



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y6432A

1972

Montag, den 16. Oktober 1972

Nr. 42

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Der Hessische Minister der Finanzen	
Bekanntmachung des festgestellten Regionalen Raumordnungsplanes — sachlicher und räumlicher Teilplan I — der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain	1745	Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung; hier: Prozeßführung vor den ordentlichen Gerichten	1752
Verlust eines Konsularischen Ausweises	1748	Der Hessische Kultusminister	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 9. 1972 bis 27. 9. 1972	1748	Erhöhung der Mieten in den Wohnheimen und der Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Marburg	1752
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	
Unterhaltsbeiträge nach § 140 Abs. 1 HBG; hier: Erhöhung der Freibeträge nach der Richtlinie Nr. 2 zu § 140 HBG	1748	Verlust eines Dienstaussweises	1752
Vergabe gemeindlicher Einrichtungen für Veranstaltungen politischer Parteien; Aufgaben der Versammlungsbehörden bei der Durchführung von Versammlungen	1749	Der Hessische Sozialminister	
Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 27. 1. 1972	1749	Richtlinien für die Lagerung ammoniumnitratthaltiger Mehrnährstoffdünger	1753
Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder vom 4. 11. 1966; hier: Vierter Änderungsarbeitsvertrag vom 26. 5. 1972	1749	Zulassungen von Getränkeschankanlagen	1755
Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots der Kroatischen Revolutionären Bruderschaft (Hrvatsko Revolucionarno Bratstvo — HRB) mit Sitz in Stuttgart	1749	Übernahme von Kosten für ein Zusatzgerät zum Motorfahrzeug (§ 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a DVO zu §§ 11 Abs. 3 und 15 BVG) bei Doppel-Beinamputierten im Wege des Härteausgleichs nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)	1755
Wahl der Schöffen	1749	Richtlinien für die Einrichtung und Anerkennung von Intensivpflegestationen in hessischen Krankenhäusern	1756
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Aarbergen, Untertaunuskreis	1750	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	
Gewährung zusätzlicher Bundesmittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues	1750	Anweisung für die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes und der Plannachträge	1757
Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Schutzräumen für Schulen	1750	Intensivierung des Waldschutzes in Hessen	1785
		Regierungspräsidenten	
		DARMSTADT	
		Vorhaben der Firma Deutsche Lufthansa AG, Frankfurt/Main	1785
		Öffentlicher Anzeiger	
		Erteilung einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung für das Marmoritwerk Dr. L. Linck in Bensheim-Auerbach	1791

Seite 1745

1268

Der Hessische Ministerpräsident

Bekanntmachung des festgestellten Regionalen Raumordnungsplanes — sachlicher und räumlicher Teilplan I — der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain

1. Die Landesregierung hat am 19. September 1972 folgenden Beschluß gefaßt:

Gemäß § 7 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360) in Verbindung mit dem Hessischen Landesraumordnungsprogramm (HLROP) Teil B Abschnitt 9 Abs. 5 vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 269) wird der von der Verbandsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain am 5. Juli 1971 beschlossene Regionale Raumordnungsplan — sachlicher und räumlicher Teilplan I —, bestehend aus Text (Anlage 1) und Karte (Anlage 2), festgestellt.

Diese Feststellung erfaßt Planaussagen für den Bereich der Städte Frankfurt am Main, Hanau, Offenbach am Main, der Landkreise Hanau, Offenbach und des Hochtaunuskreises sowie aus dem Wetteraukreis für den Bereich des ehemaligen Landkreises Friedberg und aus dem Landkreis Dieburg und dem Main-Taunus-Kreis diejenigen Bereiche, die gemäß HLROP Teil B Abschnitt 1 Absatz 4 Ziffer 3 zur Planungsregion Untermain gehören.

Auf Grund der Ergebnisse der Gebietsreform sind von der Feststellung ausgenommen

im Landkreis Hanau:

der Ortsteil Langen-Bergheim der Gemeinde Hammersbach,
der Ortsteil Altwiedermus der Gemeinde Ronneburg;

im Hochtaunuskreis:

der Ortsteil Hasselbach der Gemeinde Weilrod;

im Wetteraukreis:

der Stadtteil Ober-Hörgern der Stadt Münzenberg,
der Ortsteil Berstadt der Gemeinde Wölfersheim,
die Stadtteile Blofeld und Heuchelheim der Stadt Reichelsheim i. d. Wetterau,
die Ortsteile Leidhecken und Nieder-Mockstadt der Gemeinde Florstadt;

im Landkreis Dieburg:

der Ortsteil Altheim der Gemeinde Münster;

im Main-Taunus-Kreis:

der Stadtteil Weilbach der Stadt Flörsheim,
die Gemeinde Bremthal.

Von der Feststellung sind ebenfalls ausgenommen die bisher zum früheren Landkreis Usingen gehörenden Ortsteile Niederems, Reichenbach, Steinfischbach und Wüstems der Gemeinde Waldems im Untertaunuskreis.

Die Feststellung erfolgt mit dem Vorbehalt, daß durch die zur Ergänzung des zentralörtlichen Systems ausgewiesenen siedlungsstrukturellen Gemeindekategorien keine Investitionsansprüche gegenüber dem Land Hessen entstehen.

2. Gemäß § 7 Abs. 4 HLPG mache ich hiermit den festgestellten Regionalen Raumordnungsplan — sachlicher und räumlicher Teilplan I — der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain, bestehend aus Text (Anlage 1) und Karte (Anlage 2), bekannt.

Wiesbaden, 20. 9. 1972

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
III A 2 — 93 d 02/07 — 921/72
St.Anz. 42/1972 S. 1745

*

Anlage 1 (Text)

Regionaler Raumordnungsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain — sachlicher und räumlicher Teilplan I

1. Die Siedlungsstruktur im Planungsbereich wird entsprechend der Darstellung in der beigefügten Karte (Anlage 2) und unter Beachtung folgender Grundsätze festgelegt:
 - 1.1 Neue Siedlungsgebiete sind in sinnvoller Verbindung und verzahnt mit vorhandenen Siedlungsgebieten zu entwickeln.
 - 1.2 Neue Siedlungsgebiete sind außerhalb der festgestellten Störbereiche (Immissionsgebiete) auszuweisen.
 - 1.3 Für neue Siedlungsgebiete ist die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, die Energieversorgung außerdem nach den Grundsätzen der Luftreinhaltung zu gewährleisten.
 - 1.4 Neue verdichtete Siedlungsgebiete sollen im Einzugsbereich des geplanten Nahschnellverkehrsnetzes der Bundesbahn oder der Stadtbahn liegen und günstig an das übergeordnete Straßennetz angebunden sein.
 - 1.5 Neue verdichtete Siedlungsgebiete sollen nur dort entwickelt werden, wo neben Wohnungen und Arbeitsplätzen durch entsprechende Freiflächen die klimatischen und lufthygienischen Bedingungen sowie die Naherholungsmöglichkeiten gesichert sind.
 - 1.6 Einkaufszentren und ähnliche Einrichtungen sind in die neuen verdichteten Siedlungsgebiete zu integrieren oder im Rahmen der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in oder am Rand der vorhandenen Kernbereiche vorzusehen.
2. **Zentrale Orte**
Folgende Städte und Gemeinden werden als zentrale Orte ausgewiesen:

Oberzentren
Frankfurt am Main¹⁾, Offenbach am Main;

Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums
Friedberg¹⁾/Bad Nauheim¹⁾, Hanau¹⁾;

Mittelzentren
Butzbach¹⁾, Usingen¹⁾;

Mittelzentren im Verdichtungsgebiet
Bad Homburg v. d. H.¹⁾, Bad Soden am Taunus/Sulzbach a. Ts., Bad Vilbel¹⁾, Eschborn¹⁾/Schwalbach a. Ts., Großauheim¹⁾, Hattersheim¹⁾, Hausen/Obertshausen, Heusenstamm, Hofheim a. Ts.¹⁾, Jügesheim, Kelkheim, Königstein i. Ts.¹⁾, Kronberg¹⁾, Langen, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Ober-Roden/Urberach, Oberursel (Taunus)¹⁾, Seligenstadt, Sprendlingen;

Unterzentren

Babenhhausen¹⁾, Bergen-Enkheim, Bischofsheim, Bruchköbel¹⁾, Dietzenbach, Dörnigheim, Erlensee, Hochstadt, Karben¹⁾, Langenselbold, Nidderau¹⁾, Steinheim am Main;

Kleinzentren¹⁾

Neu-Anspach¹⁾, Arnoldshain²⁾/Schmitten¹⁾, Niddatal¹⁾, Eppstein, Glashütten¹⁾, Grävenwiesbach¹⁾, Florstadt¹⁾, Rod a. d. Weil³⁾, Wehrheim¹⁾, Wölfersheim¹⁾.

3. Siedlungsstrukturelle Gemeindekategorien

Zur Beeinflussung des Siedlungsprozesses werden in Ergänzung zum zentralörtlichen System drei Gemeindekategorien unterschieden:

- Zuwachsgemeinden —,
- Siedlungsschwerpunkte —,
- Gemeinden mit Eigenentwicklung —.

Die bauliche Entwicklung der Zuwachsgemeinden und Siedlungsschwerpunkte ist auf die Siedlungsbereiche beschränkt.

3.1 Zuwachsgemeinden

Gemeinden, in denen eine stärkere Siedlungserweiterung bereits stattgefunden hat, die maßvoll im Rahmen des gesamten Bevölkerungszuwachses der Region fortgesetzt werden soll.

Die als Gemeindegruppen ausgewiesenen Zuwachsgemeinden sollen einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufstellen (§ 3 BBauG). Die Kennzeichnung der Zuwachsgemeinden erfolgt durch Darstellung der künftigen Siedlungsbereiche. Als Zuwachsgemeinden werden folgende Gemeinden eingestuft:

a) Kreisfreie Städte

Frankfurt am Main¹⁾,
Hanau¹⁾,
Offenbach am Main.

In Frankfurt am Main, Hanau und Offenbach am Main soll die Siedlungstätigkeit fortgesetzt werden mit dem Ziel einer optimalen Nutzung der vorhandenen und geplanten Infrastruktureinrichtungen.

b) Landkreise

Landkreis Dieburg

Babenhhausen¹⁾,
Eppertshausen,
Münster¹⁾,
Ober-Roden,
Urberach,

¹⁾ Nach dem 5. 7. 1971 (Beschluss der Verbandsversammlung) im Gebietsstand verändert.

²⁾ Seit 1. 8. 1972 Ortsteil von Schmitten.

³⁾ Seit 1. 8. 1972 Ortsteil von Weilrod.

⁴⁾ Steinfischbach, seit 1. 8. 1972 Ortsteil von Waldems, wurde von der Feststellung ausgenommen, da nicht mehr zur Planungsregion gehörig.

⁵⁾ Seit 1. 8. 1972 Teil des Wetteraukreises.

⁶⁾ Seit 1. 8. 1972 Stadtteil von Frankfurt am Main.

⁷⁾ Seit 31. 12. 1971 Stadtteil von Bad Homburg v. d. H.

⁸⁾ Seit 31. 12. 1971 Stadtteil von Groß-Auheim.

⁹⁾ Seit 1. 7. 1972 Stadtteil von Hattersheim.

¹⁰⁾ Seit 31. 12. 1971 Stadtteil von Eschborn.

¹¹⁾ Weillbach, seit 31. 12. 1971 Stadtteil von Flörsheim, wurde von der Feststellung ausgenommen, da nicht mehr zur Planungsregion gehörig.

¹²⁾ Seit 1. 8. 1972 Teil des Hochtaunuskreises.

¹³⁾ Seit 1. 8. 1972 Stadtteil von Königstein i. Ts.

¹⁴⁾ Seit 1. 8. 1972 Stadtteil von Friedrichsdorf.

¹⁵⁾ Seit 1. 4. 1972 Stadtteil von Kronberg.

¹⁶⁾ Seit 1. 4. 1972 Stadtteil von Königstein i. Ts.

¹⁷⁾ Seit 31. 12. 1971 zusammengeschlossen zur Gemeinde Liederbach.

¹⁸⁾ Seit 1. 4. 1972 Stadtteil von Oberursel (Taunus).

Landkreis Friedberg⁵⁾

Bad Nauheim¹⁾/Friedberg¹⁾,
Bad Vilbel¹⁾,
Florstadt¹⁾,
Niddatal¹⁾,
Nieder-Eschbach⁶⁾,
Ober-Eschbach⁷⁾,
(s. Obertaunuskreis),
Rosbach¹⁾,
Wölfersheim¹⁾,

Landkreis Hanau

Bergen-Enkheim,
Bischofsheim/Dörnigheim/Hochstadt,
Bruchköbel¹⁾,
Erlensee,
Großauheim¹⁾/Wolfgang⁸⁾,
Großkrotzenburg,
Langenselbold,
Niederdorfelden,
Rodenbach,
Schöneck

Main-Taunus-Kreis¹¹⁾

Bad Soden am Taunus/Neuenhain/Sulzbach a. Ts.,
Eddersheim⁹⁾/Hattersheim¹⁾/Okriftel⁹⁾,
Eppstein/Vockenhausen,
Eschborn¹⁾/Niederhönstadt¹⁰⁾/Schwalbach a. Ts.,
Fischbach/Kelkheim,
Hofheim a. Ts.¹⁾/Kriftel,

Obertaunuskreis¹²⁾

Bad Homburg v. d. H.¹⁾/Dornholzhausen/Ts.⁷⁾/Ober-Eschbach⁷⁾
(Landkreis Friedberg⁵⁾,
Falkenstein¹³⁾/Königstein i. Ts.¹⁾,
Kalbach⁶⁾,
Köppern¹⁴⁾,
Kronberg¹⁾/Schönberg¹⁵⁾,
Oberhönstadt/Ts.¹⁶⁾,
Oberursel (Taunus)¹⁾,
Schneidhain/Ts.¹⁶⁾,
Steinbach a. Ts.,

Landkreis Offenbach

Buchschlag/Dreieichenhain/Götzenhain/Sprendlingen,
Egelsbach/Langen,
Hainstadt/Klein-Krotzenburg,
Hausen/Obertshausen/Lämmerspiel,
Heusenstamm,
Klein-Auheim,
Mühlheim am Main,
Neu-Isenburg,
Seligenstadt,
Steinheim am Main,

Landkreis Usingen¹²⁾

Grävenwiesbach¹⁾,
Rod an der Weil³⁾,
Usingen¹⁾,
Wehrheim¹⁾.

3.2 Siedlungsschwerpunkte

Gemeinden oder Gemeindegruppen, in denen aus siedlungsstrukturellen Gründen schwerpunktmäßig neue städtisch geprägte Siedlungseinheiten entwickelt werden sollen.

Die Kennzeichnung der Siedlungsschwerpunkte erfolgt durch Darstellung der künftigen Siedlungsbereiche und Festlegung des jeweils angestrebten Bevölkerungszuwachses. Angrenzende Gemarkungsflächen sind einzubeziehen, soweit sie zur Gewinnung der neuen Siedlungseinheiten erforderlich sind. Eine Abweichung von den dargestellten Siedlungsbereichen kann erfolgen, sofern dies nach den zu entwickelnden städtebaulichen Planungen im Einklang mit der Regionalplanung geboten ist

Die Ausweisung von Gemeinden mit dem Auftrag zur Erfüllung der Funktion als Siedlungsschwerpunkt erfolgt mit dem Vorbehalt der Nachprüfung sowie gegebenenfalls einer Änderung zum gegebenen Zeitpunkt gemäß den Vorschriften des HLROP Teil B Abschnitt 10.

Unter dieser Voraussetzung werden als Siedlungsschwerpunkte ausgewiesen:

Dietzenbach,
Dudenhofen/Hainhausen/Jügesheim/Nieder-Roden/Weiskirchen,
Friedrichsdorf¹⁾/Seulberg¹⁴⁾,
Karben¹⁾,
Neu-Anspach¹⁾,
Nidderau¹⁾,
Niederhofheim¹⁷⁾/Oberliederbach¹⁷⁾,
Stierstadt¹⁸⁾/Weißkirchen¹⁸⁾.

Den Siedlungsschwerpunkten gleichgestellt ist Butzbach¹⁾ (Landkreis Friedberg⁵⁾, das im Landesentwicklungsplan als Entlastungsort genannt wird.

Bevölkerungsverteilung in den Siedlungsschwerpunkten

Siedlungsschwerpunkte	Wohnbevölkerung			Angestrebter Bevölkerungszuwachs 1970—1980
	6. 6. 1961	30. 6. 1964	31. 12. 1969	
Dietzenbach	6 303	7 911	12 086	15 000
Dudenhofen/Hainhausen/Jügesheim/Nieder-Roden/Weiskirchen	17 957	21 077	28 964	30 000
Friedrichsdorf ¹⁾ /Seulberg ¹⁴⁾	5 021	5 414	7 342	10 000
Karben ¹⁾	8 202	8 718	10 787	10 000
Neu-Anspach ¹⁾	4 244	4 666	5 133	5 000
Nidderau ¹⁾	5 356	5 492	5 926	10 000
Niederhofheim ¹⁷⁾ /Oberliederbach ¹⁷⁾	1 632	2 528	4 396	10 000
Stierstadt ¹⁸⁾ /Weißkirchen ¹⁸⁾	4 550	5 589	6 912	5 000
Entlastungsort Butzbach ¹⁾	9 938	10 190	10 763	5 000
Siedlungsschwerpunkte insgesamt	63 203	71 585	92 309	100 000

3.3 Gemeinden mit Eigenentwicklung

Gemeinden, in denen eine weitere Siedlungsentwicklung aus der vorhandenen Struktur, nicht aber aus der Wanderungsbewegung, begünstigt werden soll.

Dazu zählen alle übrigen Gemeinden.

Auf die Festlegung der künftigen Siedlungsbereiche ist in diesem Fall zu verzichten.

Durch den Zusammenschluß von Gemeinden unterschiedlicher Gruppen tritt keine Veränderung in den hier festgelegten Zielsetzungen ein.

4. Industrie- und Gewerbegebiete

Entsprechend dem beschlossenen Grundsatz über die Einheit von Wohnen und Arbeiten sind die vorgesehenen neuen Industrie- und Gewerbegebiete in den dargestellten Siedlungsbereichen enthalten.

Für die Geländeflächen am Main, soweit sie für industrielle Großbetriebe besonders geeignet sind und nicht im Regionalen Grünzug liegen, erfolgt keine gesonderte

Ausweisung. Sie gelten, soweit keine andere Zweckbestimmung vorgesehen ist, als potentielle Industriestandorte und sind im Einzelfall nach Prüfung festzustellen. Dabei sind gegebenenfalls Veränderungen der Strukturmerkmale für die betroffenen Städte und Gemeinden zu berücksichtigen.

Bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten ist in jedem Falle entsprechend den Grundsätzen des Landesraumordnungsprogramms sicherzustellen, daß eine Beeinträchtigung von Wohngebieten und Erholungsgebieten durch Immissionen auch in anderen Gemeinden vermieden wird.

5. Regionale Grünzüge

Zur Siedlungsstruktur gehören Regionale Grünzüge, die in der beigelegten Karte dargestellt sind. In den Regionalen Grünzügen sind Vorhaben zulässig, die der Naherholung dienen und die klimatische Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen. Eine Besiedlung findet nicht statt.

6. In die beigelegte Karte sind aus dem Landesentwicklungsplan das Netz der Bundesautobahnen und des öffentlichen Nahschnellverkehrs, ergänzt durch die entsprechenden Darstellungen des Verkehrsbedarfsplans II, nachrichtlich aufgenommen worden.

1269

Verlust eines Konsularischen Ausweises

Der von der Staatskanzlei ausgestellte Konsularische Ausweis von Herrn William B. Ludwig, Beamter des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt a. Main, Ausweis-Nr. 4650, ausgestellt am 5. 7. 1971, ist verlorengegangen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 29. 9. 1972

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/05**

StAnz. 42/1972 S. 1748

1270

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 9. 1972 bis 27. 9. 1972

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 8/9 . August/September 1972 . 27. Jahrgang

Preis
DM

3,—

Aus dem Inhalt:

Verkehrsmittel und Zeitaufwand der Auspendler 1970
(Weitere Ergebnisse der Volks- und Berufszählung vom 27. Mai 1970)

Die Kommunalwahlen in Hessen seit 1948

Die Inlandschulden von Land und Gemeinden am 31. 12. 1971

Ärzte in Hessen 1961 bis 1971

Die Wohnungsbautätigkeit in den hessischen Verwaltungsbezirken 1969 bis 1971

Öffentliche Wasserversorgung 1969

Die Struktur der Viehhaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben 1971

Straßenverkehrsunfälle in Hessen 1967 bis 1971

Der Fremdenverkehr auf hessischen Campingplätzen 1971

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet
Buchbesprechungen

Schlüsselverzeichnis Hessen

Verwaltungsbezirke und Gemeinden

Stand: 1. 8. 1972

Preis
DM

5,—

Statistische Berichte

A I 1 bis A IV 3 — vj 4/71

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 4. Vierteljahr 1971 1,—

A IV 5 — j/71

Die Tuberkulose in Hessen 1971 1,50

C II 2 — m 8/72 (erscheint nur für April bis Oktober)
Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im August 1972 —,50

C II 4 — m 8/72 (erscheint nur für Mai bis November)
Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im August 1972 —,50

E I 1 — m 7/72

Die Industrie in Hessen im Juli 1972 1,50

E I 2 — m 7/72

Die industrielle Produktion in Hessen im Juli 1972 1,—

F I 1 bis F I 3 — m 7/72

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juli 1972 1,—

G I 1 — m 7/72

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Juli 1972 —,50

G III 1 — m 7/72

Die Ausfuhr Hessens im Juli 1972 1,—

G IV 3 — m 7/72

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Juli 1972 —,30

H I 1 — m 7/72 (vorläufige Zahlen)

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juli 1972 Vorauswertung — Vorläufige Zahlen —,50

J I 1 — j/71

Die Zahlungsschwierigkeiten in Hessen im Jahre 1971 1,—

L I u. L II/S — vj 2/72

Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 2. Vierteljahr 1972 (Kassenmäßiges Aufkommen) —,50

M I 1 — m 7/72

Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Juli 1972 1,50

M I 2 — m 8/72

Verbraucherpreise in Hessen im August 1972 1,50

Wiesbaden, 27. 9. 1972

**Hessisches Statistisches Landesamt
Z 231 — 77 a 241/72**

StAnz. 42/1972 S. 1748

1271

Der Hessische Minister des Innern

Unterhaltsbeiträge nach § 140 Abs. 1 HBG;

hier: Erhöhung der Freibeträge nach der Richtlinie Nr. 2 zu § 140 HBG

Im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts Hessen und dem Hessischen Minister der Finanzen bitte ich, mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 bei Anwendung der Richtlinie Nr. 2 zu § 140 HBG statt fünfzig Deutsche Mark (Richtlinie Nr. 2 Absätze 4 und 7) **hundertfünfzig Deutsche Mark**

und statt hundert Deutsche Mark (Richtlinie Nr. 2 Absätze 6 und 8) **zweihundertfünfzig Deutsche Mark** anrechnungsfrei zu lassen.

Eine entsprechende förmliche Änderung der Richtlinie Nr. 2 zu § 140 HBG behalte ich mir vor.

Wiesbaden, 13. 9. 1972

**Der Hessische Minister des Innern
I A 5 b — P 1602 A — 73**

StAnz. 42/1972 S. 1748

1272

Vergabe gemeindlicher Einrichtungen für Veranstaltungen politischer Parteien; Aufgaben der Versammlungsbehörden bei der Durchführung von Versammlungen

1. Aus Artikel 21 GG und dem Grundsatz der Chancengleichheit, der durch § 5 des Parteiengesetzes für die politischen Parteien noch ausdrücklich konkretisiert worden ist, ergibt sich für die Gemeinden die Verpflichtung, alle Parteien bei der Benutzung gemeindlicher Einrichtungen gleich zu behandeln. Es ist deshalb unzulässig, einzelnen Parteien die Benutzung eines gemeindeeigenen Versammlungsraumes für eine Wahlveranstaltung zu verweigern, wenn anderen Parteien die Benutzung für den gleichen Zweck gestattet wird.

2. Das Verbot oder die Auflösung einer Veranstaltung einer politischen Partei darf nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur bei eindeutig festgestellter unmittelbarer Gefährdung als letztes Mittel in Betracht gezogen werden. Aufgabe der Behörden und der Polizei ist es, die Teilnehmer einer Veranstaltung zu schützen, solange und soweit die Versammlung selbst keine Störung darstellt. Ein Vorgehen gegen Nichtstörer ist nur unter dem Gesichtspunkt des Ausnahmeherechts vertretbar. Im einzelnen verweise ich auf die Ausführungen in meinen Erlassen vom 26. 5. 1967 (StAnz. S. 642) und 28. 7. 1969 (StAnz. S. 1340).

3. Der Deutsche Bundestag hat in seinem im Wahlprüfungsverfahren ergangenen Beschluß vom 11. November 1970 (BT-Drucks. VI/1311) darauf hingewiesen, daß Verstöße gegen die oben angeführten Grundsätze Wahlanfechtungsgründe sein können. Ich bitte deshalb, auf die Einhaltung dieser Grundsätze zu achten und dafür Sorge zu tragen, daß auch der Anschein eines Wahlfehlers vermieden wird.

Wiesbaden, 6. 10. 1972

Der Hessische Minister des Innern
II 3 — 5 d 02/06 — 33/72 — 8
StAnz. 42/1972 S. 1749

1273

Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 27. Januar 1972

Bezug: Mein Rundschreiben vom 25. Februar 1972 i. d. F. vom 10. Mai 1972 — I A 63 — P 2121 A — 13 — (StAnz. S. 586 und 973)

In Nr. 6 meines Bezugsrundschreibens habe ich darauf hingewiesen, daß die Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 des vor bezeichneten Tarifvertrages im Hinblick auf Abschnitt 24 a Abs. 1 Nr. 3 LStR 1972 lohnsteuerpflichtiges Arbeitsentgelt sind und damit auch der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat sich die Rechtslage geändert. Die Nr. 6 meines Bezugsrundschreibens erhält daher mit Wirkung vom 1. Januar 1973 die folgende Fassung:

„6. Die Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 des Tarifvertrages sind aus Vereinfachungsgründen wie bisher jeweils zusammen mit den monatlichen Vergütungen zu zahlen. Sie sind gemäß Abschnitt 2 Abs. 2 Nr. 4 LStR 1972 kein lohnsteuerpflichtiges Arbeitsentgelt und mindern die den Musikern nach Abschnitt 24 a Nr. 3 Buchstabe a LStR 1972 zu gewährenden Pauschbeträge. Die Entschädigungen unterliegen daher nicht der Sozialversicherungspflicht und gehören nicht zum Dienststeinkommen im Sinne des § 22 der Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Kulturorchester.“

Ich bitte, die staatlichen Theater anzuweisen, die in Betracht kommenden Angestellten darüber zu unterrichten, daß die Entschädigungen nach §§ 1 und 2 des Tarifvertrages mit Wirkung vom 1. Januar 1973 lohnsteuerfrei sind und die Kürzung der Pauschbeträge nach § 24 a Nr. 3 Buchst. a LStR 1972 durch das jeweils zuständige Finanzamt vorgenommen wird.

Wiesbaden, 28. 9. 1972

Der Hessische Minister des Innern
I A 63 — P 2121 A — 13
StAnz. 42/1972 S. 1749

1274

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966;

hier: Vierter Änderungstarifvertrag vom 26. Mai 1972
Bezug: Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (StAnz. S. 1263)

Im Eingangssatz des einzigen Paragraphen des o. a. Tarifvertrages beruhen die Worte „... der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) ...“ auf einem Redaktionsversehen. Es muß richtig heißen:

„... der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) ...“.

Ich bitte um handschriftliche Berichtigung.

Wiesbaden, 28. 9. 1972

Der Hessische Minister des Innern
I A 62 — P 2174 A — 386
StAnz. 42/1972 S. 1749

1275

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots der Kroatischen Revolutionären Bruderschaft (Hrvatsko Revolucionarno Bratstvo — HRB) mit Sitz in Stuttgart

Gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) wird bekanntgemacht:

Das vom Bundesminister des Innern am 24. Juni 1968 — Gesch.Z.: ÖS I 1 — 618 100 J 14/6 — erlassene Verbot ist unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots hat folgenden Wortlaut:

„Verbotsverfügung

Die Kroatische Revolutionäre Bruderschaft (Hrvatsko Revolucionarno Bratstvo — HRB) mit Sitz in Stuttgart wird verboten und aufgelöst.

Im Auftrag
Dr. Reuter“

Wiesbaden, 29. 9. 1972

Der Hessische Minister des Innern
II 31 — 5 b 02/06 — 2/72 — 6
StAnz. 42/1972 S. 1749

1276

Herren Landräte der Landkreise

Bergstraße, Biedenkopf, Darmstadt, Dieburg, Dillkreis, Gelnhausen, Gießen, Groß-Gerau, Hanau, Hochtaunuskreis, Limburg, Main-Taunus-Kreis, Oberlahnkreis, Odenwaldkreis, Offenbach, Rheingaukreis, Schlüchtern, Unter-Taunuskreis, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis, Wetzlar, Eschwege, Frankenberg, Fritzlar-Homberg, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Marburg, Melsungen, Waldeck, Witzenhausen, Ziegenhain

An den Magistrat der Stadt
6 Frankfurt am Main

An den Magistrat der Stadt
64 Fulda

Wahl der Schöffen

Bezug: Mein Erlaß vom 24. Februar 1972 (StAnz. S. 502)

Mit Erlaß vom 24. Februar 1972 (StAnz. S. 502) habe ich auf die für die Wahl der Schöffen erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen durch die Gemeinden und Landkreise hingewiesen. Inzwischen sind diese Maßnahmen abgeschlossen, ohne daß alle in diesem Jahr auf freiwilliger Grundlage und durch die Neugliederungsgesetze vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 215 ff.) erfolgten Gebietsänderungen berücksichtigt worden sind. Um die ordnungsgemäße Wahl der Schöffen sicherzustellen, weise ich auf folgendes hin:

Aufstellung der Vorschlagslisten

Die Gemeinden, die von der Gebietsreform betroffen sind, haben unverzüglich neue Vorschlagslisten für die Schöffen aufzustellen und dem zuständigen Amtsrichter einzureichen. Hierbei ist zu beachten, daß gemäß § 6 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes eine Änderung der Amtsgerichtsbezirke kraft Gesetzes eintritt, wenn die eingegliederte und aufnehmende Gemeinde zu verschiedenen Amtsgerichtsbezirken gehören. Mit dem Tag der Eingliederung scheidet die einzugliedernde Gemeinde mit ihrem ganzen Gebietsstand aus ihrem bisherigen Amtsgerichtsbezirk aus und gehört fortan zum Bezirk des Amtsgerichts, dem die aufnehmende Gemeinde zugeteilt ist. Bei einem Zusammenschluß von Gemeinden, die verschiedenen Amtsgerichtsbezirken angehören, ändern sich — anders als bei der Eingliederung — nach § 6 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke durch die Bildung der neuen Gemeinde nicht. In diesem Fall ist es erforderlich, die neugebildete Gemeinde mit ihrem ganzen Gebiet durch gesetzliche Regelung einem Amtsgerichtsbezirk zuzuweisen. Solange dies nicht erfolgt ist, sind die Vorschlagslisten getrennt nach den früheren Gemeinden und deren Amtsgerichtsbezirken aufzustellen und einzureichen. Das gleiche gilt, wenn die aufnehmende Gemeinde durch Gemeindegemeinschaften derzeit mehreren Amtsgerichtsbezirken angehört und in die so neu gebildete Gemeinde später weitere Gemeinden eingegliedert werden. Bis zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes gehören auch sie weiterhin zum Bezirk des Amtsgerichts, dem sie nach dem Gerichtsorganisationsgesetz derzeit zugeteilt sind.

Wahl der Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten

Durch die Gebietsreform haben sich Veränderungen in der mit Erlaß vom 24. Februar 1972 (StAnz. S. 502) mitgeteilten Aufschlüsselung der Vertrauenspersonen ergeben.

Sie sind in der Anlage zu diesem Erlaß zusammengestellt.

Ich bitte, darauf hinzuwirken, daß die dort genannten Vertretungskörperschaften die Vertrauenspersonen für die Ausschüsse unverzüglich wählen und den zuständigen Amtsrichtern mitteilen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz.

*

Anlage

Der Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung wählt	aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks für den Ausschuß beim Amtsgericht in	Zahl der Vertrauenspersonen
Reg.-Bez. Darmstadt		
Hochtaunuskreis	Königstein i. Ts.	4
Main-Taunus-Kreis	Königstein i. Ts.	6
Vogelsbergkreis	Kirchhain	2
	Nidda	2
Wetteraukreis	Nidda	6
Reg.-Bez. Kassel		
Stadt Fulda	Fulda	4
Landkreis Eschwege	Sontra	6
Landkreis Fulda	Fulda	6
	Hünfeld	9
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Hünfeld	1
	Sontra	4
Landkreis Kassel	Wolfhagen	8
Landkreis Marburg	Kirchhain	7
Landkreis Waldeck	Wolfhagen	2

Wiesbaden, 26. 9. 1972

Der Hessische Minister des Innern

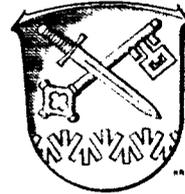
IV A 11 — 25 c 06

StAnz. 42/1972 S. 1749

1277

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Aarbergen, Untertaunuskreis

Der Gemeinde Aarbergen im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Aarbergen

Wiesbaden, 29. 9. 1972

„In Blau über goldenem, durch Tannenreisschnitt abgeteiltem Schild: Ein goldenes Schwert und ein goldener Schlüssel schräg gekreuzt.“

Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 3 k 06 35/72

StAnz. 42/1972 S. 1750

1278

Gewährung zusätzlicher Bundesmittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen hat mir mitgeteilt, daß die Förderungsbeträge, die zur Mitfinanzierung von familiengerechten, der Beseitigung von Wohnungsnotständen dienenden Wohnungen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues erhöht werden, und zwar im einzelnen wie folgt:

- bis zu 12 000,— DM zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen für Patenschaftsfamilien des Herrn Bundespräsidenten;
- bis zu 10 000,— DM zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Rahmen der Förderungsmaßnahme „Große Familie“, d. h. für Familien mit 5 und mehr Kindern;
- bis zu 8000,— DM zur Förderung von Mietwohnungen oder Eigentumsmaßnahmen für Schwerbehinderte, soweit besondere bauliche Maßnahmen erforderlich sind, die die Art und den Grad der Behinderung berücksichtigen und Mehrkosten verursachen.

Das Verfahren der Beantragung dieser Mittel bleibt unverändert. Es können lediglich jeweils die nunmehr erhöhten Beträge vorgesehen werden.

Wiesbaden, 21. 8. 1972

Der Hessische Minister des Innern

V B 3 — 62 c 44 — 3.72

StAnz. 42/1972 S. 1750

1279

Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Schutzräumen für Schulen

Entsprechend der Absichtserklärung der Bundesregierung in ihrem Weißbuch zur zivilen Verteidigung vom 12. 4. 1972 soll der Einbau von öffentlichen Schutzräumen in Schulen durch anteilige Bundeszuschüsse nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien gefördert werden.

Die Anträge auf Erteilung eines Vorbescheides sowie die Gewährung eines Zuschusses für den Einbau öffentlicher Schutzräume in Schulbauten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie privater Bauherren sind mir gem. §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 1 der Richtlinien über den zuständigen Regierungspräsidenten in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Entscheidend

für die Zustimmung bzw. Berücksichtigung der Reihenfolge der Anträge ist in erster Linie die luftschutztaktische Eignung der vorgesehenen Schutzräume.

Die nach § 7 der Richtlinien für die Anzahlung der Zuschüsse erforderlichen Bescheinigungen werden von dem zuständigen Regierungspräsidenten erteilt und sind mir vom Bauträger zur Weiterleitung an das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz vorzulegen.

Wiesbaden, 25. 9. 1972

Der Hessische Minister des Innern
VI 31 — 24 i 08/03 — 2
StAnz. 42/1972 S. 1750

*

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Schutzräumen für Schulen vom 5. Juni 1972

§ 1 Gegenstand der Förderung

(1) Bauherren, die Schutzräume für Schulen (einschließlich Hochschulen) schaffen, können hierfür im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen pauschalen Zuschuß erhalten. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Schutzräume müssen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen; hierauf ist bei der Kennzeichnung der Zugänge zu den Schutzräumen Rücksicht zu nehmen.

§ 2 Beschaffenheit und Lage der Schutzräume

(1) Schutzräume, für deren Errichtung Zuschüsse gewährt werden, müssen gegen herabfallende Trümmer, gegen radioaktive Niederschläge, gegen Brandeinwirkungen sowie gegen biologische Kampfmittel und chemische Kampfstoffe Schutz gewähren und für einen längeren Aufenthalt geeignet sein (Grundschutz). Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Schutzraum den Anforderungen genügt,

die in den „Bautechnischen Grundsätzen für Hauschutzräume des Grundschutzes“

in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt sind¹⁾.

(2) Über die Anforderungen nach Absatz 1 hinaus sind für die Schutzräume Anschlüsse an die öffentlichen Versorgungs- und Abwasserleitungen sowie WC-Anlagen zu schaffen, die auch als Trockenaborte genutzt werden können.

(3) Die Schutzräume können sich innerhalb oder außerhalb des Schulgebäudes befinden, außerhalb jedoch nur dann, wenn sie in unmittelbarer Nähe des Schulgebäudes liegen und schnell erreichbar sind.

(4) Die Schutzräume sind möglichst so anzulegen, daß sie im Frieden für andere Zwecke benutzt werden können.

§ 3 Höhe des Zuschusses

(1) Je Schutzplatz werden 560,— DM gezahlt.

(2) Wird die Errichtung des Schulgebäudes auch mit anderen Bundesmitteln gefördert, so setzt das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz einen entsprechend niedrigeren Zuschuß fest.

(3) Die Pauschalbeträge werden unter angemessener Berücksichtigung der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Baupreisindex-Entwicklung für „Bauleistungen am Gebäude“ fortgeschrieben — Basis: Baupreisindex Februar 1972 (1. Quartal).

(4) Folgekosten werden nicht bezuschußt.

§ 4 Zahl der Schutzplätze

(1) Die Zahl der in einem Schutzraum unterzubringenden Schutzplätze wird nach den Anforderungen ermittelt, die die „Bautechnischen Grundsätze“ an Grundfläche, Luftraum usw. für einen Schutzplatz stellen.

(2) Die Zahl der Schutzplätze soll in der Regel etwa der Zahl der Personen entsprechen, die üblicherweise in der Schule anwesend sind.

(3) Schutzräume sollen in der Regel 50 Schutzplätze enthalten. Für eine Schule können mehrere Schutzräume gebaut werden.

§ 5 Vorbescheid

(1) Der Bauherr beantragt bereits im Stadium der Vorplanung der Schule oder — bei nachträglichem Einbau — des Schutzraumes einen Vorbescheid darüber, ob Mittel zur Förderung eines Schutzraumes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Skizze der Schule mit Eintragung der Schutzräume,
- b) kurze Baubeschreibung mit Angaben über die Zahl der Schutzplätze sowie über Beginn und Fertigstellung des geplanten Bauwerks, Erläuterung der friedensmäßigen Verwendung der Schutzräume,
- c) genaue Angaben, ob und inwieweit der Bund an der Finanzierung des Objekts beteiligt ist.
- d) Stellungnahme des örtlichen Zivilschutzleiters, insbesondere zur erforderlichen Zahl der Schutzplätze gemäß § 4 Abs. 2, mit Angaben über die Entfernung zu den nächsten geplanten und vorhandenen Schutzräumen und deren Fassungsvermögen, sowie über die Zahl der Wohnbevölkerung im Umkreis von 500 m.

(3) Der Antrag wird in doppelter Ausfertigung der zuständigen obersten Landesbehörde vorgelegt. Diese befindet darüber, ob sie den Antrag (eine Ausfertigung) dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz zuleiten will; dabei kann sie auch eine Empfehlung geben, in welcher Reihenfolge die Anträge aus dem Land berücksichtigt werden sollen.

(4) Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz erläßt den Vorbescheid unter dem Vorbehalt, daß diese Richtlinien sowie die Bautechnischen Grundsätze eingehalten werden. Der Vorbescheid erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres das Baugesuch eingereicht und ein Zuschußantrag gem. § 6 gestellt wird.

§ 6 Bewilligung des Zuschusses

(1) Der Zuschuß wird auf Antrag gewährt. Der Antrag soll spätestens gleichzeitig mit dem Baugesuch bei der vom Land bestimmten Behörde gestellt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz. Die positive Entscheidung enthält den ausdrücklichen Vorbehalt der plan- und sachgerechten Erstellung des Schutzraumes; sie erlischt, wenn die Baugenehmigung unwirksam wird.

§ 7 Zahlung des Zuschusses

(1) Der bewilligte Zuschuß wird je zur Hälfte ausgezahlt, wenn

- a) der Rohbau des Schutzraumes fertiggestellt ist,
- b) die Gebrauchsabnahme des Schutzraumes sowie die Funktionsprüfung der technischen Anlagen erfolgt sind.

(2) Die Auszahlung unterbleibt, solange der Schutzraum nicht plan- und sachgerecht ausgeführt oder — bei Gebrauchsabnahme — noch nicht fertiggestellt ist. Die zuständige technische staatliche Verwaltungsbehörde bescheinigt, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Auszahlung des Zuschusses erfüllt sind.

§ 8 Anwendung von Haushaltsvorschriften des Bundes

(1) Die für Zuwendungen geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes finden im übrigen Anwendung, insbesondere die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO einschließlich der „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen“ (ZBau).

(2) Abweichend von Nr. 12 und 13 der Vorl. VV-BHO zu § 44 genügt als Verwendungsnachweis die in § 7 Abs. 2 Satz 2 genannte Bescheinigung im Falle des § 7 Abs. 1 b); ein Bestandsplan über die technischen Einrichtungen und die Ausstattung des Schutzraumes sowie über die Zahl der Schutzplätze ist beizufügen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Juni 1972 in Kraft.

¹⁾ Veröffentlicht mit Erlaß vom 19. 4. 1972 (StAnz. S. 868).

1280

Der Hessische Minister der Finanzen

Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung;

hier: Prozeßführung vor den ordentlichen Gerichten

Mit Wirkung vom 1. Januar 1973 wird dem jeweils örtlich zuständigen Amt für Verteidigungslasten die Prozeßführung vor den ordentlichen Gerichten, für die bisher die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main zuständig war, in

1. Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Stationierungs- und Truppenschäden (Belegungsschäden, Unrechts- und Gefährdungshandlungen, Manöverschäden),
2. Rechtsstreitigkeiten aus Rückzahlungsansprüchen,
3. Rechtsstreitigkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
4. Rechtsstreitigkeiten aus Überlassungsbeträgen über Liegenschaften

übertragen. Mit der Fortführung bereits anhängiger Prozesse wird ebenfalls das jeweils zuständige Amt für Verteidigungslasten betraut.

Die Übertragung der Vertretungsbefugnis für diese Rechtsstreitigkeiten wird durch besonderen Erlaß geregelt.

Bei diesem Erlaß wurde der Hauptpersonalrat gem. § 57 a HPVG beteiligt.

Wiesbaden, 22. 9. 1972

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 1 — I A 23

Im Auftrag

gez. Dr. Hartmann

StAnz. 42 1972 S. 1752

1281

Der Hessische Kultusminister

An den Vorstand des Studentenwerks Marburg
355 Marburg / Lahn

Erhöhung der Mieten in den Wohnheimen und der Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Marburg

- Bezug: 1. Bericht des Rationalisierungs-Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft e. V. vom 24. 2. 1972
2. Mein Erlaß vom 20. 7. 1972 — V B 4 — 436/18 (1) — 364 — (n. v.)
 3. Schreiben des Studentenwerks vom 27. 7. 1972 — I a K-um 28 — III
 4. Mein Erlaß vom 11. 8. 1972 — V B 4 — 436/18 (1) — 366 — (StAnz. S. 1462)
 5. Mein Erlaß vom 28. 9. 1972 — V B 4 — 436/18 (1) — 384 — (n. v.)

Im Rahmen der Rechtsaufsicht gemäß § 5 StuwG und § 38 Abs. 2 HHG treffe ich anstelle des Vorstandes des Studentenwerks Marburg vorsorglich erneut folgende Entscheidungen:

1. Die Mieten in den Wohnheimen werden ab 1. 10. 1972 um 27,— DM monatlich je Wohnplatz erhöht und entsprechend festgesetzt. Das Studentenwerk wird angewiesen, die erhöhten Mieten im Falle von Zahlungsverweigerungen gerichtlich beizutreiben.
2. Die Essenpreise in den Mensen werden ab 1. Oktober 1972 wie folgt festgesetzt:

a) Stammessen	auf 1,10 DM je Portion
b) Hauptgericht	auf 1,60 DM je Portion
c) Schonkostgericht	auf 1,90 DM je Portion
d) 1. Gericht	auf 1,90 DM je Portion
e) 2. Gericht	auf 2,20 DM je Portion

Das Studentenwerk wird angewiesen, Menssaessen nur nach Entrichtung der neu festgesetzten Preise auszugeben.

3. Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Zur Begründung beziehe ich mich auf meine Anordnung vom 20. 7. 1972 und auf die von mir am 11. 8. 1972 getroffenen Entscheidungen, die Mieten in den Wohnheimen um 27,— DM

monatlich je Wohnplatz und die Essenpreise gestaffelt um 0,10 DM bis 0,30 DM je Portion ab 1. 10. 1972 zu erhöhen. Die am 11. 8. 1972 ausführlich dargelegten Gründe sind Bestandteil auch dieses Erlasses.

Nachdem es das Verwaltungsgericht Kassel in seinem Beschluß vom 26. 9. 1972 (Az. I H 177/72) für fehlerhaft angesehen hat, daß ich die Anordnung vom 20. 7. 1972 nicht für sofort vollziehbar erklärt habe, ist diesem Bedenken durch Erlaß vom 28. 9. 1972 Rechnung getragen worden. Um etwaige Zweifel an der Rechtsgültigkeit der Ersatzvornahme vom 11. 8. 1972 zu beseitigen, wird diese hiermit vorsorglich wiederholt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Studentenwerks Marburg zu erhalten und um seine drohende Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden. Aus den Berichten des Studentenwerks ist zu entnehmen, daß dieses Jahr mit einem voraussichtlichen Verlust in Höhe von 1 154 000,— DM zu rechnen ist. Da bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt rd. 1 Mill. DM an zweckgebundenen Mitteln zur Finanzierung der Unterdeckung des Jahres 1972 verwandt worden sind, ist die sofortige Vollziehung der von mir getroffenen Entscheidungen im öffentlichen Interesse.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Erlaß kann Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Kultusminister in Wiesbaden, Luisenplatz 10, zu richten. Die Klage nebst allen Schriftsätzen soll in so viel Stücken eingereicht werden, daß sie allen Beteiligten zugestellt werden kann. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Erlaß soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Wiesbaden, 29. 9. 1972

Der Hessische Kultusminister
V B 4 — 436 18 (1) — 387

StAnz. 42 1972 S. 1752

1282

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Verlust eines Dienstaussweises

Der durch das Hessische Straßenbauamt Kassel am 17. 9. 1972 ausgestellte Dienstaussweis Nr. II/92 des bei dem Hessischen Straßenbauamt Kassel beschäftigten technischen Angestellten

Volker L ö b b, geb. am 25. 2. 1949, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 2. 10. 1972

Hessisches Landesamt für Straßenbau
1121 — 7 c — 24

StAnz. 42 1972 S. 1752

1283

Der Hessische Sozialminister

An die Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt und Kassel

Richtlinie für die Lagerung ammoniumnitratthaltiger Mehrnährstoffdünger

Bezug: Erlasse vom 6. 6. 1968 (StAnz. S. 1173) und vom 10. 10. 1968 (StAnz. S. 1669)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die „Richtlinie für die Lagerung ammoniumnitratthaltiger Mehrnährstoffdünger“ herausgegeben.

Ich bitte, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu veranlassen, ab sofort an Stelle der mit den oben genannten Erlassen bekanntgemachten „Richtlinien für die Lagerung von Mehrnährstoffdüngern“ nunmehr die nachstehende „Richtlinie für die Lagerung ammoniumnitratthaltiger Mehrnährstoffdünger“ anzuwenden.

Die Richtlinie soll vornehmlich Verfügungen auf Grund von § 120 d der Gewerbeordnung, Stellungnahmen zu Baugesuchen und zu Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen nach §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung zugrunde gelegt werden. Bei der Bekämpfung von Zersetzungen ist mit einem hohen Anfall von Wassermassen zu rechnen. Deren Gewicht beeinflußt die statische Berechnung der Geschoßdecken der Lagergebäude. Hierauf ist bei Stellungnahmen hinzuweisen.

Die Richtlinie gilt auch für bestehende Anlagen mit Ausnahme der Nummern 3.1 bis 3.4, 3.7 und 5.1. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt kann jedoch nach Anhörung der Bauaufsichts- und Brandschutzbehörde anordnen, daß die Maßnahmen nach den Nummern 3.1 bis 3.4, 3.7 und 5.1 zu treffen sind, wenn

- a) ein Lager erweitert, umgebaut oder wesentlich geändert wird, oder
- b) erhebliche Gefahren zu besorgen sind.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat die zuständige Berufsgenossenschaft von diesen Anordnungen zu unterrichten.

Ich bitte, mich über die Erfahrungen bei der Durchführung der Richtlinie in den Jahresberichten zu informieren. Besondere Vorkommnisse sind unmittelbar zu berichten.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern, dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik und dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

Meine o. g. Erlasse vom 6. 6. 1968 und 10. 10. 1968 hebe ich auf.

Wiesbaden, 17. 8. 1972

Der Hessische Sozialminister

StS — IC4 — 53 b 630

StAnz. 42/1972 S. 1753

*

Richtlinie für die Lagerung ammoniumnitratthaltiger Mehrnährstoffdünger

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Richtlinie gilt für die Lagerung von ammoniumnitratthaltiger Mehrnährstoffdüngern (NK- und NPK-Düngern).
- 1.2 Die Richtlinie gilt nicht für die Lagerung von weniger als 100 t.
- 1.3 Bei Lagerung von unverpackten Mehrnährstoffdüngern bis zu 1500 t oder ausschließlich in Säcken verpackt bis zu 3000 t sind die Nummern 3.1 bis 3.4, 4.3, 5.9 a bis e, 5.10 und 5.15 nicht anzuwenden.

- 1.4 Soweit die Anforderungen dieser Richtlinie über diejenigen der Polizeiverordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen vom 5. Dezember 1959 (GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 196), hinausgehen, obliegt es dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu prüfen, ob diese weitergehenden Anforderungen durch Ordnungsverfügungen durchgesetzt werden müssen.

Soweit die Anforderungen dieser Richtlinie hinter den Anforderungen der Polizeiverordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen vom 5. Dezember 1959 (GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 196), zurückbleiben, bleibt diese Verordnung unberührt¹⁾.

2. Begriffsbestimmungen

Ammoniumnitratthaltige Mehrnährstoffdünger (NK- und NPK-Dünger) im Sinne dieser Richtlinie sind solche Düngemittel, die den Pflanzennährstoff Stickstoff in Form von Ammoniumnitrat oder in Form von Ammonium- und Nitrat-Ionen sowie die Pflanzennährstoffe Kalium (NK-Dünger) oder Phosphat und Kalium (NPK-Dünger) enthalten.

3. Lagergebäude und Lagerräume

- 3.1 Tragende Wände, Decken und Stützen müssen bei eingeschossigen Gebäuden mit Lagerräumen mindestens feuerhemmend, bei mehrgeschossigen Gebäuden mit Lagerräumen feuerbeständig sein. Trennwände zwischen Lagerräumen und Räumen anderer Nutzungsart müssen feuerbeständig sein. Die Dachhaut muß gegen Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

Für die Beurteilung des Brandverhaltens der Baustoffe und Bauteile gelten DIN 4102 in der jeweils gültigen Fassung und die bauaufsichtlich eingeführten ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4102.

Es ist sicherzustellen, daß die bei einer Zersetzung anfallenden Gase durch geeignete Vorrichtungen oder Maßnahmen über möglichst hochliegende Stellen der umgebenden Bauteile schnell ins Freie abziehen können²⁾.

Bei mehrgeschossigen Gebäuden mit Lagerräumen muß die anfallende Löschwassermenge abfließen können, damit die zulässige Deckenbelastung nicht überschritten wird.

Gebäude mit Lagerräumen müssen eine dauernd wirksame Blitzschutzanlage haben.

- 3.2 Bei einer Lagermenge von mehr als 3000 t ist das Lagergut in Teilmengen bis zu 3000 t zu unterteilen. Die Unterteilung kann durch ortsfeste oder bewegliche, feuerbeständige Zwischenwände aus nicht brennbaren Baustoffen, durch Haufwerke aus nichtbrennbarem und nicht zersetzbarem Lagergut oder durch einen jederzeit freizuhaltenden Zwischenraum von mindestens 2,5 m Breite vorgenommen werden.

Die Oberkanten der Zwischenwände bzw. die Haufwerke aus nicht brennbarem Lagergut dürfen nicht mit Dünger überschüttet werden.

- 3.3 Es muß sichergestellt sein, daß im Falle einer Zersetzung oder eines Brandes durch Wärmeübertragung zwischen den Teilmengen nach Nummer 3.2 eine Zerset-

¹⁾ Die Polizeiverordnung sieht vor, daß von ihr Ausnahmen bewilligt werden können.

²⁾ Geeignete Vorrichtungen können z. B. Abluftöffnungen, jederzeit zu öffnende Fenster, Oberlichtbänder oder Klappen sowie raumabschließende Bauteile aus leicht zerstörbaren Baustoffen sein.

- zung nicht eingeleitet werden kann (z. B. durch die Art und Anordnung der Zwischenwände oder des Haufwerkes oder durch zusätzliche Wasserberieselung).
- 3.4** Das Lagergut braucht nicht unterteilt zu werden, wenn gleichzeitig
- geeignete ortsfeste Löscheinrichtungen vorhanden sind, wie z. B. Wandhydranten mit ausreichenden C-Rollschläuchen mit absperrbarem Strahlrohr auf Rohrleitungen von mindestens 100 mm Φ ,
 - Löschwasser in ausreichender Menge zur Verfügung steht, wobei an den Entnahmestellen für je 100 m² Lagerfläche eine Wasserleistung von mindestens 100 l/min vorhanden sein muß,
 - eine jederzeit einsatzbereite Werksfeuerwehr vorhanden ist,
 - der ins Lager gelangende Dünger fortlaufend abgeseiht und heiße Eisenteile ausgeschieden werden und
 - die Luft im Lagerraum und in den unterhalb der Lagerfläche befindlichen Ausspeicherkanälen fortlaufend durch Kontrollgänge oder durch selbsttätig ansprechende Meldeinrichtungen auf das Auftreten von Zersetzungen überwacht wird.
- 3.5** Bauteile, Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar Wärme abgeben, z. B. Dampfleitungen — auch isolierte —, Schornsteine sowie Wände, die durch benachbarte Heizungseinrichtungen oder Schornsteine erwärmt werden, sind so anzuordnen oder abzusichern, daß keine Wärme auf Mehrnährstoffdünger übertragen wird, die eine Zersetzung einleiten kann.
- Schornsteinreinigungsöffnungen, Feuerstätten und sonstige Zündquellen dürfen in Lagerräumen nicht vorhanden sein.
- 3.6** Elektrische Anlagen müssen den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE 0100 insbesondere § 50 N (Feuergefährdete Betriebsstätten) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- Elektrische Anlagen — Beleuchtungskörper, Kabel, Motoren usw. — müssen von eingelagerten Mehrnährstoffdüngern mindestens 50 cm Abstand haben.
- Der Betreiber des Lagers hat die elektrischen Anlagen vor der Inbetriebnahme und danach jährlich durch einen Sachkundigen³⁾ auf ihren ordnungsmäßigen Zustand prüfen und dies bescheinigen zu lassen.
- 3.7** Zum Ausspeichern loser Mehrnährstoffdünger dienende Förderbänder unterhalb des Haufwerkes müssen in abgetrennten Räumen eingebaut sein. Die Beschickungsöffnungen müssen, soweit sie nicht in Betrieb sind, so abgedeckt sein, daß eine Wärmeübertragung auf das Haufwerk, die eine Zersetzung einleiten kann, vermieden wird.
- 3.8** Der Betreiber des Lagers hat Löscheinrichtungen anzulegen bzw. bereitzustellen und Maßnahmen zu treffen, die eine ausreichende Wasserversorgung zur Bekämpfung von Bränden und Zersetzungen ermöglichen. Dies gilt für die Wasserversorgung nicht, wenn das Lager außerhalb des Ortsbereichs gelegen ist, über keinen Wasseranschluß verfügt und die Anlegung eines Wasseranschlusses wirtschaftlich unzumutbar ist. Der Betreiber hat die beabsichtigten Maßnahmen im Sinne von Satz 1 der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle und dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung mitzuteilen.
- 4. Förderanlagen**
- 4.1** Förderanlagen für Mehrnährstoffdünger müssen so beschaffen sein und so betrieben werden, daß entstehende Wärme, z. B. durch Reibung, keine Zersetzung einleiten kann.
- 4.2** Förderbänder müssen aus schwerentflammbarem Werkstoff nach DIN 22 103 in der jeweils gültigen Fassung bestehen, z. B. aus schwerentflammbarem Gummi.
- 4.3** An ortsfesten Förderbandanlagen müssen Überwachungsgeräte vorhanden sein, die Störungen im Lauf des Bandes optisch und akustisch anzeigen. Der Förderbandbetrieb muß von jeder Stelle des Bandes aus abgeschaltet werden können.
- 4.4** Förderanlagen, die ausschließlich oder überwiegend dem Transport von ammoniumnitrat-haltigen Mehrnährstoffdüngern dienen, sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme, vor jeder erneuten Inbetriebnahme nach einer Unterbrechung von mehr als einem Monat und während des Betriebs in Abständen von mindestens einem halben Jahr durch einen Sachkundigen⁴⁾ darauf zu prüfen, ob sie den Anforderungen der Nummern 4.1 bis 4.3 entsprechen. Über die Prüfungen und über Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Monat ist Buch zu führen.
- Einmal täglich sind die Förderanlagen durch einen mit der Anlage Vertrauten auf ihren ordnungsgemäßen Lauf zu prüfen.
- 5. Betrieb**
- 5.1** Unverpackte Mehrnährstoffdünger dürfen in mehrgeschossigen Gebäuden nur im Erdgeschoß oder im Keller und bei Gebäuden in Hanglage nur in den ebenerdig zugänglichen Geschossen gelagert werden.
- 5.2** Der Zutritt zu Lagern für Mehrnährstoffdünger ist Personen, die nicht mit Arbeiten in diesen Räumen beschäftigt sind, zu untersagen. Hierauf ist durch dauerhafte und gut sichtbare Anschläge hinzuweisen.
- 5.3** Die Lagerräume sind vor der Beschickung mit Mehrnährstoffdüngern sorgfältig zu reinigen. Kohlenstaub, Schwefel, Öl, Treibstoffe, Getreide, Putzwolle oder andere brennbare Stoffe dürfen nicht mit Mehrnährstoffdüngern in Berührung kommen. Mehrnährstoffdünger sind getrennt von Branntkalk, Kalkstickstoff und Thomasphosphat zu lagern. Nummer 3.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 5.4** An den Stellen der Förderanlagen, die betriebsmäßig oder bei Störungen heißlaufen können, sowie an elektrischen Anlagen sind Ablagerungen von Mehrnährstoffdüngern — z. B. Riesel- oder Streumengen — zu beseitigen.
- 5.5** Die Temperatur des Mehrnährstoffdüngers darf bei der Einspeicherung in ein Lager 70° C nicht überschreiten.
- Erstmals nach der Herstellung eingelagerter Mehrnährstoffdünger ist durch Temperaturmessungen oder nach Nummer 3.4 e zu überwachen. Hierüber ist Buch zu führen.
- 5.6** In den Lagerräumen sind das Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht untersagt. Hierauf ist durch dauerhafte und gut sichtbare Anschläge hinzuweisen.
- 5.7** Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten dürfen nur nach einem schriftlichen Auftrag des zuständigen Betriebsleiters durchgeführt werden. Vor Beginn solcher Arbeiten muß der Mehrnährstoffdünger aus dem Arbeitsbereich entfernt werden. Sofern solche Arbeiten über einem Mehrnährstoffdüngerhaufwerk oder in seiner unmittelbaren Nähe unvermeidbar sind, ist das Haufwerk in zweckdienlicher Weise vor Erhitzen zu schützen, z. B. durch Abdecken mit Segeltuchplanen und daraufgelegten nassen Jutesäcken. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit heiße Schweißabfälle und andere heiße Teile nicht in Mehrnährstoffdünger fallen können. Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten dürfen nur nach Bereitstellen von Löschwasser und unter ständiger Aufsicht eines im Umgang mit Mehrnährstoffdüngern Sachkundigen durchgeführt werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeitsstelle und ihre Umgebung mindestens 6 Stunden von einem im Umgang mit Mehrnährstoffdüngern Sachkundigen auf Brandentwicklung und Zersetzung zu beobachten.

³⁾ z. B. Betriebsingenieur, Elektromeister, Maschinenmeister.

⁴⁾ Betriebsingenieur, Maschinenmeister, Lagermeister.

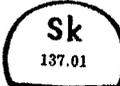
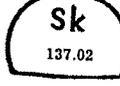
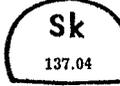
- 5.8 Kraftfahrzeuge und Arbeitsgeräte mit Verbrennungsmotoren, z. B. Schaufellader, Gabelstapler, dürfen in Lagern für Mehrnährstoffdünger nur benutzt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Motorabgase die Mehrnährstoffdünger nicht erwärmen oder zünden können, z. B. durch Anordnung der Auspuffrohre nach oben und Anbringen eines Funkenfängers.
- 5.9 Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung aufzustellen, aus der folgendes hervorgeht:
 - a) Betriebspunkte (Gefahrenstellen), die in festzulegenden Zeitabständen von einem dazu Beauftragten zu begehen sind,
 - b) Fristen für die Begehung nach a) und für die Temperaturmessungen nach Nummer 5.5,
 - c) Art der Kontrolle der Begehung nach a), z. B. Führung eines Kontrollbuches, Stechuhren o. ä.,
 - d) Art der Überwachung der selbsttätig ansprechenden Meldeeinrichtungen nach Nummer 3.4 e,
 - e) Art der Temperaturmessungen nach Nummer 5.5,
 - f) Bestimmungen über das Verhalten der Beschäftigten bei Eintritt einer Zersetzung oder eines Brandes.

Die Betriebsanweisung ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt und der für den örtlichen Brandschutz zuständigen Dienststelle vier Wochen vor der Einführung im Betrieb vorzulegen.
- 5.10 Der Betreiber hat einen Einlagerungsplan anzulegen und auf dem neuesten Stand zu halten. Dieser Plan soll Angaben enthalten über die Aufteilung der Lagerfläche und über Art und Menge der gelagerten Düngemittel. Der Plan ist außerhalb des Lagers an einer jederzeit leicht erreichbaren Stelle, z. B. dem Betriebsbüro, aufzubewahren.
- 5.11 Die Betriebsanweisung nach Nummer 5.9 ist im Lageraum auszuhängen und allen Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen. Der Betreiber des Lagers hat sich die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen zu lassen.
- 5.12 Personen, die im Lager beschäftigt werden, sind vor dem Beginn dieser Beschäftigung über die mit der Lagerung von Mehrnährstoffdüngern verbundenen Gefahren und die Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren. Die Belehrung ist mindestens einmal jährlich zu wiederholen. Über die Belehrung ist Buch zu führen.
- 5.13 Zur Bekämpfung von kleinen Zersetzungsherden ist Gerät^{*)} in ausreichender Zahl zur Auflockerung verkrusteten Lagergutes bereitzustellen.
- 5.14 Zum Schutz der Beschäftigten sind für kurzzeitigen Gebrauch bei leichter Entwicklung von nitrosen Gasen Atemschutzgeräte mit Filtereinsatz B (grau) und Schwebstoffeinsatz in ausreichender Zahl an jederzeit leicht erreichbarer Stelle bereitzuhalten.
- 5.15 Zum Schutz der Beschäftigten sind für den Gebrauch bei längerer oder stärkerer Entwicklung von nitrosen Gasen Atemschutzgeräte in ausreichender Zahl bereitzuhalten, die von der Umgebungsatmosphäre unabhängig sind, z. B. Preßluftatmer.
- 5.16 Die in den Nummern 5.14 und 5.15 aufgeführten Geräte sind regelmäßig und fachgerecht zu pflegen. Die in Nummer 5.15 aufgeführten Geräte dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen benutzt werden; der Betreiber hat dafür zu sorgen, daß eine ausreichende Zahl von Beschäftigten in der Handhabung dieser Geräte ausgebildet ist.
- 5.17 Die Unterlagen nach den Nummern 3.6, 4.4, 5.5, 5.9 c, 5.11 Satz 2 und 5.12 sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde sowie dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf Verlangen vorzulegen.

1284

Zulassungen von Getränkeschankanlagen

Auf Grund von § 8 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. 8. 1962 (BGBl. I S. 561) sind nachstehend aufgeführte Getränkeschankanlagen bzw. -anlageteile von mir zugelassen worden:

Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zul.-Zeichen
Firma Eaton Corporation Cleveland — Ohio 44 114 vertreten durch Fa. Eaton GmbH 605 Offenbach Luisenstraße 81	Postmix-Zapfgerät zum Ausschank alkoholfreier Getränke		
	Mischaggregat		
	Handausschankhahn		
	1. Nachtrag zur Zulassung vom 30. 7. 1968 für die Fa. K-Way, Cleveland — Ohio — Übertragung der Zulassung —	23. 2. 1972	
Firma Eaton Manu- facturing S. A. 605 Offenbach Luisenstraße 81	el.-magnet. betätigter Postmix-Zapfhahn mit Schnellkupp- lungsvorrichtung — Typ K-Way G 23 840 —	17. 3. 1972	

Wiesbaden, 21. 9. 1972

Der Hessische Sozialminister
I C 7 a — 53 g 721

~StAnz. 42/1972 S. 1755

1285

An das Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt (Main)

Übernahme von Kosten für ein Zusatzgerät zum Motorfahrzeug (§ 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a DVO zu §§ 11 Abs. 3 und 15 BVG) bei Doppel-Beinamputierten im Wege des Härteausgleichs nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Nach dem durch die Zweite Änderungsverordnung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1861) neugefaßten § 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 BVG können als Ersatzleistung der orthopädischen Versorgung die Kosten für die Beschaffung und den Einbau einer halb- oder vollautomatischen Kraftübertragung zum Motorfahrzeug bis zum Betrag von 1000,— DM, die Kosten für Beschaffung und Einbau eines Zusatzgerätes jedoch nur noch bis zum Betrag von 550,— DM übernommen werden.

Die Neufassung der Vorschrift trägt bekanntlich der technischen Entwicklung insofern Rechnung, als sie vor allem die Übernahme der Kosten für die Ausstattung eines Motorfahrzeuges mit einer vollautomatischen Kraftübertragung bei entsprechender behördlicher Beschränkung der Fahrerlaubnis des Beschädigten ohne Einschränkung hinsichtlich der Art der Schädigungsfolgen ermöglicht.

Dieser Neuregelung lag seinerzeit insbesondere die Erwägung zugrunde, daß — entsprechend einer Änderung der von der Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine herausgegebenen „Sicherheitsmaßnahmen bei körperbehinderten Kraftfahrern“ — die Fahrerlaubnis eines Doppel-Beinamputierten in der Regel auf die Benutzung einer halb- oder vollautomatischen Kraftübertragung für das Motorfahrzeug beschränkt wird. Für den Ordnungsgeber bestand deshalb

^{*)} z. B. Hacken, Schaufeln, Eimer aus Metall und Wasserfässer.

keine Veranlassung, den neuen Höchstbetrag für die Kostenübernahme bei Beschaffung und Einbau eines Zusatzgerätes am Bedarf eines Doppel-Beinamputierten auszurichten, der kein mit einer halb- oder vollautomatischen Kraftübertragung, sondern ausnahmsweise ein mit einem Zusatzgerät ausgestattetes Motorfahrzeug benutzt.

Eine kostendeckende Sonderregelung in der Verordnung für diesen Ausnahmefall stünde mit der der technischen Fortentwicklung angepaßten, fortschrittlichen Neuregelung der Kostenübernahme durch die Verordnung vom 22. Dezember 1970 nicht in Einklang und erscheint deshalb auch nicht angezeigt.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist jedoch der Auffassung, daß in den Fällen, in denen einem Doppel-Beinamputierten für die Beschaffung und den Einbau eines Zusatzgerätes für ein Motorfahrzeug mit Schaltgetriebe Kosten über den dafür in der Verordnung vorgesehenen Übernahme-Höchstbetrag (derzeit 550,— DM) hinaus erwachsen, die Belastung des Beschädigten mit den Mehrkosten eine nach § 89 Abs. 1 BVG ausgleichbare, besondere Härte begründet.

Mit seinem Rundschreiben vom 12. 9. 1972 — V a 3 — 5207.21 — 651/72 — stimmte der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 89 Abs. 2 BVG daher in diesen Fällen einem Härteausgleich im Umfang der den Übernahme-Höchstbetrag des § 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) DVO zu § 11 Abs. 3 und § 13 BVG übersteigenden, notwendigen Kosten allgemein zu.

Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Wiesbaden, 25. 9. 1972

Der Hessische Sozialminister
StS — I A 5 — 5202/5245
StAnz. 42/1972 S. 1755

1286

Richtlinien für die Einrichtung und Anerkennung von Intensivpflegestationen in hessischen Krankenhäusern

1. Standort und Definition

1.1. Im Rahmen des Bedarfs können in Krankenhäusern mit zentraler Lage Intensivpflegestationen eingerichtet werden. Die Einrichtung erfolgt in Abstimmung mit dem Hessischen Krankenhausbedarfsplan und ist daher vorher mit meinem Ministerium abzuklären.

1.2. Intensivpflegestationen sind von anderen Abteilungen getrennte besondere Betteneinheiten für Schwerstkranke zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung vitaler Lebensfunktionen, die in lebensbedrohlicher Weise gestört sind. Hierzu gehören nicht Aufwachräume und Intensivüberwachungseinheiten (Wachstationen).

2. Voraussetzungen

Zur Anerkennung als Intensivpflegestation muß die Betteneinheit folgende Voraussetzungen erfüllen:

2.1. Größe der Station: Mindestens 5 Betten, maximal 16 Betten.

2.2. Medizinisch-technische Einrichtung der Station neben der üblichen Ausstattung:

1. Die Betten müssen leicht fahrbar, die Stahlrohrbügel an Kopf- und Fußteil leicht abnehmbar, sowie eine vielfache Lageveränderung möglich sein;

2. zentrale Gasversorgungsanlage mit Zuleitungen pro Bett für Sauerstoff und Vakuum;

3. soweit die nachstehende Geräteausrüstung nicht an jedem Bett bereitgehalten wird, ein fahrbarer Schocktisch und ein kleiner Notfallwagen mit je einem Intubationsbesteck, Beatmungsbeutel, Tracheotomie- und Venae-Section-Besteck, Besteck zur Pleura-Drainage und Notfallbronchoskop;

4. Respiratoren, die sowohl kontrollierte als auch assistierte Beatmung ermöglichen;
auf je 2 Intensivpflegestationen muß 1 Respirator im Krankenhaus vorhanden sein, davon 2 3, mindestens jedoch 2, in jeder Intensivpflegestation;

5. Elektrokardiograph;

mindestens muß ein fahrbares EKG-Gerät zur gleichzeitigen Aufzeichnung mehrerer Ableitungen (Mehrfachschreiber) jederzeit verfügbar sein;

6. Defibrillator mit externem Schrittmacher;

7. Hypotherm-Zelt als Sauerstoffzelt und zur Unterkühlung oder funktionell gleichwertiges Gerät;

8. Blutgasanalysegerät;

Das Gerät kann auch im Krankenhaus zur Verfügung stehen. In jedem Falle muß eine jederzeitige Blutgasanalyse und deren Auswertung sichergestellt sein;

9. Vorhalten von Geräten zur elektronischen Dauerüberwachung mit Registriermöglichkeiten von Pulsfrequenz, Blutdruck und Temperatur (Thermistor als Rezeptor);

10. falls nicht im elektronischen Überwachungsgerät vorhanden, ein EKG-Sichtgerät zur fortlaufenden Überwachung der Herzaktion und eine Einrichtung zur Messung des zentralen Venendruckes. Auf je 5 Betten einer Intensivpflegestation muß 1 Gerät vorhanden sein;

11. mindestens 4 Netzanschlüsse je Bett;

12. fahrbare OP-Leuchte;

13. fahrbares Röntgengerät muß jederzeit im Krankenhaus verfügbar sein;

14. Atemluftanfeuchter (mit Teilchengröße 2—5 My), mindestens 1 je 5 Betten.

2.3. Erforderliches Personal:

Die durchgehende Besetzung der Station mit ärztlichem und pflegerischem Personal muß gesichert sein.

1. Ärztlicher Dienst.

Der Bedarf an Ärzten beträgt 1 Arzt auf 3 Betten, mindestens jedoch 4 Ärzte für jede Intensivpflegestation. Davon soll jeweils 1 Arzt hauptberuflich beschäftigter Facharzt für Anästhesie sein. Zumindest muß ein Facharzt für Anästhesie hauptberuflich im Krankenhaus tätig sein. Steht der Facharzt für Anästhesie ausnahmsweise nicht zur Verfügung, so muß ein hauptberuflich beschäftigter Arzt mit der Qualifikation eines Facharztes der betreffenden Disziplin in der Station anwesend sein.

2. Pflegepersonal.

Der Bedarf an Pflegepersonal orientiert sich am Bettenschlüssel von mindestens 1 : 1.

3. Verfahren

3.1. Die Anerkennung als Intensivpflegestation erfolgt im Verfahren entsprechend der Eingruppierung der Krankenhäuser gem. Abschn. III des Erlasses vom 4. 5. 1970 (StAnz. S. 1075).

3.2. Jede Veränderung in Bettenzahl, med.-techn. Einrichtung oder der personellen Besetzung in der Intensivpflegestation gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt der Genehmigung ist mir durch das betreffende Krankenhaus anzuzeigen.

3.3. Ich behalte mir vor, die Einhaltung dieser Richtlinien jederzeit durch eine Besichtigung durch entsprechende Sachverständige zu überprüfen.

Gleichzeitig hebe ich meinen Erlaß vom 15. 12. 1971 (StAnz. 1972 S. 66) auf.

Wiesbaden, 27. 9. 1972

Der Hessische Sozialminister
III B 1 A a — 18 c 04/03
StAnz. 42/1972 S. 1756

1287

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Anweisung für die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes und der Plannachträge

Die nachstehende Anweisung ergeht mit der Maßgabe, daß die in meinem Erlaß vom 22. 2. 1971 — IV A 759/71 — LK 00.7 — gen. — (n. v.) u. a. aufgeführten Vorschriften, und zwar die Runderlasse

- vom 14. 2. 1961 — IV 285/61 — LK 24.0 — (n. v.),
- vom 26. 5. 1961 — IV 11 836/61 — LK 24.0 — (n. v.),
- vom 3. 10. 1962 — IV 20 283/62 — LK 24.0 — (n. v.),
- vom 26. 11. 1962 — IV 23 704/62 — LK 24.0 — (n. v.)

sowie die Ziff. V Nr. 1—25 (mit Mustern) und Ziff. VII (mit Mustern) des Runderlasses vom 3. 9. 1956 — IV 1400/56 — LK 24.0 — (n. v.)

und die Absätze 1 und 2 (mit Mustern) des Runderlasses vom 6. 4. 1966 — IV A 4783/66 — LK 24.00 — (n. v.)

nicht mehr anzuwenden sind.

Wiesbaden, 18. 5. 1972

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IV 6070/72 — LK 50.1 — gen. —
StAnz. 42/1972 S. 1757

*

Anweisung für die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes und der Plannachträge vom 18. Mai 1972

Inhaltsübersicht

- A 1 Richtlinien für die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes**
 - 1. Allgemeine Hinweise
 - 2. Erläuterungen zum Muster des textlichen Teiles
 - 3. Anlagenverzeichnis zum textlichen Teil des Flurbereinigungsplanes
 - A 2 Muster des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes**
(Verfahren nach §§ 1, 4 FlurbG)
 - A 3 Muster des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes**
(Verfahren nach § 86 FlurbG)
 - A 4 Muster des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes**
(Verfahren nach § 87 FlurbG)
 - B 1 Richtlinien für die Aufstellung von Plannachträgen zum Flurbereinigungsplan**
 - B 2 Muster eines Plannachtrages**
-
- A 1 Richtlinien für die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes**
 - 1. Allgemeine Hinweise**
 - 1.1 Die vorliegenden Muster des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes für Verfahren nach den §§ 1, 86 und 87 FlurbG werden vom Landeskulturamt Hessen — Reprstelle — in Wiesbaden in ausreichender Auflage vorrätig gehalten und den Hessischen Ämtern für Landeskultur auf Anforderung übersandt. Diese Muster sind als Grundlage für den Entwurf des textlichen Teiles zu verwenden und zu ergänzen bzw. zu ändern, wenn es tatsächlich notwendig ist. Die Ausführungen und Festsetzungen sind in knapper Form zu halten und Wiederholungen zu vermeiden. Wenn im Muster vorgesehene Fälle, z. B. Besitzabweichung, Aufteilung gemeinschaftlichen Eigentums usw. in einem Verfahren nicht vorkommen, bleiben die betr. Abschnitte ohne jede Erklärung fort; die Ziffern der folgenden Abschnitte ändern sich entsprechend.

- 1.2 Bei Verwaltungsakten sowie bei Festsetzungen, die sich auf Verhandlungen, Vereinbarungen und dergleichen stützen, ist am Rande auf die betr. Aktenstelle zu verweisen. Das bedeutet jedoch nicht, daß bei jeder allgemeinen Regelung, die mit dem Teilnehmervorstand erörtert und aktenmäßig festgelegt wird, ein Hinweis auf die Aktenstelle anzubringen ist.
- 1.3 Regelungen und sonstige Bestimmungen, deren Ausführung in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan nachzuweisen ist, sind ebenfalls am Rande hervorzuheben; ihre Erledigung ist vor der Schlußfeststellung (§ 149 FlurbG) mit Angabe des betr. Plannachtrages darunter zu vermerken.
- 1.4 Die Reinschrift des textlichen Teiles erfolgt mittels Schreibmaschine (neues Farbband) auf Hartpostpapier (lichtpausfähig). Zur Prüfung des Flurbereinigungsplanes ist dem Landeskulturamt Hessen die Reinschrift vorzulegen. Diese wird nach Erledigung der Prüfungsbemerkungen geheftet, beglaubigt und zur Wahrung des Urkundenscharakters gesiegelt. Unmittelbar vor der Heftung ist eine VST-Pause zu fertigen, die als Fortführungsexemplar und zur Herstellung von Mehrausfertigungen dient.
Änderungen der Urschrift (beglaubigte Reinschrift) können nur im Rahmen des § 132 FlurbG vorgenommen werden.

- 2. Erläuterungen zum Muster des textlichen Teiles**
 - 2.1 Zu 1.1.2 und 1.1.3**
Da in jedem Fall auf den Flächennachweis verwiesen wird, bleiben auch bei Teilflurbereinigungen sowie nachträglichen Änderungen des Flurbereinigungsgebietes die Einzelangaben fort.
 - 2.2 Zu 1.2.4 (Flächenaustausch)**
— Muster nach §§ 1 und 87 —
Die Durchführung eines Flächenaustausches setzt den gleichzeitigen Eintritt des neuen Rechtszustandes in den beteiligten Flurbereinigungsgebieten voraus. Die Zu- und Abgänge sollen sich wertmäßig ausgleichen. Wenn dies ausnahmsweise im Interesse einer zweckmäßigen Wegeführung bzw. wirtschaftlichen Plangestaltung nicht möglich ist, so ist durch eine Geldentschädigung (die sich aus dem Wertunterschied — multipliziert mit dem jeweiligen Kapitalisierungsfaktor — errechnet und aus der Flurbereinigungskasse der begünstigten Gemeinde in die der abgebenden Gemeinde zu zahlen ist) der Ausgleich zu schaffen. Der Bewertung der am Ausgleich beteiligten Verfahrensgebiete sollen die gleichen Schätzungstarife zugrunde liegen.
 - 2.3 Zu 2.3.7**
Aus Gründen der Automation können bis auf weiteres für identische Schätzungsklassen unter 2.3.3 und 2.3.7 des textlichen Teiles nur gleiche Wertverhältniszahlen festgestellt werden.
 - 2.4 Zu 2.5.2 (Abzugsverhältnis)**
Siehe RdErl. vom 25. 8. 1970 (StAnz. S. 2393), Anweisung XIV der Richtlinien für die Durchführung von Flurbereinigungen.
 - 2.5 Zu 2.5.3 — Muster nach § 1 — und 2.5.6 — Muster nach § 87 —**
Wird das Land für die gemeinschaftlichen Anlagen von den Teilnehmern aufgebracht, so sind hierzu nur die begünstigten Teilnehmer heranzuziehen, während das gegen Entschädigung bereitzustellende Land für öffentliche Anlagen der Gemeinde (oder einer anderen Gebietskörperschaft) von sämtlichen Teilnehmern aufgebracht wird. Die Höhe der Entschädigung ist im textlichen Teil festzusetzen und in den Nachweis der neuen Grundstücke der betreffenden Ord.-Nr. zu übernehmen.

2.6 Zu 2.5.5 — Muster nach § 1 —

Der nach § 40 FlurbG festzusetzende Kapitalbetrag ist so zu bestimmen, daß mit ihm der Anteil an den Ausführungskosten, ein Kostenanteil für das Land und den Ausbau der im ausschließlichen Interesse des Unternehmers ausgewiesenen Wege — auch wenn diese der Gemeinde zugewiesen werden — sowie ein Anteil zu den Abmarkungs- und Vermessungskosten abgegolten ist. Die Geldentschädigungen sind jeweils summarisch in den Nachweis der neuen Grundstücke zu übernehmen.

2.7 Zu 2.5.6 (Besitzabweichungen)

— Muster nach § 1 —

2.7.1 Der in Spalte 7 im Vordruck LK 1057 ermittelte Unterschied im Abfindungsanspruch ist als Zu- bzw. Abgang in die Ermittlung des Abfindungsanspruches — Teilnehmer- und Schätzungsnachweis (Teil I) Spalte 3 bzw. 4 — zu übernehmen.

2.7.2 Der Teilnehmer- und Schätzungsnachweis Teil I — mit Ausnahme der Spalten 3 bis 5 — sowie Teil II und der Flächennachweis werden bei Besitzabweichungen nicht berichtigt.

2.8 Zu 2.5.7 (Austausch von Abfindungsansprüchen)

— Muster nach § 1 —

Der Austausch von Abfindungsansprüchen setzt den gleichzeitigen Eintritt des neuen Rechtszustandes in den beteiligten Flurbereinigungsgebieten voraus, andernfalls ist eine Regelung im Wege der Zuziehung der betreffenden Grundstücke durchzuführen. Beim Austausch von Abfindungsansprüchen ist, falls ausnahmsweise ein genauer Ausgleich nicht erfolgt (z. B. wenn ganze Besitzstände ausgetauscht werden und dabei eine Restabfindung in der Nachbargemarkung vermieden werden soll), ebenfalls, wie bei Ziff. 1.2.4 des Planmusters, ein Geldausgleich zwischen den beiden in Frage kommenden Flurbereinigungskassen erforderlich. Der Bewertung der am Austausch beteiligten Verfahren sollen möglichst die gleichen Schätzungstarife zugrunde liegen. Der in Spalte 5 im Vordruck LK 1058 für die zugehenden und abgehenden alten Grundstücke ermittelte Abfindungsanspruch ist in die Ermittlung des Abfindungsanspruches — Teilnehmer- und Schätzungsnachweis (Teil I) Spalte 3 bzw. 4 — zu übernehmen. Der Teilnehmer- und Schätzungsnachweis ist dahingehend zu berichtigen, daß die betr. Grundstücke sowie deren Größe und Wertverhältnisse — nicht aber die Klassenflächen — im Zugang bei der neuen Ord.-Nr. eingetragen werden, während beim Abgang bei der bisherigen Ord.-Nr. die fortfallenden Grundstücksangaben zu streichen sind. Zu vermerken ist bei den abgehenden Grundstücken „Abgang an die Flurbereinigung“, bei den zum Flurbereinigungsverfahren tretenden Grundstücken „Zugang aus der Flurbereinigung“.

2.9 Zu 2.5.9 — Muster nach § 1 —

Die ausgewiesenen Geldabfindungen werden in den Nachweis der neuen Grundstücke übernommen.

2.10 Zu 3.5

2.10.1 Obwohl das Hessische Wassergesetz die bestehenden Eigentumsverhältnisse an Gewässern unberührt läßt, ist im Interesse einer übersichtlichen Rechtslage eine Neuordnung mit dem Ziele anzustreben, daß Eigentum und Unterhaltung in einer Hand liegen. Das gilt auch bei künstlichen fließenden und stehenden Gewässern. Bei Eigentumsänderungen ist § 44 (1) FlurbG zu beachten.

Demzufolge wird in der Regel die jeweilige Gemeinde als Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger der natürlichen fließenden Gewässer II. und III. Ordnung nachzuweisen sein, sofern nicht zum Zwecke der Unterhaltung ein Wasser-, Boden- oder Zweckverband gebildet worden ist.

Auf die Ausnahme der Unterhaltungslast an einzelnen Gewässern II. Ordnung nach § 47 (2) HWG wird besonders hingewiesen.

Die Definition der Gewässer ist in § 2 HWG geregelt.

Die Unterhaltung der Deiche und Dämme ist in § 64 HWG geregelt. Auf die Veröffentlichung der Liste der Deiche und Dämme mit den Unterhaltungspflichtigen in StAnz. 1963 S. 157 und die Ergänzung hierzu wird hingewiesen.

2.10.2 Bei der Kreuzung künstlicher oder natürlicher fließender Gewässer mit Eisenbahnen, öffentlichen Straßen und Wegen ist stets so zu verfahren, daß die Kreuzungsfläche in das Eigentum des Gewässereigentümers kommt. Ein besonderes Kreuzungsflurstück ist nicht zu bilden. Der Unterhaltungspflichtige des Gewässers hat auch für die Unterhaltung im Bereich der Durchleitungsanlage zu sorgen. Die Unterhaltung der Durchleitungsanlage selbst obliegt nach dem HWG dem Eigentümer der Anlage. Für den Ersatz der durch die Anlage verursachten Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung gilt § 48 (2) HWG.

2.10.3 Der Verkehr auf den Eisenbahnlinien, Straßen und Wegen über die Kreuzungsfläche hinweg ist durch die Festsetzungen in Ziff. 3.5.10 und 3.5.11 des jeweiligen Planmusters gewährleistet.

2.10.4 Bei Rohrleitungen, soweit sie Gewässer sind, ist unbedingt anzustreben, daß sie in ein für den Gewässereigentümer auszuweisendes Grundstück zu liegen kommen. In diesem Fall ist eine Nachweisung der Rohrleitung entsprechend Ziff. 3.6.2 des jeweiligen Planmusters nicht notwendig. Bei Rohrleitungen, die schon vor der Flurbereinigung vorhanden waren und auf Flächen verlegt sind, die schon bisher im Eigentum der Anlieger standen, ist bei dringendem wirtschaftlichen Interesse der Anlieger auf die Bildung besonderer Gewässerflurstücke zu verzichten. In diesen Fällen ist mit Zustimmung der Planempfänger aus Gründen der Rechtssicherheit eine Grunddienstbarkeit zu begründen. Die Unterhaltung des Gewässers innerhalb der Rohrleitung ist dem aufzuerlegen, dem auch die Unterhaltung des Gewässers außerhalb der Rohrleitung obliegt. Bezüglich der Unterhaltung der Anlage selbst und des Ersatzes der Mehraufwendungen gilt das unter 2.10.2 Gesagte.

2.11 Zu 3.3.3.2.1

Wenn es im Interesse einer klaren Regelung erforderlich ist, sollte ein besonderes Kreuzungsflurstück gebildet werden.

Abweichende Regelungen sind mit dem Unterhaltungspflichtigen zu verhandeln. Die Niederschrift ist zu den Hauptakten zu nehmen und eine Kurzfassung in den Flurbereinigungsplan (textl. Teil) zu übernehmen.

2.12 Zu 3.7

2.12.1 Wenn im Flurbereinigungsplan Grundsätze für geplante Maßnahmen festgelegt werden, sind die für Dränungen, Bewässerungen usw. vorgesehenen Gebiete mit ihren Lagebezeichnungen anzugeben und es ist zu vermerken, daß die Ausführung einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan vorbehalten bleibt, in welchem die Einzelheiten geregelt werden sollen.

2.12.2 Der Text ist je nach den bestehenden Verhältnissen im Flurbereinigungsgebiet zu fassen. Insoweit stellen die Formulierungsvorschläge Alternativen dar.

2.12.3 Es ist zu beachten, daß eine exakte Festlegung der durchzuführenden Ausbauarbeiten ggf. einen Rechtsanspruch gegenüber der Teilnehmergeinschaft hervorruft.

2.13 Zu 3.16.1 und 3.16.2

Nach den Bestimmungen in den §§ 1095, 1106, 1114 usw. BGB können ideelle Teile eines Grundstückes nur in Sonderfällen mit Rechten belastet werden. Das Flurbereinigungsgesetz als neueres und Sondergesetz gibt dagegen in § 68 (2) der Flurbereinigungsbehörde die

Handhabe, im Zuge der Flurbereinigungsverfahren zu bestimmen, welche neuen Grundstücke oder Bruchteile von neuen Grundstücken an die Stelle der einzelnen alten Grundstücke oder Berechtigungen treten. Dabei ist aus Gründen der Rechtssicherheit jeweils nur eine Bruchteilbelastung an einem Grundstück zu bilden. Diese Belastungen sind auch auf Ersuchen des Hessischen Amtes für Landeskultur gemäß § 68 (2) in Verbindung mit § 79 (1) FlurbG von dem Grundbuchamt in das Grundbuch einzutragen.

Um die mit der Ausweisung von besonderen Flurstücken verbundene Mehrarbeit zu vermeiden, ist nach Möglichkeit von der Bruchteilbelastung Gebrauch zu machen.

Eine Bruchteilbelastung ist nicht möglich bei siedlungsrechtlichen Beschränkungen, Vor- und Wiederkaufsrechten sowie an bebauten Grundstücken. Zur Vermeidung von Sonderungen sollten Erstreckungs- bzw. Freigabeerklärungen beigebracht werden.

Die Ausweisung besonderer Grundstücke an Stelle der Bruchteile kann sowohl von dem Eigentümer als auch von dem Berechtigten beantragt werden.

2.14 Zu 3.16.3

Die in das Grundbuch neu einzutragenden Belastungen sind in der Anlage zu Ziff. 3.16.3 des Planmusters — Vordruck LK 1065 — unter A und B nach den Gesichtspunkten zu gruppieren, daß unter A „im Grundbuch mit dem Range vor allen in Abt. II und III bestehenden Eintragungen einzutragen“ diejenigen belasteten Grundstücke aufgeführt werden, die zusammen mit den auf ihnen ruhenden Beschränkungen nach dem Grundsatz der Ersatzhaftung für alte Grundstücke ausgewiesen werden, bei denen also die Beschränkung keine Wertminderung des neuen Grundstückes gegenüber dem Abfindungsanspruch herbeiführt und insofern eine Schädigung der Realgläubiger der alten Grundstücke nicht eintritt. Alle anderen Fälle, die aber nur Ausnahmefälle sein können, sind unter B „im Grundbuch an bereitetester Stelle einzutragen“ nachzuweisen.

2.15 Zu 3.17 (Wasserrechte)

Die Regelung bestehender Rechte an Gewässern erfolgt durch entsprechende Eintragungen für Blatt A des Wasserbuches in den Vordruck LK 1066.1, für Blatt B und Blatt C des Wasserbuches in den Vordruck LK 1066.2 — jeweils in den Spalten 5 bis 8 — und für Blatt D des Wasserbuches in den Vordruck LK 1066.3 — in Spalte 5.

Hinsichtlich der im Flurbereinigungsverfahren erteilten Erlaubnisse, Bewilligungen und Ausbaugenehmigungen wird auf die Verwaltungsvorschriften über die Anlage und Führung des Wasserbuches vom 13. 1. 1961 (StAnz. S. 109), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 19. 11. 1971 (StAnz. S. 2021), hingewiesen.

2.16 Zu 3.20 (2)

Hier sind die Einschränkungen für die Geltung des Flurbereinigungsplanes mit der Wirkung von Gemeindegenehmigungen, insbesondere im Hinblick auf zugezogene Grundstücke bzw. bei Teilflurbereinigungen auf frühere Flurbereinigungspläne, Rezesse usw. eindeutig festzulegen.

2.17 Zu 4.3.2

Als Übersichtskarte dient eine Ausfertigung des Zusammendrucks 1:5000 des neuen Bestandes, in die durch Farbstreifen und entsprechende Bezeichnung die Kostengebiete einzutragen sind. Die Karte ist Bestandteil des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes.

2.18 Zu 4.4.3.3

Die Berechnung der anteiligen Ausführungskosten ist besonders nachzuweisen und zu den Hauptakten zu nehmen.

2.19 Zu 5.3

Die in § 150 (1) FlurbG unter 1. und 2. genannten Unterlagen, und zwar

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte,
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe,

sind der Flurbereinigungsgemeinde bereits am Tage der Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen zu übergeben. Außerdem erhält sie gleichzeitig eine Ausfertigung des Namensverzeichnisses (siehe Registererlaß).

Zu Unterlage 1

Als Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte ist jeweils eine Lichtpause der Zuteilungskarte herzustellen. Damit die Lichtpausen den bis dahin neuesten Bestand nachweisen, sind sie unmittelbar vor Abgabe der Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters zu fertigen.

In die Karten sind Wegeseitengräben, Durchlässe und sonstige Bauwerke in den gemeinschaftlichen Anlagen auf einfachste Weise einzutragen.

Zu Unterlage 2

Als Verzeichnis der neuen Grundstücke ist der Gemeinde unmittelbar vor Antrag auf Berichtigung des Liegenschaftskatasters der im Wege der Automation bereits erstellte und dafür vorgesehene Teil des Flurstücksverzeichnisses zu verwenden. Sind die bis zur Abgabe an das Landesvermessungsamt eingetretenen Änderungen nicht im Durchschreibeverfahren gewahrt, so sind von den von Änderungen betroffenen Seiten Lichtpausen zu fertigen.

Die Gemeinde ist mit Übersendung der Unterlagen darauf hinzuweisen, daß im Grundstücksbestand infolge der Flurbereinigung und des normalen Grundstücksverkehrs Änderungen eintreten können und der jeweils gültige Zustand für die Folge eindeutig nur aus dem Grundbuch bzw. Liegenschaftskataster zu ersehen ist. Der Kopie des Fortführungsexemplares des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes ist eine Bestätigung anzufügen, daß sie den Text des Flurbereinigungsplanes einschließlich der Nachträge enthält.

3. Anlagenverzeichnis zum textlichen Teil des Flurbereinigungsplanes

Anlage	Ziff. im Plantext n. § 1 FlurbG	Betreff	Vordruck-Nr.	
1	1.2.4	Flächenaustausch	LK 1056	
2	2.1.2	Anmeldung unbekannter Rechte	LK 1067	
3	2.5.4	Befreiung von Landabzug	LK 1068	
4	2.5.6	Besitzabweichungen	LK 1057	
5	2.5.7	Austausch von Abfindungsansprüchen	LK 1058	
6	2.5.8	Teilung gemeinschaftlichen Eigentums	LK 1059	
7	2.5.9	Aufhebung von Nutzungsrechten	LK 1060	
8	3.3.3.2.1	Wegeanlagen im Bahnkörper	LK 1061	
9	3.6.2	Unterirdische Rohrleitungen	LK 1063	
10	3.6.3	Wasseraufnahmen	LK 1064	
11	3.16.3	Privatrechtliche Belastungen und Beschränkungen	LK 1065	
12	3.17	Wasserbucheintragungen — für Blatt	A	LK 1066.1
13			B u. C	LK 1066.2
14			D	LK 1066.3

A 2 Muster des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes (Verfahren nach §§ 1, 4 FlurbG)

Hessisches Amt für Landeskultur

Flurbereinigung

Kreis Az.:

FLURBEREINIGUNGSPLAN

Aufgestellt:, den

Der Amtsleiter

Der Gruppenleiter

(Dienststempel)

Für den tabellarischen Teil:
Der Sachbearbeiter (Technik)

Der Flurbereinigungsplan ist gemäß § 58 (3) FlurbG von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt am

Die vorläufige Besitzeinweisung (§§ 65 ff. FlurbG) ist erlassen am

Der Flurbereinigungsplan ist gemäß § 59 (1) FlurbG bekanntgegeben am

Der Flurbereinigungsplan ist ergänzt durch die Nachträge I bis

Die — vorzeitige — Ausführungsanordnung (§§ 62 (1), 63 (1) FlurbG) ist erlassen am

Der neue Rechtszustand ist eingetreten am

Der Flurbereinigungsplan einschließlich der Nachträge steht rechtskräftig fest seit dem

Das Flurbereinigungsverfahren ist abgeschlossen durch die Schlußfeststellung vom

— diese ist rechtskräftig seit dem

Die Eintragungsnachrichten über die Berichtigung des Grundbuches gem. §§ 79—83 FlurbG sind mit dem Flurbereinigungsplan verglichen

Der Sachbearbeiter (Verwaltung)

Textlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

- 1. **Grundlagen der Flurbereinigung**
- 1.1 Gesetzliche Voraussetzungen, Flurbereinigungsbeschluß
- 1.2 Flurbereinigungsgebiet
- 2. **Die Beteiligten und ihre Rechte**
- 2.1 Beteiligte
- 2.2 Teilnehnergemeinschaft
- 2.3 Bewertungsverfahren
- 2.4 Feststellung der Schätzungsergebnisse
- 2.5 Ermittlung des Abfindungsanspruches

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

- 3.1 Grundlagen
- 3.2 Nachweis der Ergebnisse
- 3.3 Öffentliche Straßen und Wege
- 3.4 Eisenbahnen
- 3.5 Gewässer
- 3.6 Sonstige wasserwirtschaftliche Festsetzungen und Maßnahmen
- 3.7 Maßnahmen zur Bodenverbesserung
- 3.8 Maßnahmen der Landespflege
- 3.9 Naturschutz, Landschaftsschutz und Denkmalschutz
- 3.10 Sonstige gemeinschaftliche Anlagen
- 3.11 Abfindung der Beteiligten
- 3.12 Siedlungsmaßnahmen und Mehrabfindungen gemäß § 54 (2) FlurbG
- 3.13 Rebflächen
- 3.14 Obstbauflächen
- 3.15 Eigentumsbeschränkungen im öffentlichen oder gemeinschaftlichen Interesse
- 3.16 Privatrechtliche Belastungen und Beschränkungen
- 3.17 Wasserrechte
- 3.18 Fischereirechte
- 3.19 Änderung von Gemeinde-, Kreis-, Regierungsbezirks- und Landesgrenzen
- 3.20 Festsetzungen mit der Wirkung von Gemeindecapitulationen

4. Kosten und Beiträge

- 4.1 Verfahrenskosten
- 4.2 Ausführungskosten
- 4.3 Beitragsmaßstab
- 4.4 Sonderbeiträge
- 4.5 Beitragsbefreiungen
- 4.6 Beitragshöhe

5. Schlußbestimmungen

- 5.1 Vorbehalte
- 5.2 Berichtigung der öffentlichen Bücher
- 5.3 Aufbewahrung von Flurbereinigungsunterlagen

1. Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Gesetzliche Voraussetzungen, Flurbereinigungsbeschluß

1.1.1 Das Flurbereinigungsverfahren Landkreis/Kreis wird nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591 / BGBl. III 7815 — 1) durchgeführt.

Das Verfahren dient der Neuordnung des ländlichen Raumes.

1.1.2 Die obere Flurbereinigungsbehörde, das Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, hat die Flurbereinigung nach §§ 1 und 4 FlurbG durch Beschluß vom angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

1.1.3 Nach § 8 FlurbG ergingen folgende Änderungsbeschlüsse:

- (StAnz. S.) 1. Änderungsbeschluß Nr. vom des Landeskulturamtes Hessen,
- 2. Änderungsbeschluß Nr. vom des Hessischen Amtes für Landeskultur

(Aktenstelle)

1.2 Flurbereinigungsgebiet

1.2.1 Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind aus dem Flächennachweis zu ersehen.

Abweichungen in den Flurstücksbezeichnungen zwischen dem Flächennachweis und den unter 1.1.2 und 1.1.3 genannten Beschlüssen sind durch inzwischen rechtskräftige Fortführungen der Katasterbehörde bedingt.

1.2.2 Als Kartengrundlage für die alten Grundstücke, insbesondere für die Bewertung der Teilnehmerrechte, dient eine Ausfertigung der Flurkarte des Liegenschaftskatasters.

1.2.3 Das Flurbereinigungsgebiet wurde — teilweise — neu vermessen. Auf Grund der Neumessung wurde eine neue Karte, die Zuteilungskarte, gefertigt. Für die nicht neu vermessenen Teile wurden Ausfertigungen der Flurkarte des Liegenschaftskatasters als Zuteilungskarte verwendet. Diese Karten liegen der Neugestaltung zugrunde.

1.2.4 Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung wurde zwischen dem Flurbereinigungsgebiet und dem Flurbereinigungsgebiet in welchem der neue Rechtszustand gleichzeitig eintritt, ein Flächenaustausch durchgeführt, der aus der Nachweisung Anlage 1 zu ersehen ist.

1.2.5 Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes — soweit sie nicht nach 1.2.4 neu gebildet wurde — ist nach den Unterlagen des Liegenschaftskatasters örtlich überprüft, soweit erforderlich hergestellt und abgemarkt worden; sie wird hiermit festgelegt (§ 56 Satz 3 FlurbG).

1.2.6 Das Flurbereinigungsgebiet hat nach dem Flächennachweis, der nach den Unterlagen des Liegenschaftskatasters aufgestellt wurde, eine Fläche von ha

Hierzu kommen — Davon gehen ab: Infolge Flächenabweichungen im alten Bestand ha

Hierzu kommen — Davon gehen ab: Infolge des Flächenaustausches mit dem Flurbereinigungsgebiet ha

Alte Fläche = ha

Die Neuberechnung des Flurbereinigungsgebietes ergibt nach den Endsummen im Nachweis der neuen Grundstücke und im Flurstücksverzeichnis: ha

Mithin neu weniger — mehr = ha

2. Die Beteiligten und ihre Rechte

2.1 Beteiligte

2.1.1 Beteiligte des Flurbereinigungsverfahrens sind die im Teilnehmer- und Schätzungsnachweis und im Nachweis der neuen Grundstücke aufgeführten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sowie die im Nachweis der Nebenbeteiligten aufgeführten Beteiligten.

2.1.2 Die Inhaber von Rechten, die nach §§ 12, 13 FlurbG nicht ermittelt werden konnten, sind nach § 14 FlurbG öffentlich aufgefordert worden, ihre Rechte anzumelden.

Solche Rechte sind nicht angemeldet worden. / Die angemeldeten Rechte sind in der Anlage 2 zusammengestellt und im Teilnehmer- und Schätzungsnachweis oder im Nachweis der Nebenbeteiligten aufgeführt.

2.2 Teilnehmergeinschaft

2.2.1 Die Teilnehmergeinschaft führt nach dem Flurbereinigungsbeschluß die Bezeichnung: „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von“ mit dem Sitz in

2.2.2 Den Vorstand bilden. (Aktenstelle) als Mitglieder:

- 1.
2.
3.

als Stellvertreter:

- 1.
2.
3.

2.2.3 Das zu genannte Mitglied wurde zum Vorsitzenden und das zu genannte — stellvertretende — Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt.

2.3 Bewertungsverfahren

2.3.1 Die Bewertung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ist nach den Bestimmungen der §§ 27 ff. FlurbG vorgenommen worden.

2.3.2 Bei der Ermittlung des Wertverhältnisses der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist die nach dem Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050 / BGBl. III 610 — 8) durchgeführte Bodenschätzung zugrunde gelegt, überprüft und den Erfordernissen der Flurbereinigung angepaßt worden. / Für diejenigen Teile des Flurbereinigungsgebietes, für die eine Bodenschätzung nach Maßgabe des Bodenschätzungsgesetzes nicht vorlag, ist eine den Erfordernissen der Flurbereinigung entsprechende Schätzung durchgeführt worden. Diese Teile sind in der Schätzungskarte kenntlich gemacht worden.

Oder:

2.3.2 Bei der Ermittlung des Wertverhältnisses der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke konnte die nach dem Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050 / BGBl. III 610 — 8) durchgeführte Bodenschätzung nicht zugrunde gelegt werden. Es ist deshalb eine Neuschätzung des gesamten Flurbereinigungsgebietes durchgeführt worden.

2.3.3 Der Bewertung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke liegt folgender, unter Mitwirkung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung aufgestellter Schätzungsrahmen zugrunde:

Table with 7 columns: Schätzungsklassen (I-VII) and Wertverhältniszahlen.

Kapitalisierungsfaktor

2.3.4 Der besondere Wert von Grundstücken — Ortslage, Bauland, Bauerwartungsland, Industrieland, — ist, soweit erforderlich, nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft an Hand der Verkehrswerte ermittelt worden.

Zur wertmäßigen Eingruppierung dieser Grundstücke wurde der nachstehende Tarif festgelegt:

Table with 2 main columns: Sondergebiete (Ortslage, Bauland, Bauerwartungsl., Industrieland) and Schätzungsklassen / Zuschlagklassen (SI-SVII) with sub-column DH (je qm).

Kapitalisierungsfaktor*)

*) Nur bei Wertverhältniszahlen

Die Wertverhältniszahlen der Schätzungsklassen enthalten auch den landwirtschaftlichen Schätzungswert. / Die DM-Beträge der Zuschlagsklassen stellen die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem landwirtschaftlichen Nutzungswert dar.

2.3.5 (Aktenstelle) Grundstücke, deren wesentliche Bestandteile den Wert dauernd beeinflussen**), sind, soweit erforderlich, nach folgenden Grundsätzen besonders geschätzt worden:

.....

2.3.6 (Aktenstelle) Grundstücke, deren Wert durch besondere Anlagen oder durch ihre Lage in Schutzgebieten wesentlich beeinträchtigt ist, sind dem Umfang der Beeinträchtigung entsprechend wie folgt niedriger bewertet worden:

.....

2.3.7 (Aktenstelle) Forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Grundstücke mit Sonderkulturen sind, soweit erforderlich, durch besondere Sachverständige geschätzt worden. Der Bewertung liegt folgender, unter Mitwirkung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung aufgestellter Schätzungsrahmen zugrunde:

Schätzungsklassen	I	II	III	IV	V	VI	VII
Wertverhältniszahlen							

Kapitalisierungsfaktor

2.3.8 Für Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte und ähnliche Rechte, für die nach § 49 FlurbG Land- oder Geldabfindung zu geben ist, sind hierfür die entsprechenden Werte nach folgenden Grundsätzen — gesondert — ermittelt worden:

.....

2.3.9 (Aktenstelle oder Vorbericht Nr.) Bauliche Anlagen, Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Holzbestände, die den Eigentümer wechseln oder aus Gründen der Flurbereinigung entfernt werden müssen, sind von Sachverständigen besonders geschätzt worden oder werden, soweit es erforderlich ist, noch geschätzt.

2.3.10 (Aktenstelle) Die Teilnehmergemeinschaft hat größere Teile des Flurbereinigungsgebietes mit erheblichen öffentlichen Mitteln wesentlich verbessert. Der veränderte Wert der Grundstücke ist durch erneute Schätzung ermittelt worden und aus den Schätzungskarten ersichtlich. Er wird bei der Wertermittlung der neuen Grundstücke zugrunde gelegt.

2.4 Feststellung der Schätzungsergebnisse

2.4.1 Die Ergebnisse der Schätzung sind im Teilnehmer- und Schätzungsnachweis und in der Schätzungskarte enthalten.

2.4.2 Die Ergebnisse der Schätzung sind den Beteiligten bekanntgegeben, erläutert und nach Behebung begründeter Einwendungen gemäß § 32 FlurbG festgestellt worden. Die Feststellung ist öffentlich bekanntgemacht worden*).

2.4.3 Beschwerden gegen die Feststellung der Schätzungsergebnisse sind nicht erhoben worden.

Oder:
2.4.3 (Aktenstelle) Über die gegen die Feststellung der Schätzungsergebnisse erhobenen Beschwerden ist rechtskräftig entschieden worden.

Oder:
2.4.3 Die Entscheidung über die verbliebenen Schätzungsbeschwerden ist im Einvernehmen mit den Beschwerdeführern bis zur Anhörung über diesen Flurbereinigungsplan zurückgestellt worden.

2.5 Ermittlung des Abfindungsanspruches

2.5.1 Grundlage für die Ermittlung des Abfindungsanspruches ist der im Teilnehmer- und Schätzungsnachweis nachgewiesene Wert der Grundstücke.

2.5.2 (Aktenstelle) Der von den Teilnehmern nach § 47 (1) FlurbG aufzubringende Anteil an Grund und Boden beträgt v. H. des Wertes der alten Grundstücke.

Das Abzugsverhältnis für die als Hofraum bewerteten Flächen wird auf v. H. festgesetzt.

2.5.3 In einem Teil einzelnen Teilen des Flurbereinigungsgebietes besteht ein größerer Bedarf an Grund und Boden für gemeinschaftliche und / oder öffentliche Anlagen. Die Teilgebiete sind in einer besonderen Karte dargestellt. Die in ihnen liegenden Grundstücke sind aus dem Teilnehmer- und Schätzungsnachweis ersichtlich.

Der von den begünstigten Teilnehmern in diesen Teilgebieten abzufundenden Teilnehmern aufzubringende Anteil nach § 47 (2) FlurbG wird deshalb wie folgt festgesetzt:

(Aktenstelle) Teilgebiet I v. H. des Wertes der alten Grundstücke

Teilgebiet II v. H. des Wertes der alten Grundstücke

Teilgebiet III v. H. des Wertes der alten Grundstücke

2.5.4 Nach § 47 (3) FlurbG werden die in der Anlage 3 nachgewiesener Teilnehmer vom Landabzug ganz oder teilweise befreit.

2.5.5 Aus dem Landabzug nach 2.5.2 wird gemäß § 40 FlurbG von der Teilnehmergemeinschaft Land für die folgenden öffentlichen Anlagen bereitgestellt:

a) Für die Kurvenbegradigung der qm

b) Für die Verbreiterung der qm

c) Für die Errichtung einer Mittelpunktschule qm

Die Teilnehmergemeinschaft erhält von den Landempfängern die nachstehend angegebene Geldentschädigung, und zwar

(Aktenstelle) für das Land zu a) von DM qm = DM

(Aktenstelle) zu b) von DM qm = DM

(Aktenstelle) zu c) von DM qm = DM

Sonderbeiträge für die vorstehenden Landempfänger sind unter 4 4 3 festgelegt.

2.5.6 Die im Laufe des Verfahrens festgestellten Abweichungen zwischen den Eigentumsangaben im Grundbuch und den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen sind im Wege der Vereinbarung mit den betreffenden Eigentümern geregelt worden. Die Abfindungsansprüche wurden entsprechend berichtigt. Sie sind im einzelnen aus der Anlage 4 zu ersehen.

*) Auch für nachträglich zugezogene Grundstücke ist, soweit notwendig, das Verfahren nach § 32 FlurbG durchzuführen.

**) Z. B.: Kies- oder Tonvorkommen

- Für die Benutzung der vorstehend genannten Gemeindestraßen, soweit sie durch den Flurbereinigungsplan gemäß § 39 (1) Hess. Straßengesetz in ihrer Benutzung beschränkt sind, ist die im Nachweis der neuen Grundstücke angegebene Zweckbestimmung maßgebend.
- 3.3.1.5** Der Träger der Straßenbaulast hat der Teilnehmergeinschaft die Aufwendungen zu ersetzen, die dieser durch Entschädigung von Teilnehmern entstehen, deren Grundbesitz in den neuen Straßenkörper fällt. Dies gilt besonders für die Entschädigung von Einfriedungen, Mauern, Dungstätten, Rohrleitungen, Schuppen, sonstige bauliche Anlagen sowie von Obstbäumen und Holzbeständen. Der Kapitalbetrag wird auf DM festgesetzt. / Die Festsetzung des Kapitalbetrages bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.
- (Aktenstelle oder Vorbehalt Nr.)
- Oder:
- 3.3.1.5** Der Träger der Straßenbaulast ist an Stelle eines an die Teilnehmergeinschaft für entstehende Schäden zu zahlenden angemessenen Kapitalbetrages zu den im Nachweis der neuen Grundstücke nachgewiesenen Leistungen verpflichtet.
- Oder:
- 3.3.1.5** Nachstehende Anlagen kann der bisherige Eigentümer bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen durch den Träger der Straßenbaulast weiter nutzen, zugleich haftet er für die infolge eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes entstehenden Schäden.
- Zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch den Baulastträger ist die Entschädigung unmittelbar zwischen den Beteiligten zu regeln.
- 3.3.2 Wege**
- 3.3.2.1** Die im Nachweis der neuen Grundstücke unter (Aktenstelle) der/den Ord.-Nr(n), nachgewiesenen Wegegrundstücke werden im Einverständnis mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der/den Gemeinde(n) zu Eigentum zugeteilt.
- (Aktenstelle)
- 3.3.2.2** Die Zweckbestimmung der Wege ist im Nachweis der neuen Grundstücke festgelegt.
- 3.3.2.3** Alle Wege dürfen als Wanderwege benutzt werden. Diese Benutzung kann aus zwingenden Gründen zeitweise eingeschränkt werden.
- 3.3.2.4** Die Wege dienen, soweit in diesem Flurbereinigungsplan nicht etwas anderes festgesetzt ist, der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke. Der Viehtrieb ist auf Wirtschaftswegen grundsätzlich gestattet. Der Wegeeigentümer kann hierzu besondere Anweisungen geben und ihn aus zwingenden Gründen auf bestimmten Wegen untersagen.
- 3.3.2.5** Soweit erforderlich, dürfen die Wege auch zur Bewirtschaftung von außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegenden Grundstücken benutzt werden; diese Benutzung ist nicht auf Teilnehmer beschränkt.
- 3.3.2.6** Das Wenden mit Wirtschaftsgeräten ist auf befestigten Wegen untersagt, auf sonstigen Wegen nur insoweit zulässig, als dadurch die Böschungen, die Seitengräben, die Querrinnen und die besonderen Anlagen nicht beschädigt werden. Die Böschungen dürfen nicht beweidet und außer zur Unterhaltung nicht befahren werden.
- Die durch Nichtbeachtung dieser Festsetzungen auftretenden Schäden sind durch den Wegeunterhaltungspflichtigen auf Kosten des Zuwiderhandelnden zu beseitigen.
- 3.3.2.7** Mieten dürfen nur in einem Abstand von mindestens 2 m von der Wegegrenze angelegt werden.
- 3.3.2.8** Der Wegeeigentümer kann — mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen — die Benutzung von Wegen zu einer weitergehenden Inanspruchnahme als zu landwirtschaftlichen Zwecken gestatten. Dies kann von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden.
- Der Wegeeigentümer kann die weitergehende Inanspruchnahme uneingeschränkt nur insoweit gestatten, als diese Wege in Gemeindestraßen einmünden. Bei Einmündungen in andere klassifizierte Straßen ist eine Sondererlaubnis der Straßenbaubehörde erforderlich.
- 3.3.2.9** Für die Holzabfuhr dürfen nur die dafür bestimmten Wege (Holzabfuhrwege) benutzt werden.
- Es ist untersagt,
Holz auf den Wege- und Grabenflächen zu schleppen,
Holz auf der Fahrbahn und in den Gräben zu lagern,
Holz über aufgeweichte Wege, insbesondere während der Schneeschmelze und nach starken Niederschlägen abzufahren,
Holz auf Fahrzeugen mit einer Achslast von mehr als t zu befördern.
- 3.3.2.10** Die Eigentümer von Waldgrundstücken sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß bei dem Abtransport des Holzes die unter 3.3.2.9 genannten Bestimmungen eingehalten werden.
- 3.3.2.11** Nach Beendigung der Holzabfuhr ist der Waldeigentümer oder der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Holzabfälle, Rinde und Reisig auf den Wegen und Nebenanlagen zu beseitigen und entstandene Schäden an Wegen, Gräben und Böschungen dem Wegeunterhaltungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Der Wegeunterhaltungspflichtige hat die Schäden auf Kosten des Waldeigentümers zu beseitigen.
- 3.3.2.12** Die Wege werden von der Teilnehmergeinschaft unter Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde hergestellt.
- 3.3.2.13** Der Ausbau des Weges der Gemarkung Flur Flurstück (Ord.-Nr.) ist in dem in der Verhandlung vom festgelegten Umfang von bis zum auszuführen. Die Kostenregelung erfolgt unter 4.4.
- 3.3.2.14** Die Unterhaltung der Wege — entsprechend ihrer Zweckbestimmung — obliegt vom Zeitpunkt der Übergabe ab dem Wegeeigentümer.
- (Aktenstelle)
- Ausgenommen hiervon ist sind der Weg die Wege Gemarkung Flur Flurstück (Ord.-Nr.) / und Flur Flurstück (Ord.-Nr.) deren Unterhaltung der (dem) (Ord.-Nr.) obliegt.
- 3.3.2.15** Der/Die jeweilige(n) Eigentümer des/der nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücks/Grundstücke Gemarkung Flur Flurstück / und Flur Flurstück hat haben nach § 42 (3) FlurbG zu den Kosten der Unterhaltung des Weges/der Wege Gemarkung Flur Flurstück / und Flur Flurstück für die Mitbenutzung einen Anteil von v. H. der jeweils nachzuweisenden Unterhaltungskosten an den Unterhaltungspflichtigen zu zahlen.
- 3.3.2.16** Die Gemeinde ist verpflichtet, sich dem im Kreisgebiet bestehenden Verband zur Unterhaltung der Wirtschaftswege anzuschließen bzw. bei Gründung eines solchen Verbandes diesem beizutreten.

3.3.2.17 Bis zum Eintritt in einen Verband zur Unterhaltung der Wirtschaftswege hat die Gemeinde zur Pflege der von ihr zu unterhaltenden Wege einen Wärter zu bestellen bzw. geeignete Personen zu beauftragen.

3.3.3 Besondere Anlagen in den Straßen und Wegen

3.3.3.1 In den Straßen und befestigten Wegen werden einige vorhandene besondere Anlagen (Bankette, Stützmauern, Seitengräben, Brücken, Durchlässe, Leitplanken, Schutzgitter, Bäume und Sträucher) beibehalten und eine Anzahl neuer besonderer Anlagen hergestellt, für die folgende Bestimmungen gelten:

3.3.3.1.1 In den Straßen außerhalb der Ortslage werden die Bankette an den Stellen, an denen Wege einmünden oder die als Zu- oder Abfahrt für einzelne Grundstücke benutzt werden sollen, im Anschluß an die Fahrbahn ebenfalls befestigt; die dort bereits vorhandenen Befestigungen werden nötigenfalls ergänzt. Für die Bankettbefestigungen an den Wegeeinmündungen gelten bezüglich Herstellung und Unterhaltung dieselben Bestimmungen wie für die einmündenden Wege. Die Bankettbefestigungen an den Überfahrten zu den neuen Grundstücken werden von der Teilnehmergemeinschaft im erforderlichen Umfange hergestellt; sie sind von den Eigentümern der zufahrtberechtigten Grundstücke zu unterhalten. Die Bankette dürfen nur an diesen befestigten Stellen befahren werden.

3.3.3.1.2 (Aktenstelle) Außerdem werden im Anschluß an diese Bankettbefestigungen an den Wegeeinmündungen die Fahrbahnen der einmündenden Wege auf eine im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung zu bestimmende Länge und Breite ebenfalls mit einer Befestigung versehen; soweit eine solche vorhanden ist, wird sie beibehalten und nötigenfalls ergänzt. Die Verpflichtung zur Unterhaltung der einmündenden Wege erstreckt sich auch auf die Unterhaltung dieser Fahrbahnbefestigungen.

3.3.3.1.3 Die übrigen besonderen Anlagen, und zwar hauptsächlich Seitengräben und Durchlässe, dienen entweder

- a) der zweckmäßigen Ausgestaltung des Wege- und Gewässernetzes oder
- b) der Verbindung neuer Grundstücke mit Wegen.

Die Anlagen sind in der Zuteilungskarte dargestellt. Für die Benutzung der Anlagen ist ihre Zweckbestimmung maßgebend, die sich aus der Art und Lage der einzelnen Anlagen ergibt. Für die Anlagen zu a) gelten wegen der Herstellung und Unterhaltung dieselben Bestimmungen wie für die einmündenden Wege, denen sie dienen.

Die unter b) bezeichneten Anlagen werden von der Teilnehmergemeinschaft hergestellt und sind von den Eigentümern der zufahrtberechtigten Grundstücke zu unterhalten.

Zur Unterhaltung der Durchlässe oder sonstigen Überbrückungen gehört auch, daß der Unterhaltungspflichtige sie offenhält und die oberhalb und unterhalb anschließenden Anlagen auf eine Länge von mindestens je 3 m räumt.

Die vorstehenden Anlagen sind in der nach 5.3.1 an die Gemeinde zu übergebenden Karte dargestellt.

3.3.3.1.4 Soweit nach den Festsetzungen unter 3.3.3.1.1, 3.3.3.1.2 und 3.3.3.1.3 ein anderer als der Straßen- bzw. Wegeeigentümer zur Unterhaltung einer Anlage verpflichtet ist, gelten im einzelnen noch folgende Bestimmungen:

1. Die Eigentümer von Eisenbahn-, Straßen- und Wegeüberführungen sind berechtigt, die Anlagen nebst Zubehör beizubehalten bzw. zu errichten, zu ändern, zu ergänzen, zu unterhalten und zu erneuern.

2. Der Wegeeigentümer hat die Anlage zu dulden und ihre bestimmungsgemäße Benutzung und Unterhaltung zu gestatten, ohne für diese Duldung oder Gestattung besondere Verpflichtungserklärungen oder Leistungen verlangen zu können.

3. Sind mehrere Eigentümer zur Unterhaltung derselben Anlage verpflichtet, so liegt ihnen die Unterhaltung gemeinschaftlich ob, und zwar, falls es sich um die Verbindung von Wegen untereinander handelt, zu gleichen Teilen; falls es sich um die Verbindung neuer Grundstücke mit Wegen handelt, nach dem Verhältnis der Flächengröße der ersteren.

4. Die zur Unterhaltung von Wegen Verpflichteten können aus Gründen des Wegebauwesens bestimmen, wann und wie die Unterhaltungsarbeiten an den besonderen Anlagen in den Wegen auszuführen sind. Die zur Unterhaltung der besonderen Anlagen Verpflichteten haben diese Anordnungen zu befolgen. Sie haben auch den Wegeunterhaltungspflichtigen schadlos zu halten, wenn er für Mängel der besonderen Anlagen oder ihrer Unterhaltung haftbar gemacht wird.

5. Die zur Unterhaltung der Anlagen Verpflichteten dürfen diese Anlagen nur mit Genehmigung des Wegeunterhaltungspflichtigen verändern oder verlegen. Eine Änderung oder Verlegung, die aus Gründen des Wegebauwesens oder zur Erhaltung der Vorflut erforderlich wird, haben sie auf ihre Kosten vorzunehmen. Sollte eine Anlage dauernd entbehrlich werden, so hat der Unterhaltungspflichtige sie auf seine Kosten zu beseitigen und einen ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen.

3.3.3.2 Wegeanlagen im Bahnkörper

3.3.3.2.1 In einigen neuen Grundstücken der Deutschen Bundesbahn — Ord.-Nr. — befinden sich Anlagen zur Verbindung von Straßen und Wegen. Das Nähere ergibt die Anlage 8 und die Zuteilungskarte, in der diese Anlagen mit den vorgeschriebenen oder üblichen Zeichen oder Bezeichnungen eingetragen sind.

3.3.3.2.2 Für die Kreuzungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Eisenbahnen gelten die Bestimmungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. 8. 1963 (BGBl. I S. 681 / BGBl. III 910 — 1).

3.3.3.2.3 Die vorbezeichneten Anlagen dürfen in der Breite der verbundenen Wege für den Verkehr benutzt werden, für den diese Wege bestimmt sind; bei verschiedener Zweckwidmung der Wege ist die weniger weitgehende maßgebend.

3.3.3.2.4 Im übrigen unterliegen diese Anlagen den besonderen Vorschriften, die für derartige Anlagen im Bahngelände gelten.

3.3.3.2.5 Bestehende Vereinbarungen über Kreuzungsanlagen von Wegen mit Eisenbahnen bleiben unberührt, soweit nicht in diesem Flurbereinigungsplan mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen eine abweichende Regelung getroffen ist.

3.4 Eisenbahnen

3.4.1 Im Flurbereinigungsgebiet sind die im Nachweis der neuen Grundstücke unter der/den Ord.-Nr.(n). aufgeführten Eisenbahnen vorhanden.

3.4.2 Durch die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes werden die Voraussetzungen für die Aufhebung des Bahnüberganges bei Bahn-km der Bahnlinie von nach

- geschaffen. Die Aufhebung dieses Bahnüberganges richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 36 Bundesbahngesetz vom 13. 12. 1951 — BGBl. I S. 955 / BGBl. III 931 — 1).
- 3.5 Gewässer**
- 3.5.1** Im Flurbereinigungsgebiet sind die im Nachweis der neuen Grundstücke unter der/den Ord.-Nr(n). aufgeführten Gewässer ausgewiesen. Die Einteilung und das Eigentum sind aus dem Nachweis der neuen Grundstücke ersichtlich.
- 3.5.2** Die Gewässergrundstücke enthalten in ihren Grenzen das Gewässerbett und die beiderseitigen Ufer (Böschungen). Ausgenommen hiervon sind die Gewässergrundstücke Gemarkung
Flur Flurstück
Flur Flurstück
deren Eigentumsgrenzen gemäß § 7 (1) und (3) des Hess. Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 / GVBl. II 85 — 7) durch die Uferlinie bzw. die Gewässermittellinie festgelegt sind.
- 3.5.3** Die unter der/den Ord.-Nr(n). aufgeführten Gewässergrundstücke werden im Einverständnis mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der/den Gemeinden zu Eigentum zugeteilt.
- 3.5.4** Folgende Gewässer werden nach Maßgabe des Wege- und Gewässerplanes von der Teilnehmergemeinschaft unter Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde ausgebaut:
Gemarkung
Flur Flurstück (Ord.-Nr.)
Flur Flurstück (Ord.-Nr.)
Flur Flurstück (Ord.-Nr.)
- 3.5.5** Die obere Flurbereinigungsbehörde hat für die unter 3.5.4 genannten Gewässer nach § 31 (1) Wasserhaushaltsgesetz — WHG — vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 / BGBl. III 753 — 1) in Verbindung mit § 59 HWG die Genehmigung zu dem Ausbau erteilt.
- Oder:**
- 3.5.5** Das für den Ausbau des Gewässers erforderliche Planfeststellungsverfahren nach § 31 (1) Wasserhaushaltsgesetz — WHG — vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 / BGBl. III 753 — 1) in Verbindung mit § 59 HWG ist durchgeführt worden.
- 3.5.6** Die Unterhaltung der natürlichen fließenden Gewässer I. Ordnung — soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind — obliegt dem Land und der Gewässer II. und III. Ordnung den Gemeinden, in deren Gemeindegebiet sie liegen (§§ 46 ff. HWG). Die Unterhaltung der stehenden und künstlichen fließenden Gewässer obliegt ihren Eigentümern.
Ausgenommen hiervon sind die Gewässer
Gemarkung
Flur Flurstück (Ord.-Nr.),
Flur Flurstück (Ord.-Nr.) und
Flur Flurstück (Ord.-Nr.),
(Aktenstelle) deren Unterhaltung auf Grund dem obliegt (§ 47 [5] HWG).
- (Aktenstelle) Die Unterhaltungspflicht geht vom Zeitpunkt der Übergabe ab (§ 42 [1] FlurbG) auf die Unterhaltungspflichtigen über.
- 3.5.7** Die Ufer/Böschungen der Gewässer dürfen nicht beweidet und außer zur Unterhaltung nicht befahren werden. Die durch die Nichtbeachtung
- dieser Festsetzung entstehenden Schäden sind durch die Unterhaltungspflichtigen auf Kosten des Zuwiderhandelnden zu beseitigen.
- 3.5.8** In der Zuteilungskarte sind die in den Gewässern oder an deren Ufern beibehaltenen bzw. neu hergestellten Anlagen dargestellt.
Die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung der in der Zuteilungskarte dargestellten Anlage ist von der oberen Flurbereinigungsbehörde erteilt.
- 3.5.9** Die Anlagen zur zweckmäßigen Ausgestaltung des Eisenbahn-, Wege- und Gewässernetzes stehen im Eigentum desjenigen, der als Eigentümer der angrenzenden und durch das Gewässer in ihrem Verlauf unterbrochenen Eisenbahn, Straßen oder Wege nachgewiesen ist. Gehören die hier noch in Betracht kommenden Eisenbahn-, Straßen- oder Wegegrundstücke diesseits und jenseits der Anlage verschiedenen Eigentümern, so steht die Anlage zu je 1/2 in gemeinschaftlichem Eigentum dieser Verkehrsflächen.
Die zur Verbindung von neuen Grundstücken mit Wegen oder von Grundstücksteilen untereinander dienenden Anlagen stehen im Eigentum des Wassereigentümers.
- 3.5.10** Für die Benutzung der Anlagen ist ihre Zweckbestimmung maßgebend, die sich aus der Art und Lage der einzelnen Anlagen ergibt.
- 3.5.11** Die Eigentümer der Anlagen sind berechtigt, diese nebst Zubehör — wie Fernmeldeleitungen usw. — beizubehalten bzw. zu errichten, zu ändern, zu ergänzen, zu unterhalten und zu erneuern.
Der Eigentümer der Kreuzungsfläche bedarf zu jeder Maßnahme, die über die Unterhaltung und Reinigung des Gewässers hinausgeht, der Zustimmung des Eigentümers der Anlage. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- 3.5.12** Die Anlagen zu 3.5.8 sind von der Teilnehmergemeinschaft unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde herzustellen, soweit dies erforderlich ist.
Die nachstehend aufgeführte(n) Anlage(n) wird/werden von (Ord.-Nr(n).) hergestellt. Die Kostenregelung erfolgt unter 4.
- 3.5.13** Für die Unterhaltung der Gewässer innerhalb der Anlagen sowie die Unterhaltung der Anlagen selbst und den Ersatz der Mehraufwendungen für die Gewässerunterhaltung, die durch die Anlagen bedingt sind, gelten die wassergesetzlichen Bestimmungen.
- 3.6 Sonstige wasserwirtschaftliche Festsetzungen und Maßnahmen**
- 3.6.1** Die Seitengräben der Wege dienen zugleich der Vorflut für andere Wegeseitengräben, die in sie einmünden, und für sonstige künstliche Wassereinleitungen, die in diesem Flurbereinigungsplan ausdrücklich festgestellt werden.
Weitere zukünftige künstliche Wassereinleitungen bedürfen der Genehmigung des Eigentümers und des Unterhaltungspflichtigen.
Die Verpflichtung zur Unterhaltung erstreckt sich auch auf die Erhaltung dieser Vorflut.
- 3.6.2** Zum Zwecke der Entwässerung und zur Sicherung der Vorflut in Gewässern sind folgende unterirdische Rohrleitungen angelegt, die in der Zuteilungskarte mit der Bezeichnung „Rohrleitung“ unter Beifügung ihrer in der Anlage 9 angegebenen Nummern eingezeichnet sind.

Die Rohrleitungen einschl. ihrer Ausmündungsstücke werden Eigentum der Gemeinde.....

und sind von ihr zu unterhalten.

Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke, in denen die Rohrleitungen liegen, haben diese Anlagen und die Ausführung der zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Arbeiten zu dulden. Die an den Grundstücken durch die Unterhaltung entstehenden Schäden, insbesondere Flurschäden, hat die Gemeinde

den Eigentümern der Grundstücke zu ersetzen. Die Unterhaltungsarbeiten an der Rohrleitung Nr., soweit diese im Bahnkörper liegt, hat jedoch der jeweilige Eigentümer des Bahngrundstückes — z. Z. Ord.-Nr. — auf Kosten der Gemeinde auszuführen.

3.6.3 Die jeweiligen Eigentümer der in der Nachweisung Anlage 10 aufgeführten aufnahmepflichtigen Grundstücke sind verpflichtet, das zugeführte Wasser in ihr Grundstück aufzunehmen, das ihnen durch die in der Nachweisung näher bezeichneten Anlagen zugeführt wird.

3.7 Maßnahmen zur Bodenverbesserung

3.7.1 Die bereits vor der Flurbereinigung vorhandenen Dränungen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes mit dem Sitz in werden durch die Teilnehmergemeinschaft wiederhergestellt/ergänzt/erweitert. Vorliegende Bestandspläne werden ergänzt.

3.7.2 Die Unterhaltung dieser Dränungen obliegt nach der Übergabe weiterhin dem vorbezeichneten Wasser- und Bodenverband.

3.7.3 Außerhalb des Gebietes des Wasser- und Bodenverbandes werden zusätzliche Dränungen von der Teilnehmergemeinschaft durchgeführt. Die Unterhaltung dieser Anlagen übernimmt der bereits bestehende Wasser- und Bodenverband/ wird dem bereits bestehenden Wasser- und Bodenverband nach Erweiterung des Verbandsgebietes, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde durchzuführen ist, übertragen.

3.7.4 Teile des Flurbereinigungsgebietes in den Feldlagen werden/sind durch die Teilnehmergemeinschaft gedränt/worden. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den Bestandsplänen.

3.7.5 Die Unterhaltung dieser Dränungen obliegt nach der Übergabe dem bereits bestehenden Wasser- und Bodenverband Soweit die Grundstücke noch nicht zum Verbandsgebiet gehören, sind sie aufzunehmen.

Oder: 3.7.5 Die Unterhaltung dieser Dränungen obliegt nach der Übergabe einem von der Flurbereinigungsbehörde als Aufsichts- und Gründungsbehörde nach § 43 FlurbG gegründeten Wasser- und Bodenverband.

Oder: 3.7.5 Die Unterhaltung dieser Dränungen obliegt nach der Übergabe dem im Verlauf des weiteren Verfahrens zu gründenden Wasser- und Bodenverband.

*) Hier sind Maßnahmen wie z. B. Untergrundlockerung (ggf. mit Düngung) Odlandkultivierungen, Geländeumformungen bei Reblurbereinigungen aufzuführen.

**) Zweckbestimmungen der Pflanzungen: Wind-, Frost-, Erosions-, Ufer-, Vögel-, Immissionschutz; Straßen- und Wegepflanzungen, flurgliedernde Pflanzungen.

Oder: 3.7.5 Die Unterhaltung dieser Dränungen obliegt nach der Übergabe der/den Gemeinde(n)

Diese ist/sind berechtigt, die entstehenden Kosten auf die Eigentümer der durch die Anlage entwässerten Grundstücke umzulegen.

(Aktenstelle) Die Gemeinde(n) und der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft haben dieser Regelung zugestimmt.

Oder: 3.7.5 Die Unterhaltung dieser Dränungen obliegt nach der Übergabe den Eigentümern der entwässerten Grundstücke.

3.7.6 Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der von den Dränanlagen berührten Grundstücke haben diese zu dulden und alles zu unterlassen, was die Unterhaltung und Wirkung der Anlage beeinträchtigt. Bei Zuwiderhandlungen gilt die Festsetzung unter 3.3.2.6 Abs. 2 entsprechend.

3.7.7 Im Flurbereinigungsgebiet werden nach Maßgabe eines Entwurfes folgende Bewässerungsanlagen hergestellt:

3.7.8 Die bereits vor der Flurbereinigung durchgeführten Untergrundlockerungen werden durch nachstehende Maßnahmen ergänzt:

Oder: 3.7.8 In der Flurbereinigung werden noch folgende Maßnahmen zur Bodenverbesserung durchgeführt:*)

3.8 Maßnahmen der Landespflege

3.8.1 Schutzpflanzungen und flurgliedernde Pflanzungen

3.8.1.1 Zum Ausgleich von Schäden an der Landschaft, zur Verbesserung der Wachstumsbedingungen und zur Förderung der allgemeinen Landeskultur werden in den im nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Grundstücken besondere Schutz- und flurgliedernde Pflanzungen ausgewiesen:

Table with 4 columns: Gemarkung, Flur, Flurstück, Zweckbestimmung, Eigentümer, Unterhaltungspflicht

3.8.1.2 Um die Wirkungen der Schutz- und Pflegeanlagen sicherzustellen, wird folgendes bestimmt:

- 1. Jegliche Art von Beschädigungen durch Beweiden, Abbrennen, Befahren und dergleichen ist untersagt.
2. Die Unterhaltung und Pflege hat so zu erfolgen, daß die Zweckbestimmung der Anlage voll erfüllt wird.
3. Das Hessische Amt für Landeskultur übergibt dem Forstamt eine Karte, aus der Lage und Art der Schutzpflanzungen zu ersehen sind sowie eine Durchschrift dieses Abschnitts mit einer entsprechenden Pflegeanweisung für die

Pflanzungen. An Hand der übergebenen Unterlagen überwacht das Forstamt den Bestand und die zweckdienliche Erhaltung der Schutzpflanzungen, berät die Unterhaltungspflichtigen bei der weiteren Pflege und macht auf notwendig werdende Maßnahmen, z. B. Ergänzung oder Auflockerung der Pflanzungen, aufmerksam.

Über die notwendigen Pflegemaßnahmen hinausgehende Eingriffe in die Pflanzungen dürfen nur mit Genehmigung des Forstamtes vorgenommen werden.

- 4. Soweit an den Schutzpflanzungen festgestellte Mängel trotz erfolgter Beanstandungen in einem angemessenen Zeitraum von den Unterhaltungspflichtigen nicht behoben worden sind, hat das Forstamt die Flurbereinigungsbehörde — bzw. nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens (§ 149 FlurbG) — die Gemeindeaufsichtsbehörde zu unterrichten.

3.8.2 Nutzungsänderungen

Aus landeskulturellen und wirtschaftlichen Gründen wird die Nutzung und Bewirtschaftungsweise auf folgenden Flächen wie folgt empfohlen:

3.8.2.1 Erosionsschutz

- 1. Höhengleiches Pflügen;
Gemarkung Flur
- 2. Nutzungsänderung;
Gemarkung Flur*)

3.8.2.2 Nutzungsänderungen aus wirtschaftlichen Gründen
Gemarkung Flur**)

3.8.2.3 Feld-Wald-Grenze

(Aktenstelle)

- 1. Im Interesse einer sinnvollen Abgrenzung der Freiflächen zum Wald aus Gründen der zweckmäßigen land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung, der Schaffung bzw. Erhaltung bestmöglicher klimatischer Bedingungen sowie des typischen Landschaftsbildes werden im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden die Feld-Wald-Grenzen festgelegt.

Die Feld-Wald-Grenze wird hiermit durch die Wegegrundstücke, Flur, Flurstücke bestimmt.

- 2. Landwirtschaftliche Nutzfläche außerhalb der abzugrenzenden Waldflächen sollen nicht aufgeforstet werden.
- 3. Aus allgemeinen und besonderen Interessen sind im Einvernehmen mit der Forstverwaltung und den sonstigen Behörden folgende Flächen aus dem Waldverband freigegeben:
Gemarkung
Flur

3.8.3 Flächen mit besonderen Zweckbestimmungen

- 3.8.3.1 Aus übergeordneten klimatischen Gründen sind nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden folgende Flächen der Gemarkung Flur zur Klimaverbesserung vorgesehen. Auf ihnen kann eine landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt werden, wenn sie die ungestörte Frischluftzufuhr nicht behindert.

- 3.8.3.2 Zur Grundwasserneubildung sind nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden folgende Flächen der Gemarkung Flur für die Anreicherung von Grundwasser vorgesehen. Ihre Nutzung ist nach besonderer Maßgabe eingeschränkt.

*) Acker in Grünland oder Feldgehölz, Grünland in Feldgehölz.
**) in Acker, Weide, extensive Weide, Flächen ohne landwirtschaftliche Nutzung oder Wald.

- 3.8.3.3 Flächen mit besonderer Eignung für die örtliche und überörtliche Erholung sind in der Gemarkung Flur vorgesehen. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist so durchzuführen, daß keine Verminderung der Eignung eintritt.

(Aktenstelle)

Für die Erschließung und Benutzung des Erholungsgebietes sind im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden und der Teilnehmergemeinschaft Flächen für Einrichtungen des Erholungsverkehrs nach folgender Aufstellung festgelegt:

Gemarkung		Einrichtung*)	Eigentümer	
Flur	Flurstück		Name	Ord.Nr.

3.9 Naturschutz, Landschaftsschutz und Denkmalschutz

- 3.9.1 Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Naturdenkmale / Naturschutzgebiete / Landschaftsschutzgebiete / geschützte Landschaftsteile / geschützte Landschaftsbestandteile. Sie sind in der Zuteilungskarte, soweit möglich, gemäß der Zeichenvorschrift für Katasterkarten dargestellt.

- 3.9.2 Die Grenzen der geschützten Gebiete werden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes angepaßt. Die neuen Grenzen sind aus der Zuteilungskarte ersichtlich.

- 3.9.3 Die für den Naturschutz zuständige Behörde hat wesentlichen Eingriffen in den Bestand von Naturdenkmalen / Naturschutzgebieten / Landschaftsschutzgebieten / geschützten Landschaftsteilen / Landschaftsbestandteilen zugestimmt.

- 3.9.4 Die im Naturdenkmalbuch enthaltenen Eintragungen ändern sich wie folgt:

- 3.9.5 Die im Naturschutzbuch enthaltenen Eintragungen ändern sich wie folgt:

- 3.9.6 Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich folgende Kulturdenkmale, die unter Denkmalschutz gestellt sind:

Sie sind in der Zuteilungskarte, soweit möglich, gemäß der Zeichenvorschrift für Katasterkarten dargestellt.

- 3.9.7 Folgende bislang ungeschützte Kulturdenkmale werden im Einvernehmen mit dem Landeskonservator und der Gemeinde unter Denkmalschutz gestellt:

Soweit es möglich ist, sind diese Anlagen in der Zuteilungskarte entsprechend der Zeichenvorschrift für Katasterkarten eingetragen.

*) Parkplatz, Wanderwege, Liege- und Spielwiese, Skifahrten, Rastplätze, Wasserfläche, Badeplatz, Reitwege, Campingplatz usw.

3.10 Sonstige gemeinschaftliche Anlagen
3.10.1 Folgende sonstige gemeinschaftliche Anlagen

.....

 werden ausgewiesen — und hergestellt —. Sie sind im Nachweis der neuen Grundstücke unter der/den Ord.-Nr(n).....

 aufgeführt und werden im Einverständnis mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft den Empfängern mit deren Zustimmung zu Eigentum zugeteilt.

3.10.2 Diese Anlagen dürfen entsprechend ihrer Zweckbestimmung von allen / folgenden Teilnehmern

 benutzt werden.

3.10.3 Die Empfänger der Anlagen haben diese entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu unterhalten und die Benutzung zu regeln.

3.11 Abfindung der Beteiligten

3.11.1 Die Beteiligten werden für ihre Grundstücke und Rechte nach den Vorschriften der §§ 44—55 und 68—78 FlurbG abgefunden.

3.11.2 Für die in 2.3.8 behandelten Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte und ähnliche Rechte, die nach § 49 FlurbG aufzuheben sind, werden Abfindungen in Land oder Geld gegeben, die aus dem Nachweis der neuen Grundstücke ersichtlich sind (vgl. 3.16.1).

3.11.3 Für unvermeidbare Mehr- oder Minderabfindungen, die in Geld auszugleichen sind, wird der Geldbetrag aus den Werteinheiten der Mehr- oder Minderabfindung durch Multiplikation mit dem unter 2.3.3 aufgeführten Kapitalisierungsfaktor errechnet, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes festgelegt ist.

3.12 Siedlungsmaßnahmen und Mehrabfindungen gemäß § 54 (2) FlurbG

3.12.1 Die Teilnehmer
 1. Ord.-Nr.
 2. Ord.-Nr.
 3. Ord.-Nr.
 siedeln aus.

3.12.2 Folgende Teilnehmer erhalten gemäß §§ 54 (2) und 55 FlurbG Mehrabfindungen:
 (Ord.-Nr. Fläche WE)

3.13 Rebflächen

3.13.1 Das Flurbereinigungsgebiet besteht / im wesentlichen / überwiegend / teilweise aus Rebflächen. Mit Rücksicht auf die weinbaulichen Erfordernisse sind die Rebflächen des Flurbereinigungsgebietes durch die Flurbereinigungsbehörde in Abschnitten / Teilgebieten nacheinander bearbeitet und die neuen Grundstücke den Beteiligten durch vorläufige Besitzeinweisungen (§ 65 FlurbG) zu Besitz und Nutzung übergeben worden.

3.13.2 Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft in der Fassung vom 9. 5. 1968 (BGBl. I S. 471 / BGBl. III 7845 — 1) und der Verordnung zur Änderung der ersten Hessischen Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 5. 4. 1971 (GVBl. I S. 90) ist vor der Durchführung der Flurbereinigung eine Entscheidung des Weinbauamtes Eltville am Rhein über die Eignung der im Flurbereinigungs-

gebiet gelegenen Grundstücke zum Weinbau herbeigeführt worden. Die hiernach für die Erzeugung von Wein geeigneten Flächen sind der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entsprechend angepaßt worden. Sie sind aus der Zuteilungskarte und dem nachfolgenden Verzeichnis ersichtlich.

Gemarkung	Flur	Flurstück

3.13.3 Bezüglich der Anlagen in Wegen gelten bei Weinbergen folgende Festsetzungen:

1. Hat bei Wegestützmauern ein Grundstück keinen eigenen Zugang, so darf der Nutzungsberechtigte den dem zu bewirtschaftenden Grundstück am nächsten gelegenen Zugang entschädigungslos mitbenutzen.
2. Die Unterhaltung der Stützmauern an Weinbergswegen obliegt unabhängig vom Grundstückseigentum grundsätzlich dem Wegeunterhaltungspflichtigen.

3.14 Obstbauflächen

Zur Förderung des Obstbaues sind in der / den Flur(en) Grundstücke in geschlossener Lage ausgewiesen worden, die eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung als Obstanlage zulassen*).

3.15 Eigentumsbeschränkungen im öffentlichen oder gemeinschaftlichen Interesse

3.15.1 Die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen Wasserschutzgebiete, Quellenschutzgebiete (§ 41 HWG), Überschwemmungsgebiete und Naturschutzgebiete sind in der Zuteilungskarte dargestellt. Die hierfür geltenden Beschränkungen gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

3.15.2.1 Für die Einfriedung von Grundstücken gelten die Bestimmungen der §§ 14—19 und für die Grenzabstände für Pflanzen die §§ 38—44 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. 9. 1962 (GVBl. I S. 417 / GVBl. II 231 — 36) sowie des § 13 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. 11. 1954 i. d. F. vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344 / GVBl. II 86 — 7).

3.15.2.2 Ist infolge der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes der gesetzlich erforderliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke nach § 44 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.

3.15.3 In den Grundstücken Gemarkung Flur Flurstück und Flur Flurstück befinden sich Marken für trigonometrische Punkte.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke sind nach dem § 3 des Abmarkungsgesetzes vom 3. 7. 1956 (GVBl. I S. 124 / GVBl. II 363 — 4) verpflichtet, diese zu dulden.

3.16 Privatrechtliche Belastungen und Beschränkungen

3.16.1 Die im Grundbuch eingetragenen Belastungen werden aufgehoben, sofern es der Zweck der Flurbereinigung erfordert oder die Rechte bei

*) Soll zur Sicherung der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung eine Genossenschaft oder ein Wasser- und Bodenverband gebildet werden, so ist hier darauf hinzuweisen.

dem Übergang auf die Landabfindung nicht mehr in dem bisherigen Umfang ausgeübt werden können. Die aufzuhebenden Belastungen sind aus Spalte 1 des Nachweises der neuen Grundstücke zu erschen.

3.18.2 Die übrigen im Grundbuch in den Abteilungen II und III eingetragenen Belastungen gehen, wie im Nachweis der neuen Grundstücke in Spalte 2 angegeben, auf die neuen Grundstücke oder Bruchteile von diesen über. Die Belastungen sind in die Zuteilungskarte eingezeichnet, soweit sie darstellbar sind.

3.16.3 Die im Grundbuch neu einzutragenden Belastungen werden mit dem Inhalt festgesetzt, der in Anlage 10 dieses Plantextes angegeben ist. Die unter A aufgeführten Belastungen sind im Rang vor allen in der Abteilung II und III des Grundbuches bereits bestehenden Belastungen einzutragen, während die unter B aufgeführten Belastungen an bereitester Stelle einzutragen sind. Sind auf einem Grundstück eines Grundbuchblattes einer Ordnungsnummer mehrere neue Belastungen einzutragen, so haben sie untereinander gleichen Rang. Die Belastungen sind im Nachweis der neuen Grundstücke unterhalb der Spalten 1 und 2 bei den betroffenen Ordnungsnummern in abgekürzter Form vermerkt und in die Zuteilungskarte eingezeichnet, soweit sie darstellbar sind.

3.16.4 Alle im Flurbereinigungsgebiet außerhalb der Ortslage bestehenden und im Grundbuch nicht eingetragenen Dienstbarkeiten und Rechte, die durch die Flurbereinigung entbehrlich sind, werden aufgehoben, soweit im Flurbereinigungsplan nichts anderes bestimmt ist. In der Ortslage bleiben solche Dienstbarkeiten und Rechte an Grundstücken unberührt, soweit durch den Flurbereinigungsplan nichts anderes bestimmt ist. Die Grenze der Ortslage im Sinne der vorerwähnten Regelung ist in einer Übersichtskarte 1 : 5000 — Anlage .. — dargestellt.

3.16.5 Die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen und im Grundbuch nicht eingetragenen Elektrizitätsversorgungsanlagen, Ölleitungen, Ferngasleitungen, Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen

sind mit ihren Schutzstreifen in der Zuteilungskarte ebenfalls dargestellt, soweit ihre Lage bekannt ist.

Die in den bestehenden Gestattungsverträgen mit den bisherigen Grundstückseigentümern festgelegten Vereinbarungen sind auch für die Empfänger der neuen Grundstücke bindend.

(Aktenstelle) Die Entschädigungen sind besonders geregelt.

3.17 **Wasserrechte**

3.17.1 Die von den im Wasserbuch eingetragenen Rechten berührten Grundstücke erhalten die in der Nachweisung Anlage 11 angegebenen neuen Katasterbezeichnungen.

3.17.2 Die im Wasserbuch und in der Nachweisung Anlage 12 eingetragenen Rechte werden geändert bzw. aufgehoben, weil dies der Zweck der Flurbereinigung erfordert.

Die in das Wasserbuch neu einzutragenden Rechte werden mit dem in der Nachweisung Anlage 13 im einzelnen angegebenen Inhalt festgesetzt.

3.18 **Fischereirechte**

3.18.1 Soweit an den Gewässern die Eigentümer der bisherigen Ufergrundstücke fischereiberechtigt waren, gehen die Fischereirechte mit den Abfindungsgrundstücken auf die Eigentümer der neuen Ufergrundstücke über.

3.18.2 Die vom Eigentum an den Gewässern losgelösten Fischereirechte bleiben unberührt.

3.18.3 Die erforderlichen Ausgleiche für die Fischereirechte sind im Nachweis der neuen Grundstücke festgesetzt.

3.19 **Änderung von Gemeinde-, Kreis-, Regierungsbezirks- und Landesgrenzen**

3.19.1 Zwischen den Gemeinden werden die Grenzen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung geändert. Die Änderung bezieht sich auf die Grenzen der Landkreise der Regierungsbezirke der Länder Hessen und soweit sie mit den Grenzen der Gemeinden übereinstimmen. Der Verlauf der neuen Grenzen ist in der Zuteilungskarte dargestellt.

3.19.2 Die aus den Gemeinden zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden alten Grundstücke sind aus dem Flächennachweis und die aus dem Flurbereinigungsgebiet den Gemeinden zu überweisenden neuen Grundstücke sind aus dem Flurstücksverzeichnis ersichtlich, mit Flächen und Wertverhältnis.

Für die einzelnen Gemeinden ergeben sich insgesamt folgende Änderungen ihrer Gemeindegebiete:

Gemeinde	Zugang		Abgang	
	ha	ar qa	ha	ar qa

Beteiligte Landkreise	Art der Grenzänderung
Landkreis	Wechselseitiger Austausch unbewohnter Gebietsteile
Landkreis	mit Zugang/Abgang für den Landkreis

3.19.3 Die durch den Flächenaustausch (in 1.2.4) festgelegte Grenze zwischen den Flurbereinigungsgebieten bildet zugleich die Grenze zwischen den Gemeinden — sowie den Landkreisen sowie den Regierungsbezirken und — sowie den Ländern Hessen und

3.19.4 Die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden — und obersten Landesbehörden — wurden verständigt; die von der Gebietsänderung betroffenen Gebietskörperschaften haben der Änderung der Gemeinde- und Kreisgrenzen zugestimmt. Der Hessische Landtag hat der Änderung der Landes- / und Regierungsbezirks- / grenze zugestimmt. Das Land hat ebenfalls der Änderung der Landesgrenze zugestimmt.

3.19.5 Zum Ausgleich leistet mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden

die Gemeinde	einen Kapitalbetrag von DM	an die Gemeinde

Ein Geldausgleich zwischen den übrigen beteiligten Gemeinden findet nicht statt.

Oder:

Ein Geldausgleich für die Flächen-, Steuer- und Jagdwertverluste zwischen den beteiligten Gemeinden findet nicht statt.

3.20 Festsetzungen mit der Wirkung von Gemeindefestsetzungen

Die Festsetzungen in

- 3.3.1.4, 3.3.2.2 bis 3.3.2.11, 3.3.2.14, 3.3.2.15, 3.3.3.1.1 bis 3.3.3.1.4, 3.5.7, 3.5.10, 3.5.11, 3.6.1 bis 3.6.3, 3.7.5, 3.7.6, 3.8.1.1, 3.8.2.3, 3.8.3, 3.10.2, 3.10.3, 3.15.1

haben unter Aufhebung entgegenstehender Regelungen nach § 58 (4) FlurbG die Wirkung von Gemeindefestsetzungen.

Für die im Gebiet der Gemeinde(n) liegenden Grundstücke / Für folgende Grundstücke /

Gemarkung Flur Flurstück / Gemarkung Flur Flurstück

findet vorstehende Regelung keine Anwendung; die dort dafür geltenden Bestimmungen mit der Wirkung von Gemeindefestsetzungen bleiben unberührt.

4. Kosten und Beiträge

4.1 Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) trägt das Land Hessen.

4.2 Ausführungskosten

Die Ausführungskosten fallen der Teilnehmergemeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG).

Soweit die Ausführungskosten nicht durch Zuschüsse des Bundes und des Landes, durch Zuschüsse Dritter und durch Sonderbeiträge oder durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, werden sie von den Teilnehmern getragen.

4.3 Beitragsmaßstab

4.3.1 Die Teilnehmer haben Beiträge zu den Ausführungskosten nach dem Wertverhältnis der neuen Grundstücke / zu leisten, soweit nachfolgend keine andere Festsetzung getroffen wird.

4.3.2 Im Flurbereinigungsgebiet werden entsprechend der verschiedenen Höhe der Ausführungskosten Kostengebiete gebildet, deren Abgrenzung aus der Übersichtskarte Seite ersichtlich ist.

Innerhalb der einzelnen Kostengebiete werden die Ausführungskosten getrennt ermittelt und nach 4.3.1 auf die Teilnehmer verteilt.

4.3.3 Soweit die Empfänger neuer Grundstücke nach § 54 FlurbG nicht zu Beiträgen gem. § 19 FlurbG herangezogen werden können, wird dies durch einen entsprechenden Kostenbetrag bei der Festsetzung des Preises für das zugeteilte Land berücksichtigt. Zur Erfüllung von langfristigen Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft wird der Preis in einen Kapitalbetrag und in Tilgungsbeiträge aufgeteilt. Die Restkaufschuld wird durch Eintragung einer Grundschuld in das Grundbuch gesichert.

4.4. Sonderbeiträge

4.4.1 In den Teilgebieten die aus der Übersichtskarte Anlage 10 ersichtlich sind, sind zur Ausführung besonderer Anlagen außergewöhnlich hohe Aufwendungen erforderlich. Die von den in diesen Teilgebieten abgefundenen Teilnehmern zu leistenden Beiträge werden nach § 19 (2) FlurbG entsprechend den Mehrkosten erhöht. Die erhöhten Beiträge werden gegenüber den Beiträgen im übrigen Flurbereinigungsgebiet auf Grund der nachstehenden Verhältniszahlen festgesetzt.

Table with 2 columns: Teilgebiet, Sonderbeitrag

4.4.2 Im besonderen Interesse einzelner Teilnehmer sind für einzelne Grundstücke erhöhte Aufwendungen erforderlich. Diese werden von den begünstigten Teilnehmern entsprechend den Mehrkosten gemäß § 19 (2) FlurbG, wie nachstehend aufgeführt, getragen.

Table with 3 columns: Ord.Nr., Gemarkung Flur Flurstück, Sonderbeitrag

4.4.3 Den Eigentümern der nachstehenden Grundstücke, die nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehören, aber von der Flurbereinigung wesentliche Vorteile haben, werden nach § 106 FlurbG die folgenden Beiträge zu den Ausführungskosten auferlegt.

Table with 4 columns: Eigentümer (Ord.Nr.), Gemarkung Flur Flurstück, Art der Vorteile, Beitrag

4.4.4 Weitere Sonderbeiträge sind zu leisten:

4.4.4.1 (Aktenstelle) Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesbahnvermögen) zahlt DM, weil durch Fortfall von Eisenbahnübergängen Mehrverbrauch an Weegegelände und höhere Ausbaukosten verursacht werden.

4.4.4.2 (Aktenstelle) Das Land Hessen — Forstverwaltung — zahlt DM zum Ausbau des Weges Flur Flurstück Ord.-Nr.

4.4.4.3 (Aktenstelle) Der Anteil an den Kosten des Flurbereinigungsverfahrens, der von den Landempfängern nach § 40 FlurbG zu zahlen ist, wird wie folgt festgesetzt:

Ord.-Nr.: Höhe des Betrages: DM
Ord.-Nr.: Höhe des Betrages: DM

4.4.4.4 Der leistet für das Mitbenutzungsrecht am Wege Flur Flurstück Ord.-Nr. einen einmaligen Beitrag von DM

4.4.4.5 Die nachstehenden Teilnehmer, deren Grundstücke aus vermessungstechnischen Gründen in das Verfahren einbezogen worden sind, werden anteilmäßig zu den Abmarkungskosten herangezogen.

Table with 3 columns: Ord.Nr., Gemarkung Flur Flurstück, Kostenanteil

4.5 Beitragsbefreiungen

Zur Vermeidung offensichtlicher und unbilliger Härten werden nachstehende Teilnehmer nach

*) Ein abweichender Beitragsmaßstab ist hier einzutragen.

§ 19 (3) FlurbG für die nachstehend aufgeführten Grundstücke von der Aufbringung der Beiträge ganz oder teilweise befreit.

Ord.Nr.	Gemarkung Flur Flurstück	Begründung	Umfang der Beitragsbe- freiung

4.6. Beitragshöhe

4.6.1 Unter Berücksichtigung der Festlegungen in 4.3 bis 4.5 sind Grundstücke mit ... ha und ... WE voll mit ... ha und ... WE zu mit ... ha und ... WE zu beitragspflichtig.

4.6.2 Die von den Teilnehmern zu tragenden Ausführungskosten belaufen sich voraussichtlich auf etwa ... DM. Damit entfällt auf 1 WE ein Betrag von etwa ... DM. Der von den einzelnen Teilnehmern aufzubringende Gesamtbeitrag sowie die Jahresbeiträge werden diesen mitgeteilt, sobald sie endgültig feststehen.

5. Schlußbestimmungen

5.1 Vorbehalte

Dem weiteren Verfahren bleiben vorbehalten:

5.2

Berichtigung der öffentlichen Bücher

Nach den Ergebnissen des Flurbereinigerungsverfahrens sind folgende öffentliche Bücher zu berichtigen:

- Grundbuch,
- Liegenschaftskataster,
- Wasserbuch,
- Naturschutzbuch, Naturdenkmalbuch.

5.3

Aufbewahrung von Flurbereinigungsunterlagen

5.3.1

- Die Gemeinde ... erhält
Die Gemeinden ... erhalten
zur Aufbewahrung:
Zum Zeitpunkt der Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen
1. eine Lichtpause bzw. Kopie der Zuteilungskarte
 2. eine Ausfertigung des Flurstücksverzeichnisses
 3. eine Ausfertigung des Namensverzeichnisses nach Abschluß des Flurbereinigerungsverfahrens
 4. eine Kopie des Fortführungsexemplares des textlichen Teiles des Flurbereinigerungsplanes
 5. eine Abschrift der Schlußfeststellung.

5.3.2

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die vorgenannten Unterlagen einsehen.

XVI 42 Anlage 1

Abwechslungen im Gemarkung	Flur Flurstück	im gemarkung	Wert- verhältnis %	Schätzungsklassen			
				1	2	3	4
Zugänge aus dem Flurbereinigerungsgebiet							
Abgänge an das Flurbereinigerungsgebiet							
zusammen:							
zusammen:							
Mithin hat das Flurbereinigerungs- gebiet y							
Zugang / Abgang							
(Bem.: z = Flurbereinigerungs-gemarkung y = Flurbereinigerungsgebiet)							

XVI A 2 Anlage 3

Ord. Nr.	Betroffene Grundstücke		Abzugs- befreiung in Bruch- teilen	Begründung der Abzugsbefreiung
	Gemarkung	Flur Flurstück		
1			3	4

L.K. 1066: Flurbereinigungsplan - Befreiung von Landabzug - (§ 47 (3) FlurbG)

XVI A 2 Anlage 2

Art und Inhalt des Rechtes	Belastetes Grundstück		Berechtigter
	Gemarkung	Flur Flurstück	
1			3

L.K. 1067: Flurbereinigungsplan - Anmeldung unbekannter Rechte -

LK. 1066.2 Flurbereinigungsgesetz - Wasserbuchverordnungen -

Im Wasserbuch für das Niederschlagsgebiet Reg. Bezirk Blatt B und C eingetragene Rechte				Im Wasserbuch sind								
Blatt ----- Lfd. Nr.	Art der Nutzung bzw. des Zwangs- rechtes	Inhaber des Rechtes bzw. Zwangsrechtes	betroffene bzw. belastete Grundstücke			zu löschen		zu übertragen			Neuer Inhaber des Rechtes bzw. Zwangsrechtes - falls verändert -	
			Gemarkung	Flur	Flurstück	Blatt ----- Lfd. Nr.	Blatt ----- Lfd. Nr.	betroffene bzw. belastete Grundstücke				
1	2	3	4			5	6	7			8	

XVI A 2 Anlage 13

LK. 1066.1 Flurbereinigungsgesetz - Wasserbuchverordnungen -

Im Wasserbuch für das Niederschlagsgebiet Reg. Bezirk Blatt A sind eingetragen				Im Wasserbuch sind														
Unter- ab- schnitt ----- Lfd. Nr.	Gewässer			Art der Nutzung, Genehmigung, Be- einbrächtigung, Verpflichtung	Berechtigte bzw. betroffene Grund- stücke			zu löschen Unter- abschnitt ----- Lfd. Nr.	zu übertragen		Berechtigte bzw. betroffene Grundstücke (Ord. Nr. - derzeitiger Eigentümer)							
	Gemarkung	Flur	Flur- stück		Gemarkung	Flur	Flur- stück		Unter- abschn. ----- Lfd. Nr.	Name Katasterbezeichnung des Gewässers*)	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Ord. Nr.	
1	2			3	4			5	6	7			8					

XVI A 2 Anlage 12

XVI A 2 Anlage 14

Lfd. Nr.	Art des Schutzgebietes / Zone	Begünstigter	betroffene Grundstücke		Neue Katasterbezeichnung der betroffenen Grundstücke	
			Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
1	2	3	4	4	5	5

L.K. 10 66.3 Flurbereinigungsplan - Wasserbuchmittragungen

A 3 Muster des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes (Verfahren nach § 86 FlurbG)

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG) sind die in dem nachstehenden Muster enthaltenen Textänderungen zu verwenden. Darüber hinaus ist das Muster für das Verfahren nach §§ 1, 4 FlurbG anzuhalten und den Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens anzupassen.

Titelblatt
wie bei Verfahren nach §§ 1, 4 FlurbG

- 1. **Grundlagen der Flurbereinigung**
- 1.1 **Gesetzliche Voraussetzungen, Flurbereinigungsbeschuß**
- 1.1.1 Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren
Landkreis/Kreis
wird nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes — FlurbG — vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591/BGBl. III 7815 — 1) durchgeführt.
Das Verfahren dient dazu, die durch die Anlegung / Änderung / Beseitigung der Eisenbahnlinie / Bundesautobahn / -straße / des Gewässers / der*)

*) sonstige Maßnahmen bezeichnen.

- für die allgemeine Landeskultur entstehenden oder entstandenen Nachteile zu beseitigen./ die Durchführung des Siedlungsverfahrens/ der Aufbaumaßnahme zu erleichtern./ eine stärkere Zusammenlegung der Grundstücke zu erreichen.
- 1.1.2 Die Flurbereinigungsbehörde / hat die Flurbereinigung nach / 86 (1) / (3) FlurbG durch Beschluß vom angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.
(Aktenstelle)
- 1.1.3 Das Flurbereinigungsgebiet ist durch folgende Beschlüsse geändert worden:
1.
(Aktenstelle) 2.
- 1.2 **Flurbereinigungsgebiet**
- 1.2.1 Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind aus dem Flächennachweis ersichtlich.
- 1.2.2 Als Kartengrundlage für die alten Grundstücke dient eine Ausfertigung der Flurkarte des Liegenschaftskatasters.
- 1.2.3 Das Flurbereinigungsgebiet wurde — nicht / teilweise — neu vermessen. Der Neugestaltung liegen Ausfertigungen der Flurkarte des Liegenschaftskatasters als Zuteilungskarten zugrunde./ Auf Grund der Neumessung wurde eine neue Karte, die Zuteilungskarte, gefertigt, die der Neugestaltung zugrunde liegt. /
Für die nicht neu vermessenen Teile werden Ausfertigungen der Flurkarte des Liegenschaftskatasters als Zuteilungskarten verwendet.

- 1.2.4 Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nach den Unterlagen des Liegenschaftskatasters örtlich überprüft, soweit erforderlich hergestellt und abgemerkt worden; sie wird hiermit festgelegt (§ 56 Satz 3 FlurbG).
- 1.2.5 Das Flurbereinigungsgebiet hat nach dem Flächennachweis, der nach den Unterlagen des Liegenschaftskatasters aufgestellt wurde, eine Fläche von ha
- Hierzu kommen — Davon gehen ab:
Infolge Flächenabweichungen im alten Bestand ha
- Hierzu kommen — Davon gehen ab:
Infolge des Flächenaustausches mit dem Flurbereinigungsgebiet ha
- Alte Fläche = ha
- Die Neuberechnung des Flurbereinigungsgebietes ergibt nach den Endsummen im Nachweis der neuen Grundstücke und im Flurstücksverzeichnis: ha
- Mithin neu weniger — mehr = ha
- 2. Die Beteiligten und ihre Rechte**
- 2.1 bis 2.3 wie bei Verfahren nach §§ 1, 4 FlurbG
- 2.4 Feststellung der Schätzungsergebnisse**
- 2.4.1 Die Ergebnisse der Schätzung sind im Teilnehmer- und Schätzungsnachweis und in der Schätzungskarte enthalten.
- 2.4.2 Die Bekanntgabe der Schätzungsergebnisse wird mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans verbunden.
- 2.5 Ermittlung des Abfindungsanspruches**
- 2.5.1 Grundlage für die Ermittlung des Abfindungsanspruches ist der im Teilnehmer- und Schätzungsnachweis nachgewiesene Wert der Grundstücke.
- 2.5.2 Der von den Teilnehmern nach § 47 (1) FlurbG aufzubringende Anteil an Grund und Boden beträgt v. H. des Schätzungswertes.
- 2.5.3 Nach § 47 (3) FlurbG werden die in Anlage 3 aufgeführten Ord.-Nr. vom Landabzug ganz oder teilweise befreit.
- 2.5.4 Die Berechnung des Abfindungsanspruches der einzelnen Teilnehmer ist im Teilnehmer- und Schätzungsnachweis durchgeführt. Sie gründet sich für die Spalten 1—5 des Teilnehmer- und Schätzungsnachweises auf die Festsetzungen unter 2.5 dieses Plantextes.
- 2.5.5 Nach Ermittlung des Abfindungsanspruches wurden vom Grundbuchamt noch Eigentumsänderungen mitgeteilt. Der Abfindungsanspruch ist entsprechend berichtigt.
- 3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes**
- 3.1 Grundlagen**
- 3.1.1 Das Flurbereinigungsgebiet wird unter Berücksichtigung der für das Verfahren aufgestellten Grundsätze neu gestaltet.
- 3.1.2 Ein Wege- und Gewässerplan ist nicht aufgestellt worden.
- 3.2 bis 3.2.2 wie bei Verfahren nach §§ 1, 4 FlurbG

- 4. Kosten und Beiträge**
- 4.1 **Verfahrenskosten**
Die Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) trägt das Land Hessen.
- 4.2 **Ausführungskosten**
Die Ausführungskosten fallen der Teilnehmergemeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG). / Sie werden nach § 86 (2) FlurbG in Höhe von DM dem Träger des Unternehmens auferlegt.
- 4.3 bis 4.6 wie bei Verfahren nach §§ 1, 4 FlurbG
- 5. Schlußbestimmungen**
- 5.1 bis 5.3.2 wie bei Verfahren nach §§ 1, 4 FlurbG
- A 4 Muster des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes (Verfahren nach § 87 FlurbG)**
- Im Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG sind die in dem nachstehenden Muster enthaltenen Textänderungen zu verwenden. Darüber hinaus ist das Muster für das Verfahren nach §§ 1, 4 FlurbG anzuhalten und den Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens anzupassen.
- Titelblatt**
wie bei Verfahren nach §§ 1, 4 FlurbG
- 1. Grundlagen der Flurbereinigung**
- 1.1 **Gesetzliche Voraussetzungen, Flurbereinigungsbeschluß**
- 1.1.1 Das Flurbereinigungsverfahren
Landkreis / Kreis
wird nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes — FlurbG — vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591 / BGBl. III 7815 — 1) durchgeführt. Es dient dazu, den für die Betroffenen aus der Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke größeren Umfangs für *) entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und / oder die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden. / Das Flurbereinigungsverfahren dient zugleich der Neuordnung des ländlichen Raumes.
- 1.1.2 Die obere Flurbereinigungsbehörde hat auf Antrag der / des **) die Flurbereinigung nach §§ 1, 4 und 87 FlurbG durch Beschluß vom angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet feststellt.
- 1.1.3 bis 1.2.6 wie bei Verfahren nach §§ 1, 4 FlurbG
- 2. Die Beteiligten und ihre Rechte**
- 2.1 bis 2.4.3 wie bei Verfahren nach §§ 1, 4 FlurbG
- 2.5 Ermittlung des Abfindungsanspruches**
- 2.5.1 Grundlage für die Ermittlung des Abfindungsanspruches ist der im Teilnehmer- und Schätzungsnachweis enthaltene Wert der Grundstücke.
- 2.5.2 Die für das Unternehmen benötigten Flächen werden von den Teilnehmern nach § 88 (4) FlurbG aufgebracht. Der Anteil beträgt v. H. des Schätzungswertes.
- 2.5.3 Um die wirtschaftliche Fortführung landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe nicht zu gefährden, werden folgende Teilnehmer von der

*) Unternehmen näher bezeichnen.

**) Enteignungsbehörde näher bezeichnen.

- Aufbringung ihres Anteiles ganz oder teilweise befreit:
 Ord.-Nr. Umfang der Befreiung:
 Ord.-Nr. Umfang der Befreiung:
- 2.5.4 Auf Grund der Entscheidung der Enteignungsbehörde vom werden die Teilnehmer mit den Ord.-Nrn. für ihre Grundstücke Gemarkung Flur Flurstück und Flur Flurstück nach § 89 (1) FlurbG in Geld entschädigt.
- 2.5.5 Der von den Teilnehmern nach § 47 (1) FlurbG aufzubringende Anteil an Grund und Boden beträgt v. H. des Schätzwertes.
- 2.5.6 In einem Teil / einzelnen Teilen des Flurbereinigungsgebietes besteht ein größerer Bedarf an Grund und Boden für gemeinschaftliche und / oder öffentliche Anlagen. Die Teilgebiete sind in einer besonderen Karte dargestellt. Die in ihnen liegenden Grundstücke sind aus dem Teilnehmer- und Schätznachweis ersichtlich. Der von den begünstigten Teilnehmern — in diesen Teilgebieten abgefundenen Teilnehmern — aufzubringende Anteil nach § 47 (2) FlurbG wird deshalb wie folgt festgesetzt:
 Teilgebiet I v. H. des Schätzwertes
 Teilgebiet II v. H. des Schätzwertes
 Teilgebiet III v. H. des Schätzwertes.
- 2.5.7 Nach § 47 (3) FlurbG werden einzelne Teilnehmer vom Landabzug ganz oder teilweise befreit, wie in Anlage 3 nachgewiesen.
- 2.5.8 Die Berechnung des Abfindungsanspruches der einzelnen Teilnehmer ist im Teilnehmer- und Schätznachweis durchgeführt. Sie gründet sich für die Spalten 1—5 des Teilnehmer- und Schätznachweises auf die Festsetzungen in 2.3, 2.4 und 2.5 dieses Plannachtrages.
- 2.5.9 Nach Ermittlung des Abfindungsanspruches wurden vom Grundbuchamt noch Eigentumsveränderungen mitgeteilt. Der Abfindungsanspruch ist entsprechend berichtigt.
3. **Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes**
- 3.1 bis 3.2.4 wie bei Verfahren nach §§ 1, 4 FlurbG
- 3.3 **Öffentliche Straßen und Wege**
- 3.3.1 **Straßen**
- 3.3.1.1 Im Flurbereinigungsgebiet sind die im Nachweis der neuen Grundstücke unter der / den Ord.-Nr(n). aufgeführten Straßen vorhanden.
- 3.3.1.2 Die für das Unternehmen erforderlichen Flächen werden nach § 88 Nr. 4 FlurbG bereitgestellt und dem Träger des Unternehmens zu Eigentum zugeteilt, der hierfür die im Nachweis der neuen Grundstücke festgesetzten Kapitalbeträge zu Händen der Teilnehmergemeinschaft zu zahlen hat.
 Oder:
 Für die Neuausweisung / Verlegung / Verbreiterung / Kurvenstreckung
 der Bundesautobahn
 der Bundesstraßen
 der Landesstraßen
 der Kreisstraßen
 der Gemeindestraßen
 der sonstigen / öffentlichen / Straßen
 werden die erforderlichen Flächen gem. § 40 FlurbG bereitgestellt und dem Träger der Straßenbaulast Ord.-Nr. zu Eigentum zugeteilt, der hierfür den im Nachweis der neuen Grundstücke festgesetzten Kapitalbetrag an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen hat.

- 3.3.1.3 bis 3.2.1 wie bei Verfahren nach §§ 1, 4 FlurbG, jedoch bezüglich 3.2.1 mit folgendem Zusatz:
 Die im Rezeß / Umlegungs- / Flurbereinigungsplan vom festgelegten Bestimmungen
 bleiben durch dieses Verfahren unberührt und werden in vollem Umfang / mit Ausnahme aufrechterhalten.
4. **Kosten und Beiträge**
- 4.1 **Verfahrenskosten**
- 4.1.1 Die Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) trägt das Land Hessen.
- 4.1.2 Der von dem Träger des Unternehmens an das Land Hessen zu zahlende Verfahrenskostenanteil ist von der oberen Flurbereinigungsbehörde nach § 88 Nr. 8 FlurbG auf DM festgesetzt worden.
- (Aktenstelle)
- 4.2 **Ausführungskosten**
- 4.2.1 Die Ausführungskosten fallen der Teilnehmergemeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG).
- 4.2.2 Der von dem Träger des Unternehmens an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlende Anteil ist von der oberen Flurbereinigungsbehörde nach § 88 Nr. 8 FlurbG auf DM festgesetzt worden.
- (Aktenstelle)
- 4.3 bis 4.6 wie bei Verfahren nach §§ 1, 4 FlurbG
5. **Schlußbestimmungen**
- 5.1 bis 5.3.2 wie bei Verfahren nach §§ 1, 4 FlurbG
- B 1 **Richtlinien für die Aufstellung von Plannachträgen zum Flurbereinigungsplan**
- Nach Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes an die Beteiligten notwendig werdende Änderungen und Ergänzungen werden in Nachträgen zum Flurbereinigungsplan behandelt.
 - Solche Änderungen können insbesondere notwendig werden
 - durch nachträgliche Änderung von neuen Grundstücken zur Behebung von Beschwerden oder auf Grund von Anträgen der Beteiligten,
 - durch nachträgliche Änderungen, die in öffentlichem Interesse notwendig werden oder aus einem nicht vorherzusehenden wirtschaftlichen Bedürfnis (§ 64 FlurbG) herrühren,
 - auf Grund der nach der Planvorlage vom Grundbuchamt mitgeteilten Änderungen im Eigentum und an Belastungen von alten Grundstücken,
 - durch Bekanntwerden rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen (§ 64 FlurbG),
 - durch nachträgliche Änderung des Flurbereinigungsgebietes,
 - durch Ausweisung besonderer Flurstücke für verschieden belastete alte Grundstücke,
 - zur Berichtigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlicher offener Unrichtigkeiten von erheblicher Bedeutung im Flurbereinigungsplan.
 - Die durch Mitteilung der Grundbuchämter bekannt gewordenen Änderungen im neuen Bestand sind nicht Gegenstand von Plannachträgen und sind lediglich in die Verfahrensunterlagen einzuberichtigen.
 - Die Anzahl der Nachträge zum Flurbereinigungsplan ist möglichst zu beschränken. Es ist deshalb nicht über jede Änderung ein besonderer Nachtrag aufzustellen. Zweckmäßigerweise sind Änderungen, die durch begründete Beschwerden gegen den Flurbereinigungsplan oder durch Entscheidungen der oberen Flurbereinigungsbehörde oder des Flurbereinigungsgerichts notwendig werden, möglichst je in einem Plannachtrag zusammenzufassen.
 - In einem textlichen Teil werden — etwa wie im Muster dargestellt — sämtliche Änderungen im Eigentum oder im Bestand der neuen Grundstücke — mit Aus-

(5) Das für die Abfindung der Beteiligten nicht benötigte Land, welches im Flurbereinigungsplan vorläufig der Teilnehmergeinschaft — Ord.-Nr. — zugewiesen wurde, wird wie folgt zugeteilt:

Lfd. Nr.	Grundstück Fl. Flst.	Kaufpreis DM	Ord. Nr.	Name	Aktenstelle

(6) Die nach Vorlage des Flurbereinigungsplanes nachträglich vom Grundbuchamt mitgeteilten Eigentumsänderungen der alten Grundstücke sind in nachfolgendem Verzeichnis aufgeführt und finden in vorliegendem Nachtrag ihre Erledigung.

Lfd. Nr.	Leg. Akte (Ord.Nr.)	Abgang für Ord.Nr.	Zugang für Ord.Nr.	Alte Grundstücke	
				Flur	Flurstück

(7) In angefügter Aufstellung — Anlage 3 — werden die durch diesen Plannachtrag abzuändernden und abgeänderten Besitzstände sowie der Abschluß für Fläche und Wertverhältnis nachgewiesen.

Löschungen

XVI B2 Anlage 1

Lfd. Nr.	Ord. Nr.	Grundbuch Bd. Bl. lfd.Nr.	Bel. alte Grundst. Fl. Flst.	Bel. neue Grundst. Fl. Flst.	Mitteilig. d. Grundb. Amtes vom	Leg. Akte (Ord. Nr.)
1	2	3	4	5	6	7

Lk. 1071 Löschungen

XVI B 2 Anlage 3

Ord. Nr.	Abzuerrnde Besitzstände			Abgeänderte Besitzstände			darf Ged.		
	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	ha e gm	Wertver- hältnis 1/1 1/100	ha e gm	Wertver- hältnis 1/1 1/100	zu ver- halten	zu wech- seln	zu zahlen	anforder- ung	Dkt Pfg

L.K. 1073 - Rechnung zum Fiskusvermögenplan

Übertragungen

XVI B 2 Anlage 2

Lfd. Nr.	Grundbuch	Bel. alte Grundst.	Bel. neue Grundst.	Mittellig. d. Grundb. Amtes vom	Leg. Akte (Ord. Nr.)	
1	2	3	4	5	6	7
1	Bd. Bl. Abt. / Lfd. Nr.	Fl. Flst.	Fl. Flst.	VOM		

L.K. 1072 Übertragungen

1288**Intensivierung des Waldschutzes in Hessen**

Bezug: Mein Erlaß III A 1 — I/2426 — 386.00 vom 30. 9. 1965 (n. v.), mein Erlaß vom 29. 1. 1971 (StAnz. S. 566)

In zunehmendem Maße wird das biozönotische Gleichgewicht der Wälder in Hessen gefährdet. Um Schäden am Walde zu vermeiden, ist es erforderlich, daß der Waldschutz in Hessen intensiviert wird. Aus diesem Grunde wird hiermit ein Ausschuß für Waldschutz eingerichtet. Im einzelnen bestimme ich folgendes:

1. Zielsetzung

Nach § 11 in Verbindung mit § 5 des Hess. Forstgesetzes in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 399), ist der Waldbesitzer verpflichtet, den Wald gegen tierische oder pflanzliche Schädlinge und sonstige Schäden zu schützen und die dazu notwendigen vorbeugenden Maßnahmen zu treffen. Die Hess. Staatsforstverwaltung ist bemüht, alle Waldbesitzer bei der Erfüllung dieser Pflicht zu unterstützen.

2. Einrichtung eines Ausschusses für Waldschutz

Ihm gehören folgende Mitglieder an:

- der zuständige Referent meines Hauses,
- die zuständigen Dezernenten der Regierungspräsidenten,
- ein Vertreter der Hess. Forstl. Versuchsanstalt als Sachverständiger für die Gebiete der Mykologie und der Resistenzzüchtung,
- ein Sachverständiger für das Gebiet der Forstentomologie,
- ein Sachverständiger für das Gebiet der Forstschutztechnik und der Arbeitsverfahren.

Bei Bedarf können weitere Sachverständige — vor allem aus der Landesanstalt für Umwelt und der Vogelschutzstation in Frankfurt/M.-Fechenheim — hinzugezogen werden.

Ein Mitglied des Ausschusses wird von mir mit der Geschäftsführung und der Koordination der Arbeit des Ausschusses beauftragt.

3. Aufgaben

Der Ausschuß für Waldschutz berät die Forstdienststellen und Waldbesitzer in allen Fragen des Waldschutzes, soweit diese nicht bei den damit befaßten Dienststellen bzw. den zuständigen Forstbehörden geklärt werden können. Insbesondere sind folgende Aufgabenbereiche von ihm zu bearbeiten:

- Auswertung der Meldungen der Forstämter (vergl. meinen Erlaß vom 29. 1. 1971) und Prognosen über das Auftreten, den Verlauf und den Ausgang von Waldkrankheiten,
- Koordinierung bei großflächigen biologischen und chemischen Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen,
- Ausarbeitung von Empfehlungen für die Schädlingsbekämpfung (Merkblätter),
- Aufgaben nach besonderer Weisung.

Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, sich in besonderem Maße auf dem Gebiet des Waldschutzes fortzubilden und Verbindung zu wissenschaftlichen Institutionen und sonstigen Forstschutzstellen zu halten.

4. Arbeitsweise**4.1 Besprechungen**

Der Ausschuß tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Er wird nach vorheriger Absprache mit dem Geschäftsführenden Mitglied von mir einberufen. Das geschäftsführende Mitglied hat die Besprechungen vorzubereiten.

4.2 Anfragen

Anfragen sind wie bisher grundsätzlich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richten. Soweit sie dort nicht abschließend behandelt werden können, werden sie an den Ausschuß weitergeleitet. Bei Fragen von untergeordneter Bedeutung können diese vom geschäftsführenden Mitglied an einen Sachverständigen des Ausschusses weitergegeben werden.

Die Beantwortung von Anfragen und die Beratung von Forstdienststellen oder Waldbesitzern erfolgt über die zuständige Aufsichtsbehörde.

4.3 Jahresbericht

Bis zum 1. 3. eines jeden Jahres hat der Ausschuß einen Jahresbericht anzufertigen und mir vorzulegen. Der Bericht soll enthalten:

- Auftreten der wichtigsten Schädlinge im abgelaufenen Jahr,
- Prognosen über den Verlauf von Krankheiten,
- Erfahrungen bei Bekämpfungsmaßnahmen,
- Empfehlungen.

5. Sonstige Hinweise

Mein Erlaß vom 30. 9. 1965 III A 1 — I/2426 — 386 (n. v.) über die Wahrnehmung spezieller Forstschutzaufgaben durch einen Beauftragten ist hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 7. 9. 1972

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III B 1 — 1460 — S 00
StAnz. 42/1972 S. 1785

1289**DARMSTADT****Regierungspräsidenten****Vorhaben der Firma Deutsche Lufthansa AG, Frankfurt (M.)**

Die Firma Deutsche Lufthansa AG, Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung eines Prüfstandes für Strahltriebwerke auf ihrem Grundstück in Kelsterbach, Flurstück 127/2, Grundbuch Gemarkung Kelsterbach, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach § 16 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 29. 9. 1972

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — D

StAnz. 42/1972 S. 1785

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt — Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Gerichtsangelegenheiten

3257

Erlaubnisurkunde

VIII K 104: Herrn Heinrich König in 6101 Reichelsheim/Odw., Darmstädter Straße 22, habe ich am 4. Sept. 1972 die Inkassoerlaubnis für Reichelsheim/Odw. erteilt.

61 Darmstadt, 29. 9. 1972

Der Präsident des Landgericht

3258

1. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde 371 a E — 1. 522: Die der Firma Dun & Bradstreet GmbH, Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2, gemäß Urkunde vom 9. 2. 1960 nach Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen darf neben dem Geschäftsführer Lothar Reinecke, Frankfurt (M.), an Stelle des am 25. 12. 1969 verstorbenen Geschäftsführers Karl von Borries

Herr

Hans DEGENHARDT
6079 Sprendlingen
Lilienstraße 5,

ausüben.

6 Frankfurt am Main, 27. 9. 1972

Der Präsident des Amtsgerichts

3259 Auktobote

C 87 72 — **Aufgebot:** Die Firma Horsess-Sitzmöbel K. W. Horn KG in Knüllwald-Remsfeld.

vertreten durch RAe. Dr. Herbert und Ilse Dowie, 3588 Homburg Kassel, Elisabethweg 8, als Eigentümerin des im Grundbuch von Remsfeld, Band 9, Blatt Nr. 21, verzeichneten Grundbesitzes,

hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im genannten Grundbuch in Abt. III Nr. 8 für die frühere Stuhlfabrik Petri C. Horn in Remsfeld eingetragene Grundschuld i. H. v. 50 000,— DM beantragt.

Der Inhaber dieses Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 19. Dezember 1972, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumten Auktobotermin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes erfolgen wird.

3588 Homburg (Bez. Kassel), 3. 10. 1972
Amtsgericht

3260 Güterrechtsregister

GR 314 A — 27. September 1972 — **Neueintragung:** Die Eheleute Architekt Hermann Kuhnhehn, Twistetal-Berndorf, Blumenstraße 11, und Waltraud, geb. Schild, haben durch Vertrag vom 26. Juni 1972 Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 27. 9. 1972

Amtsgericht

3261

4 GR 457 — 18. September 1972 — **Neueintragung:** Friedrich Ernst Arno Schmidt, Betriebswirt, und Renate geb. Parbs, Sekretärin, Sprendlingen (Hessen).

Durch Vertrag vom 9. März 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 22. 9. 1972

Amtsgericht

3262

GR 196 — **Neueintragung:** Architekt Rolf Senkbeil und dessen Ehefrau Maria Senkbeil, geborene Peller, wohnhaft in Gensungen, Heiligenberg-Allee.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Juli 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 25. 9. 1972

Amtsgericht

3263

GR 155 — **Neueintragung:** Kaufmann Herbert Karl Otto Heynmöller und Annemarie Heynmöller geb. Franz, 3578 Schwalmstadt 1, Allensteiner Str. 16.

Durch Vertrag vom 29. August 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 26. 9. 1972

Amtsgericht

3264 Handelsregister

HRB 1026: Krako-Bau Dieter Krakowiak Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Habichtswald-Ehlen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung von Bauwerken jeder Art, das Aufstellen und der Ausbau von Fertighäusern und der Erwerb von Grundstücken.

Das Stammkapital beträgt 20 000,— DM. Geschäftsführer ist der Stukkateur Dieter Krakowiak in Habichtswald-Ehlen, Kurhessenstraße 3.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 6. 1972 abgeschlossen worden. Auch bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer ist jeder von ihnen befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Dieter Krakowiak ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Als nicht eingetragen wird bekanntgemacht, daß die Veröffentlichungen der Gesellschaft nur in der Hessischen Allgemeinen erfolgen.

3549 Wolfhagen, 5. 10. 1972

Amtsgericht

3265

1 HRA 1044 — 6. 10. 1972 — **Löschung:** Kunststeinwerke Ludwig Röder, Oberelungen (Bez. Kassel).

Die Firma ist erloschen.

3549 Wolfhagen, 6. 10. 1972

Amtsgericht

3266 Musterschutzregister

In das Musterregister ist für die Firma Alsa-Schuhbedarf GmbH in Ürzell folgendes eingetragen:

MR 20: 14 Abbildungen von Laufsohlen der Artikel Nr. 101, 102, 201, 007, 002, 004 und 005, offen. Plastische Erzeugnisse; Schutzfrist 3 Jahre; angemeldet am 13. April 1972, um 15.40 Uhr.

MR 21: 10 Abbildungen von Laufsohlen der Artikel Nr. 021, 022, 020, 108 und 109, offen. Plastische Erzeugnisse; Schutzfrist 3 Jahre; angemeldet am 11. August 1972, um 8.15 Uhr.

MR 22: 14 Abbildungen von Laufsohlen der Artikel Nr. 204, 202, 201, 024, 019, 023 und 110, offen. Plastische Erzeugnisse; Schutzfrist 3 Jahre; angemeldet am 23. August 1972, um 9.45 Uhr.

649 Schlüchtern, 5. 10. 1972

Amtsgericht

3267 Vereinsregister

VR 373 — 19. Sept. 1972 — **Neueintragung:** Tennis-Club Zwingenberg/Bergstr. 1972 e. V. in Zwingenberg/Bergstraße 6140 Bensheim, 19. 9. 1972

Amtsgericht

3268

VR 905 — 14. 9. 1972. Fußballverein „Fortuna“ Ober-Bessingen. Der Sitz des Vereins ist Lich 4 (Ober-Bessingen).

VR 907 — 18. 9. 1972: Tennis-Club 72 Sitz des Vereins ist Allendorf Lmda.

63 Gießen, 19. 9. 1972

Amtsgericht

3269

VR 872 — 18. Sept. 1972 — **Neueintragung:** Judo-Sportclub Samurai Marburg. Sitz: Marburg (Lahn)

3550 Marburg/L., 15. 18. 9. 1972

Amtsgericht

3270

VR 873 — 22. Sept. 1972 — **Neueintragung:** Turn- und Sportverein 0931 Niederweimar. Sitz: Niederweimar, Kra. Marburg.

3550 Marburg/L., 21. 22. 9. 1972

Amtsgericht

3271

VR 264 — 19. 9. 1972. Christlicher Verein Junger Männer Idstein (CVJM), Idstein (Taunus).

627 Idstein (Ts.), 19. 9. 1972

Amtsgericht

3272

VR 869 — 18. 8. 1972 — **Neueintragung:** „Sozialfonds der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland“, Sitz: Offenbach a. M.

605 Offenbach (M.), 18. 9. 1972

Amtsgericht, Abt. 5

3273 Vergleiche — Konkurse

61 VN 271 — **Beschluß:** Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Albert Friedrich Vogt, Inh. der Firma Albert Vogt, 61 Darmstadt, Sensfelder Weg 26—28, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der im Termin vom 8. 3. 1972 angenommene und bestätigte Vergleich erfüllt ist.

Zusatz: Das gegen den Schuldner erlassene allgemeine Verfügungsverbot ist außer Kraft getreten.

61 Darmstadt, 5. 10. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

3274

3 N 472 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Maschinenfabrik Herleshausen GmbH mit dem Sitz in 3443 Herleshausen (Werra), vertreten durch

a) ihren Geschäftsführer, Kaufmann Curt Kronsbein in 58 Hagen (Westf.), Turmstraße 69,

b) ihren Prokuristen, Kaufmann Hubert Rademacher in 58 Hagen (Westf.), Geranienweg 1,

wird heute, am 3. Oktober 1972, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Jacobs, 344 Eschwege, Freiherr-vom-Stein-Straße 9.

Konkursforderungen sind bis zum 6. November 1972 beim Gericht anzumelden (zweifach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubiger-

ausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, 10. November 1972, um 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, 6. Dezember 1972, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Eschwege, Bahnhofstraße 30, 1. Stockwerk, Zimmer 121.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. November 1972 anzeigen.

344 Eschwege, 3. 10. 1972 **Amtsgericht**

3275

81 N 256/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fußboden Schnellendienst GmbH**, 6 Frankfurt (Main), Habsburger Allee 12, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 23 944,87 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen. Es sind zu berücksichtigen:

Vorrechte I I: Die Gläubiger sind bereits befriedigt.

Vorrechte I II: 67 854,12 DM.

Vorrechte I III: 100,40 DM.

Nicht bevorrechtigte: 530 494,16 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Frankfurt (Main), offen.

6 Frankfurt (Main), 10. 10. 1972

Der Konkursverwalter:

Dr. Günter Z i m m e r m a n n

3276

42 N 71/72: In der Konkursantragssache der Firma **Otto Matz Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Hanau, Nürnbergger Str. 1a (Postfach 742), ist heute, am 5. Oktober 1972, um 12.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungs- und Verfügungsverbot gegen die Schuldnerin erlassen worden.

645 Hanau, 5. 10. 1972

Amtsgericht, Abt. 42

3277

2 N 24, 25/72 — Konkursverfahren: Über das Vermögen 1. der Firma **G. Schneider KG** in Herborn, Bahnhofstraße 7—9,

2. der persönlich haftenden Gesellschafterin der Schuldnerin zu 1., Frau Gerda Schneider, geb. Hartwig, in Herborn, Hombergweg, wird heute, am 28. September 1972, um 16.40 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldner zahlungsunfähig sind.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Friedemann Voss in 6342 Haiger, Hauptstr. Nr. 19.

Konkursforderungen sind bis zum 17. November 1972 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 27. Oktober 1972, um 11.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 15. Dezember 1972, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Herborn, Westerwaldstr. 16, I. Stockwerk, Zimmer 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 23. Oktober 1972 anzeigen.

6348 Herborn, 28. 9. 1972 **Amtsgericht**

3278

5 VN 1/72: Nach Ablehnung des Antrages der Firma **R. B. Möller und Co.**, Stadt Allendorf, Krs. Marburg, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens, weil die Schuldnerin weder die erforderlichen Unterlagen bei Gericht eingereicht hat, noch der Vergleichsverwalter voraussichtlich den Vergleichsgläubigern mindestens 35% ihrer Forderungen gewähren wird, ist die Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgelehnt worden.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 8. 9. 1972

Amtsgericht

3279

9 N 18/72 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau **Marga Elisabeth Vaassen**, 6231 Schwalbach (Ts.), Sossenheimer Weg 30, wird mit Zustimmung der Konkursgläubiger eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 850,00 DM, seine Auslagen werden auf 117,80 DM festgesetzt.

624 Königstein (Ts.), 12. 10. 1972

Amtsgericht

3280

5 N 28/70: In der Veröffentlichung St.-Anz. 39/72 v. 25. 9. 72 S. 1658 Nr. 3092 muß es richtig heißen: Im Konkurs **Horst Euler**, Sprendlingen, ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf den 25. 10. 1972 um 15.00 Uhr, Saal 20.

6070 Langen, 6. 10. 1972

Amtsgericht

6200 Wiesbaden, 6. 10. 1972

Anzeigenabteilung

3281

5 N 5/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gartengestalters **Wilhelm Johann Lottré** in Lorch (Rhein), Langgasse 3, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Freitag, den 17. November 1972, um 11.00 Uhr, Zimmer 15, I. Stock

622 Rüdesheim (Rh.), 2. 10. 1972

Amtsgericht

3282

81 N 60/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „**Mutter u. Kind**“ Textilwarengesellschaft mbH u. Co. KG, Frankfurt am Main, Schillerstr. 13, — Amtsgericht Frankfurt a.M. — 81 N 60/70 — soll nach Abnahme der Schlußrechnung im Schlußtermin am 10. November 1972 die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Der hierzu verfügbare Massebestand beträgt 2231,23 DM. Von dem Massebestand sind noch etwaige Massekosten, soweit sie noch nicht bekannt sind, zu bestreiten.

Hiernach können nur die Vorrechtsgläubiger gemäß § 61 Ziffer 1 KO, deren Forderungen zur Tabelle mit 32,10 DM festgestellt wurden, voll und die Vorrechtsgläubiger gem. § 61 Ziffer 2 KO mit festgestellten Forderungen in Höhe von 4897,85 DM mit einer Quote rechnen. Alle übrigen Gläubiger und zwar Gläubiger gem. § 61 Ziffer 3 KO mit Forderungen in Höhe von 197,45 DM und nicht bevorrechtigte Gläubiger mit Forderungen in Höhe von 154 585,90 DM fallen aus.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht durch die Beteiligten aus.

6231 Schwalbach a. Ts., 9. 10. 1972

Pfingstbrunnenstr. 5

Der Konkursverwalter:

Hans Revermann,
Rechtsanwalt

3283

62 N 14/72 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Elektromeisters **Herbert W. Wissmach**, 62 Wiesbaden, Schwalbacher Straße 95, ist Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 15. November 1972, um 15.00 Uhr, auf Saal Nr. 243 des Amtsgerichts.

62 Wiesbaden, 28. 9. 1972 **Amtsgericht**

3284

62 N 23/72 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Walter Körner** in Wiesbaden, Am Melonenberg 6 und Wilhelminenstraße 22, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 8. November 1972, um 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen
3. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 28. 9. 1972 **Amtsgericht**

3285

62 N 112/70 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Alois Komatzki**, 3571 Rauschenberg, Im Sand 14 a, Inhaber der Firma **Hosen-Shop**, 62 Wiesbaden, Bleichstraße 43, Filiale: Marburg (Lahn), Steinweg 3^{1/2}, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 15. November 1972, um 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung. 1. Bericht des Konkursverwalters.

2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 26. 9. 1972 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3286

2 K 34/71 — Beschluß: Die im Grundbuch von Oberlibbach, Band 11, Blatt 309, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberlibbach, Flur Nr. 1, Flurstück 50/2, Wegefläche, Taunusstraße, Größe 0,14 Ar, Flur 1, Flurstück 50/1, Hof- u. Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 5,31 Ar,

sollen am 4. Dezember 1972, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustr. 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Bautechniker Gottfried Groß u. Margga, geb. Hannappel, Oberlibbach zu je 1/2. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600,— Deutsche Mark und 227 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 22. 9. 1972

Amtsgericht

3287

K 25 72: Das im Grundbuch von Kloppenheim, Band 19, Blatt 775, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Kloppenheim, Flur 7, Flurstück 32 1, Lieg.-B. 35, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 53, Größe 2,71 Ar, Ackerland, Größe 17,44 Ar,

soll am 7. Dezember 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Valerie Schäfer geb. Schinzel in Kloppenheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 92 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 5. 10. 1972

Amtsgericht

3288

K 22 72: Das im Grundbuch von Gronau, Band 27, Blatt 944, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Gronau, Flur 10, Flurstück 28 1, Lieg.-B. 587, Hof- und Gebäudefläche, Am Feldebach 4, Größe 6,79 Ar,

soll am 8. Dezember 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Str. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Pförtner Wilhelm Christian Wenzel und dessen Ehefrau Irene Wenzel geb. Zielinsky, beide in Gronau, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 6. 10. 1972

Amtsgericht

3289

K 28 72: Die im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 154, Blatt 6451, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur Nr. 16, Flurstück 39, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 35, Größe 2,72 Ar,

lfd. Nr. 2 zu 1: Wegerecht an dem Grundstück Flur 16 Nr. 79 22, eingetragen im Grundbuch Blatt 3228, 4231, 2285, 2288, 2572, 2836, 3350.

lfd. Nr. 3 zu 1: 1/2 (ein Achteil) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Vilbel, Flur 16, Flurstück 79 22, Weg, Am Samlandweg, Größe 1,45 Ar,

sollen am 7. Dezember 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. August 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Bauhelfer Walter Karwatka in Bad Vilbel zu 1/2 (verstorben am 20. 6. 72 und beerbt von Kurt Oswald Karwatka in Langenhagen bei Hannover zu 1/2 und Dieter Karwatka in Kaltenweide über Hannover zu 1/2)

2. Gartenbautechniker Walter Uloth in Petterweil zu 1/2

3. Else Uloth geb. Hamann in Petterweil zu 1/2

4. Heidemargreth Spielbrink-Uloth geb. Uloth in Bad Vilbel zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 66 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 5. 10. 1972

Amtsgericht

3290

K 4 71: Das im Grundbuch von Leun, Band 63, Blatt 875, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Leun, Flur 6, Flurstück 133, Hof- und Gebäudefläche, Ehringshäuser Weg, Größe 10,10 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Dezember 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. März 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margarete Jung geb. Schumann, jetzt verheiratete Seipp, Leun.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 29. 9. 1972

**Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels**

3291

K 26 72: Das im Grundbuch von Rommelhausen, Band 11, Blatt 366, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rommelhausen, Flur Nr. 2, Flurstück 94, Hof- und Gebäudefläche, Am Barbarossabrunnen 5, Größe 7,80 Ar,

soll am Montag, dem 4. Dezember 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal) zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Weißbinder Leonhard Appel und dessen Ehefrau Martha Appel, geb. Kröll, Rommelhausen, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 22. 9. 1972

Amtsgericht

3292

31 K 62 71: Das im Grundbuch von Klein-Umstadt, Band 35, Blatt 1677, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Klein-Umstadt, Flur 3, Flurstück 252, Bauplatz, Weidweg 21, Größe 6,05 Ar,

soll am Mittwoch, 12. 12. 1972, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 9. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Hans-Joachim Schult und Eva Maria geb. Bergmann in Klein-Umstadt, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Bieter müssen im Termin u. U. 1/2 ihres Bargebots als Sicherheit in Geld hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 3. 10. 1972

Amtsgericht

3293

31 K 1 72: Das im Grundbuch von Münster, Band 15, Blatt 1211, eingetragene Grundstück,

Nr. 5/4, Gemarkung Münster, Flur 13, Flurstück 276, Hof- und Gebäudefläche, Sandstraße 31, Größe 6,69 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. 11. 1972, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Januar 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Maria Ehrhardt, geb. Beck, Maria Margarete Grujic, geb. Beck, beide in Münster, zu je 1/2.

Bieter müssen im Termin u. U. 1/2 ihres Bargebots als Sicherheit in Geld hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 3. 10. 1972

Amtsgericht

3294

31 K 77/71: Die im Grundbuch von Harpertshausen, Band 7, Blatt 453, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Harpertshausen, Flur Nr. 2, Flurstück 40, Ackerland, Die Naßgewann, Größe 113,10 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Harpertshausen, Flur Nr. 3, Flurstück 90, Grünland, Im Läßchen, Größe 27,50 Ar,

sollen am Mittwoch, 20. 12. 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. März 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Adam Jäger Ehefrau Katharina geb. Diehl in Harpertshausen.

Bieter müssen im Termin u. U. 1/2 ihres Bargebots als Sicherheit in Geld hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 6. 10. 1972

Amtsgericht

3295

31 K 15 72: Die im Grundbuch von Sickenhofen, Band 16, Blatt 875, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Sickenhofen, Flur 4, Flurstück 59, Ackerland, Im großen Rausch, Größe 21,93 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Sickenhofen, Flur 11, Flurstück 32, Ackerland, Auf dem Schaafeimer Weg links, Größe 10,16 Ar,

sollen am Mittwoch, 3. 1. 1973, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Mai 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Lisette Körbler geb. Diehl in Sickenhofen,

b) Johannes Christian — gen. Hans — Diehl, kaufm. Angestellter, daselbst,

c) Adam Johann Wilhelm Diehl, Großgerau,

d) Tilly Marie Elisabeth Spreng geb. Diehl, Frankfurt/Main

e) Emmi Erna Mathilde Blümner geb. Diehl, Babenhausen

f) Gerlinde Uta Diehl, in Groß-Gerau
g) Margarete Bock geb. Storck in Semd
— zu a) bis g) in Erbengemeinschaft —.
Bieter müssen im Termin u. U. $\frac{1}{10}$ ihres
Bargebots als Sicherheit in Geld hinter-
legen.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

611 Dieburg, 6. 10. 1972 **Amtsgericht**

3296

31 K 92/71: Die hälftigen Miteigentums-
anteile an den im Grundbuch von Semd,
Band 39, Blatt 2077, eingetragenen Grund-
stücke

Nr. 1, Gemarkung Semd, Flur 1, Flur-
stück 327/3, Hof- und Gebäudefläche, Ober-
endstraße, Größe 2,72 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Semd, Flur 1, Flur-
stück 62/1, Hof- und Gebäudefläche, Habitz-
heimer Straße 3, Größe 4,35 Ar,

sollen am Mittwoch, 20. 12. 1972, um
10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg,
Marienstraße 31, Zimmer 12, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zu $\frac{1}{2}$ am
18. 11. 1971 (Tag des Versteigerungsver-
merks): Julius Brachfeld in Semd.

Der Wert der Grundstücksanteile ist
nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
20 875,— DM.

Bieter müssen im Termin u. U. $\frac{1}{10}$ des
Bargebots als Sicherheit in Geld hinter-
legen.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

611 Dieburg, 6. 10. 1972 **Amtsgericht**

3297

8 K 41/72 — **Beschluß**: Das im Grundbuch
von Eiershausen, Band 8, Blatt 356 A, ein-
getragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eiershausen, Flur
Nr. 8, Flurstück 1/14, Hof- und Gebäude-
fläche, Neuer Weg, Größe 6,21 Ar,

soll am 13. 12. 1972, um 14.30 Uhr, im
Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr.
Nr. 7, Zimmer 18, zum Zwecke der Auf-
hebung der Gemeinschaft versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümer am 29. Juni
1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dreher Erich Rohleder
b) seine Ehefrau Elisabeth geb. Rämisch
in Eiershausen — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 6. 10. 1972 **Amtsgericht**

3298

84 K 22/72 — **Zwangsvolleistellung**: Im
Wege der Zwangsvollstreckung soll das
im Grundbuch von Bischofsheim, Band 37
Blatt 1395, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bischofsheim,
Flur 28, Flurstück 12, Grünland, Am
Dachloch, Größe 4,22 Ar,

am 7. Dezember 1972, um 9.30 Uhr, im
Gerichtsgebäude, Bau B, Zimmer 137, in
Frankfurt (M.), Gerichtsstr. 2, versteigert
werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Fe-
bruar 1972 (Tag der Eintragung des Ver-
steigerungsvermerks): Malermeister Jo-
hannes Kaiser in Bischofsheim, Krs. Ha-
nau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a
ZVG festgesetzt auf 2420,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

6 Frankfurt (M.), 28. 9. 1972

Amtsgericht, Abt. 84

3299

84 K 34/72 — **Zwangsvolleistellung**: Zum
Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft
sollen die im Grundbuch von Frankfurt
am Main, Bezirk 40, Band 107, Blatt 3501,
eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung 40, Flur 35,
Flurstück 152/16, Hof- und Gebäudefläche,
Hausener Weg 29—31, Größe 9,67 Ar, Flur
35, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche,
Hausener Weg 29—31, Größe 9,99 Ar,

am 14. Dezember 1972 um 9 Uhr im
Gerichtsgebäude B, Frankfurt, Gerichts-
straße 2, Zimmer Nr. 137, versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. April
1972 (Tag der Eintragung des Versteige-
rungsvermerks): 1. Frau Pola Latasch geb.
Lot, 2. Frau Rachel Silberfeld geb. Brande,
beide in Frankfurt/Main, je zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 29. 9. 1972

Amtsgericht, Abt. 84

3300

K 38/72: Das im Grundbuch von Fried-
berg (H.), Band 80, Blatt 3826, eingetra-
gene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Friedberg (H.), Flur 3,
Flurstück 64/1, Hof- und Gebäudefläche,
Vorstadt zum Garten 3, Größe 3,09 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Dezember 1972,
um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Fried-
berg H., Homburger Str. 18, Zimmer Nr. 32,
zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Juli
1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bundesbahnbediensteter Hans Holler
in Friedberg/H.,
b) Lina Geringer geb. Holler, Zwei-
brücken.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

636 Friedberg (H.), 28. 9. 1972 **Amtsgericht**

3301

2 K 50/71: Das im Grundbuch von Bi-
schofsheim, Band 29, Blatt 1994, eingetra-
gene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 4,
Flurstück 362/59, Hof- und Gebäudefläche,
Dr.-Böckler-Str. 2, Größe 3,16 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Dezember 1972,
um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppen-
heimer Str. 4, im Arbeitsamtsgebäude,
Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 9. 71
(Tag des Versteigerungsvermerks): Rai-
mund Zimmermann, Bischofsheim, Ulmen-
straße 32.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 3. 10. 1972 **Amtsgericht**

3302

42 K /56/72: Zur Aufhebung der Gemein-
schaft sollen die im Grundbuch von Groß-
auheim, Band 76, Blatt 3199, eingetragene
Grundstücke

lfd. Nr. 47, Gemarkung Großauheim,
Flur M, Flurstück 157/7, Hof- und Gebäu-
defläche, Taususstraße 46, Größe 5,19 Ar,
lfd. Nr. 51, Gemarkung Großauheim, Flur
L, Flurstück 141/3, Hofraum (Privatweg),
Taususstraße 46, Größe 1,74 Ar,

am 12. 12. 1972, um 14.00 Uhr, im Ge-
richtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zim-
mer 18, versteigert werden,

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1972
(Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Maria Förster geb. Klassert, in Groß-
auheim, zu $\frac{1}{2}$,

2a) Kaufmann Hans Förster in Groß-
krotzenburg,

b) Ing. Fred Förster, in Kornwestheim,
beide zu $\frac{1}{2}$ in ungeteilter Erbengemein-
schaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

645 Hanau, 6. 10. 1972 **Amtsgericht, Abt. 42**

3303

42 K 64/72: Zur Aufhebung der Gemein-
schaft sollen die im Grundbuch von Groß-
auheim, Band 76, Blatt 3199, eingetragene
Grundstücke

lfd. Nr. 16, Gemarkung Großauheim,
Flur L, Flurstück 22/1, Ackerland, Schaa-
brückengewann, Größe 5,45 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Großauheim,
Flur L, Flurstück 23/1, Ackerland, desgl.,
Größe 6,94 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Großauheim,
Flur L, Flurstück 114, Grünland, Die Wald-
wiesen, Größe 1,18 Ar,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Großauheim,
Flur L, Flurstück 142/5, Grünland, desgl.,
Größe 1,43 Ar,

lfd. Nr. 33, Gemarkung Großauheim,
Flur L, Flurstück 133/1, Grünland, desgl.,
Größe 1,67 Ar,

lfd. Nr. 34, Gemarkung Großauheim,
Flur L, Flurstück 130/1, Grünland, desgl.,
Größe 1,74 Ar,

lfd. Nr. 41, Gemarkung Großauheim,
Flur L, Flurstück 139/1, Grünland, desgl.,
Größe 0,96 Ar,

lfd. Nr. 42, Gemarkung Großauheim,
Flur L, Flurstück 126/1, Grünland, desgl.,
Größe 0,26 Ar,

lfd. Nr. 43, Gemarkung Großauheim,
Flur L, Flurstück 138/1, Grünland, desgl.,
Größe 1,36 Ar,

am 12. 12. 1972, um 14.00 Uhr, im Ge-
richtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zim-
mer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1972
(Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Maria Förster, geb. Klassert, in Groß-
auheim, zu $\frac{1}{2}$,

2a) Kaufmann Hans Förster, in Groß-
krotzenburg,

b) Ing. Fred Förster, in Kornwestheim,
beide zu $\frac{1}{2}$ in ungeteilter Erbengemein-
schaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

645 Hanau, 6. 10. 1972 **Amtsgericht, Abt. 42**

3304

2 K 24/71 — **Beschluß**: Das im Grund-
buch von Lippoldsberg, Band 38, Blatt 948,
eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lippoldsberg,
Flur 11, Flurstück 3/66, Lieg.-B. 1045, Hof-
und Gebäudefläche, Gartenstr. 32, Größe
12,86 Ar,

soll am 1. Dezember 1972, um 14.30 Uhr,
im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-
Pfaff-Str. 8, Zimmer 26, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Juli
1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Polier Willi Eickmeier in Wahlsburg 1
(Lippoldsberg).

Der Wert des Grundstücks ist nach
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 500,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 14. 8. 1972 **Amtsgericht**

3305

2 K 27/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Karlshafen, Band 34, Blatt 788 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Karlshafen, Flur Nr. 14, Flurstück 178/1, Lieg.-B. 959, Hof- und Gebäudefläche, Am Solling 4, 13,56 Ar,

soll am 1. Dezember 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich Pfaff-Str. 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. September 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Malermeister Kurt Nollmann und Margrit, geb. Busche, in Karlshafen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 194 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 14. 8. 1972 Amtsgericht

3306

K 870: Das im Grundbuch von Mansbach, Band 27, Blatt 738, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Mansbach, Flur 9, Flurstück 662/283, Hof- und Gebäudefläche, Eisfelder Straße 59, Größe 1,86 Ar,

soll am 14. Dezember 1972, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Dieter Lotze, jetzt in Köln.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 28. 9. 1972 Amtsgericht

3307

51 K 89/72: Das im Grundbuch von Weimar, Band 59, Blatt 1664, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weimar, Flur 28, Flurstück 46.1, Bauplatz, Fürstenwalder Straße, Größe 8,08 Ar (nach der Schätzungsurkunde: Hof- und Gebäudefläche, Fürstenwalder Straße, Größe 8,08 Ar),

soll am 20. Dezember 1972 um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. August 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Zimmermann Johann Friedrich August Stumpf,

b) dessen Ehefrau Frieda Margarete Marie Stumpf geb. Hartendorf, beide in Weimar — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 5. 10. 1972

Amtsgericht, Abt. 51

3308

1 K 14/72: Die im Grundbuch von Marienhagen, Band 7, Blatt 269, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Marienhagen, Flur 3, Flurstück 94, Acker, Das alte Feld, Größe 74,63 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Marienhagen, Flur 12, Flurstück 174, Garten, Hauptstr., Größe 4,66 Ar,

sollen am 4. Dezember 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer und Landwirt Wilhelm Gernandt in Marienhagen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 1: 4200,— DM,

lfd. Nr. 2: 1000,— DM,

insgesamt: 5200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 2. 10. 1972 Amtsgericht

3309

7 K 25-27/72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Oberselters, Band 26, Blatt 861, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberselters, Flur Nr. 6, Flurstück 124, Ackerland am Steinbaum, Größe 13,90 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberselters, Flur Nr. 6, Flurstück 134, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 7, Größe 6,35 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Oberselters, Flur Nr. 6, Flurstück 155, Gartenland in der Grüneuß, 3,12 Ar,

sollen am 4. Dezember 1972, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Limburg/Lahn, Schiede Nr. 14, Zimmer 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gastwirt Gisbert Fonger und
b) dessen Ehefrau Doris, geb. Schmidt, in Norderney, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (L.), 22. 9. 1972

Amtsgericht

3310

5 K 38/70: Das im Grundbuch von Leidhecken, AG-Bezirk Friedberg, Band 10, Blatt 589, eingetragene Grundstück

Nr. 4, Gemarkung Leidhecken, Flur 2, Flurstück 39/3 Hof- und Gebäudefläche, Stadener Straße, Größe 30,01 Ar,

soll am 18. Januar 1973, um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. September 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Spenglermeister Rudolf Kleinberg in Leidhecken, Haus Nr. 14.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5, ZVG festgesetzt auf zusammen 297 726,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 5. 10. 1972

Amtsgericht

3311

5 K 17/70: Das im Grundbuch von Geisenheim, Band 94, Blatt 3112, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Geisenheim, Flur 40, Flurstück 42/5, Hof- und Gebäudefläche, Mühlfeldstraße 11, Größe 11,11 Ar,

soll am 12. Januar 1973 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 9, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. November 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Franz Rustler in Geisenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdesheim (Rhein), 28. 9. 1972

Amtsgericht

3312

K 17/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wasenberg, Band 31, Blatt 839, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wasenberg, Flur 8, Flurstück 83'1, Lieg.-B. 447, Hofraum, Der Oppergarten, Größe 5,11 Ar,

soll am 11. Dezember 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Mai 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner Wilhelm Buchmann, geb. am 31. 10. 1931, und Polsterer und Dekorateur Oswald Buchmann, geb. am 31. 1. 1940, beide in Wasenberg, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 81 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt 1, 18. 9. 1972 Amtsgericht

3313

K 1472: Das im Grundbuch von Laubuseschbach, Band 37, Blatt 1364, eingetragene Grundstück,

Nr. 6, Gemarkung Laubuseschbach, Flur Nr. 2, Flurstück 357, Hof- und Gebäudefläche Langgasse 8, Größe 2,85 Ar,

soll am 29. November 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Anna Möller, geb. Görnert, in Weilburg.

b) Frau Martha Katzer, geb. Balandowitsch, in Wetzlar.

c) Frau Aenne Schmidt, geb. Balandowitsch, in Wetzlar.

d) Frau Irmgard Schmidt, geb. Balandowitsch, in Laubuseschbach,

e) Frau Ottilie Knortz, geb. Balandowitsch, in Garbenheim,

f) Maurer Heinrich Balandowitsch, in Kröfchelbach,

g) Frau Renate Heil, geb. Wagner, in Laubuseschbach

zu a)–g) in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 21. 9. 1972 Amtsgericht

3314

2 K 2871 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Breuna, Band 31, Blatt 1417, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breuna, Flur 29, Flurstück 25 15, Hof- und Gebäudefläche, Am Fuhrweg, Haus Nr. 274, Größe 7,44 Ar,

soll am 16. Januar 1973, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. 5, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Januar 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schuhmacher Heinrich Döring in Breuna

b) Ehefrau Anna Döring geb. Gerth in Breuna, jetzt wohnhaft in Riede — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 VG nicht festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 28. 9. 1972 Amtsgericht

Beamte, Angestellte, Arbeiter des öffentlichen Dienstes

Gerade Sie können sich leichter von Ihrer Mietlast befreien!

Die Möglichkeiten dazu bieten wir Ihnen. Sie brauchen nur unsere außergewöhnlichen Vorteile in Anspruch zu nehmen, um zu einem Haus oder einer Eigentumswohnung zu kommen.

Wohneigentum wird immer wertvoller und ist eine gute Altersvorsorge. Treffen Sie jetzt die richtige Entscheidung. Unser Finanzierungsangebot ist auf Ihre persönlichen Verhältnisse zugeschnitten.

Fördern Sie sich heute unsere kostenfreie Schrift „Leichter mit dem BHW“ an, die Sie ausführlich unterrichtet, auch über die hohen Wohnungsbauprämien, Steuervergünstigungen und Arbeitnehmer-Sparzulagen.

Leichter
mit
dem

BHW

Gemeinnützige
Bausparkasse
für den
öffentlichen
Dienst GmbH

Beamtenheimstättenwerk
325 Hameln - Postfach 666 - Fernruf (05151) 861

Andere Behörden und Körperschaften

3315

Erteilung einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung für das Marmoritwerk Dr. L. Linck in Bensheim-Auerbach

Die unter § 1 Nr. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 GewO in der Fassung vom 7. 7. 1971 (BGBl. I S. 889) fallenden Betriebsanlagen des Marmoritwerkes Dr. L. Linck auf den Grundstücken Gemarkung Auerbach, Flur 19, Nr. 26/2 und Gemarkung Hochstädten, Flur 8, Nr. 8/3 sind bei Einführung der Genehmigungspflicht ordnungsgemäß angezeigt worden. Die Betreiberin hat für die seit langem bestehende Anlage nunmehr um eine Genehmigung nach § 16 GewO nachgesucht.

Diese Absicht wird hiermit gemäß § 17 GewO bekanntgemacht.

Etwasige Einwendungen können innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich oder zur Niederschrift beim Hessischen Oberbergamt, 62 Wiesbaden, Paulinenstraße 5, erhoben werden. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 2 GewO). Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen während des Laufs der Frist bei der genannten Behörde zur Einsicht während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 17.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 16.30 Uhr) aus. Sofern fristgerecht eingehende Einwendungen erhoben werden, werden sie in einem später anzuberaumenden Termin erörtert, zu dem besonders geladen wird.

Wiesbaden, 28. 9. 1972

Hessisches Oberbergamt
53 b 04 03 — 5/4

Öffentliche Ausschreibungen

3316

Hanau: Die Bauleistungen für die Herstellung einer Deckenverstärkung mit Verbreiterung auf der B 40 zwischen Ahl und Ortsanfang OD Steinau, Krs. Schlüchtern, von Str.-km 47,800 bis Str.-km 48,800 — Baulänge = 1000 m — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 2800 qm Seitenstreifen und Böschungen mähen
- 330 cbm Erdaushub für die Verbreiterung, Tiefenauskoffe- rung und Grabenaushub
- 420 t Hartsteinfrostschutzmaterial d. K. 0/55 mm für Verbreiterung und Tiefenauskoffe- rung
- 1000 t bit. Mischgut d. K. 0/35—0/25 mm für Ausgleich und Verbreiterung
- 8000 qm Asphaltbinder d. K. 0/18 mm (3,5 cm dick)
- 8000 qm splittreichen Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm (3,5 cm dick)
- 100 m Hochbordanlage mit zweireihiger Betonsteinrinne neu herstellen
- 2000 qm Seitenstreifen regulieren

Bauzeit: 60 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 19. Oktober 1972 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt (M.), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 40 zw. Ahl und Ortsanfang OD Steinau, Krs. Schlüchtern.“

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 26. Okt. 1972, um 10.00 Uhr im Verhandlungsraum. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

645 Hanau (M.), 4. 10. 1972

Hessisches Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

DIE GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU-UNTERNEHMUNG
GÜNTHER RODE
GARTEN- UND
LANDSCHAFTSBAU
6101 BRAUNSHARDT-TEL. 06150/2022

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 15,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,82 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonto: Post für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Gelsel Nachf., 62 Wiesbaden, Anzeigenannahme und Ver-

trieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,40 bis 40 Seiten DM 3,21 bis 48 Seiten DM 3,82, über 48 Seiten DM 4,16. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 6. 1972.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.

3317

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 44, Knotenpunkt mit der K 164 zwischen Groß-Gerau und Mörfelden (km 5,790 bis km 6,115) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

2000 cbm Boden liefern
600 cbm Mutterboden lösen
2000 qm Zementverfestigung
700 t bit. Tragschicht
3000 qm Asphaltgrobbinden
3000 qm Asphaltfeinbinden
3200 qm Asphaltfeinbeton
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 16. 10. 1972 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35 599 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 44 K 164 Gr.-Gerau-Mörfelden“.

Eröffnung: Freitag, den 27. 10. 1972, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 4. 10. 1972

Hessisches Straßenbauamt

3318

Marburg: Die Bauarbeiten für den Neubau der Wohnbrücke in Gemünden im Zuge der L 3073 sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

ca. 150 cbm Stahlbeton B 300
ca. 260 qm Spundwände
einschl. aller Nebenarbeiten.

Bauzeit: 175 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kto.-Nr. 26 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluss am 20. 10. 1972.

Eröffnungstermin am 14. 11. 1972, um 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Marburg, Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 15. 1. 1973.

3550 Marburg, 3. 10. 1972

Hessisches Straßenbauamt

3319

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Herstellung eines Spezialdeckenbelages auf der westlichen Spur (Talspur) der B 456 zw. Bad Homburg und Saalburg von km 16,000—18,300 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 9000 qm Asphaltbeton-Spezialbelag 0/3 oder 0/5 mm
z. B. Tapisable o. ä. ca. 35 kg/qm ca. 1,5 cm dick
ca. 3500 qm Bankette abschälen und mit Kies andecken
ca. 100 t Asphaltbeton wie vor
ca. 1500 m Gräben regulieren
ca. 3000 qm bit. Decke abfräsen

Bauzeit: 15 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: Arbeiten an der B 456 zw. Bad Homburg und Saalburg“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 23. Oktober 1972, um 15.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 10. 10. 1972

Hessisches Straßenbauamt

3320

Eschwege: Die Bauleistungen für den Einfachausbau der Landesstraße Nr. 3300, km 0,630—1,600, zwischen Rittmannshausen und Rambach, Kreis Eschwege, I. Bauabschnitt, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1000 cbm Mutterboden abtragen.
4000 cbm Erdbewegung.
650 cbm Tragschicht, Kies 0,2/30 mm
1100 cbm Tragschicht, Basaltmaterialien / 0/35 mm
5000 qm bit. 3. Tragschicht 0/35 mm (12 cm dick)
4900 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0,8 mm (3,5 cm dick)
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 19. 10. 1972 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 523 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe: „Einfachausbau Landesstraße 3300, Rittmannshausen-Rambach“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Eschwege, den 8. 11. 1972, um 10 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 6. 10. 1972

Hessisches Straßenbauamt

3321**Die Gemeindeverwaltung Ober-Roden**

z. Z. 10 200 Einwohner, stellt zum Frühjahr 1973 einen

Sachbearbeiter für das Bauamt

ein. — Gesucht wird eine qualifizierte Person mit Befähigung zu selbständiger Arbeit.

Die Vergütung erfolgt nach BAT Vlb/Vb oder vergleichbarer Be-
soldungsgruppe nach dem Hess. Beamten-Besoldungsgesetz. Bei
der Wohnraumbeschaffung sind wir behilflich. Bewerbungen mit
den üblichen Unterlagen sind an den

Gemeindevorstand der Gemeinde

6051 Ober-Roden

Personalverwaltung

Postfach 1220

zu richten.

3322**Die Gemeinde Waldems (Untertaunuskreis)**

sucht zum baldigen Dienstantritt für das Hauptamt einen

büroleitenden Beamten

des gehobenen Dienstes (A 9/A 10)

(A 9/A 10)

Bei Bewährung besteht entsprechende Aufstiegsmöglichkeit

Die Gemeinde hat z. Z. 4000 Einwohner. Waldems liegt in wald-
reicher schöner Gegend. Gute Verbindung nach Wiesbaden und
Frankfurt (Main). Weiterbildende Schulen in Idstein (ca. 5 Kilo-
meter).

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen erbeten
an den

Gemeindevorstand 6271 Waldems

Beilagenhinweis:

Anlage 2 zum Erlaß d. H. MPr. v. 20. 9. 1972